VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)

Anhörungsfassung vom 20.08.2026

Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Förderschulen – sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium (VO-SEK II-Abitur) – VORIS 22410	**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Förderschulen – sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium (EB-VO-SEK II-Abitur) – VORIS 22410**			
Aufgrund des § 11 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 141 Abs. 1 Satz 1, des § 13 Abs. 4 Satz 2, des § 58a Abs. 2, sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 48), wird verordnet:	Bezug: Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Förderschulen – sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) – VORIS 22410 Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird folgendes bestimmt:			
Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Geltungsbereich ..... 7 § 1 Geltungsbereich ..... 7 Zweiter Teil: Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule ..... 8 Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ..... 8 § 2 Ziel der gymnasialen Oberstufe ..... 8 § 3 Gliederung der gymnasialen Oberstufe ..... 9 § 4 Aufnahme ..... 9 § 5 Verweildauer ..... 11 § 6 Freiwilliges Zurücktreten ..... 12 § 7 Schulbesuch im Ausland 13	Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Geltungsbereich ..... 7 1. Zu § 1 Geltungsbereich ..... 7 Zweiter Teil: Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule ..... 8 Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ..... 8 2. Zu § 2 Ziel der gymnasialen Oberstufe ..... 8 3. Zu § 3 Gliederung der gymnasialen Oberstufe ..... 9 4. Zu § 4 Aufnahme ..... 9 5. Zu § 5 Verweildauer ..... 11 6. Zu § 6 Freiwilliges Zurücktreten ..... 12 7. Zu § 7 Schulbesuch im Ausland 13			

*) In den drei Spalten wird auf die einzelnen §§ und Nrn. in den derzeitigen Verordnungen und Ergänzenden Bestimmungen hingewiesen, in denen die entsprechenden Vorgaben zu den einzelnen Neuregelungen bisher zu finden sind.

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 8 Fächer- und Kursangebot, Unterrichtsorganisation ..... 15 § 9 Informationspflichten der Schule und Beratung der Schülerinnen und Schüler ..... 15 Zweiter Abschnitt: Leistungsbewertung ..... 17 § 10 Notensystem ..... 17 § 11 Grundsätze der Leistungsbewertung ..... 19 § 12 Leistungen im Unterricht ..... 19 § 13 Klausuren ..... 20 § 14 Kombinierter Leistungsnachweis ..... 21 § 15 Unterrichtsversäumnisse ..... 23 § 16 Nachteilsausgleich und Notenschutz ..... 24 Dritter Abschnitt: Zeugnisse, Bescheinigungen über die Leistungen und Abschlüsse ..... 26 § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen über die Leistungen 26 § 18 Abgangszeugnisse und Abschlüsse des Sekundarbereichs I ..... 27 Vierter Abschnitt: Einführungsphase ..... 30 § 19 Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtungen in der Einführungsphase ..... 30 § 20 Ergänzende Regelungen zur Fremdsprachenbelegung in der Einführungsphase ..... 32 § 21 Leistungsbewertung in der Einführungsphase ..... 33 § 22 Versetzung in die Qualifikationsphase ..... 34 Fünfter Abschnitt: Qualifikationsphase 36	8. Zu § 8 Fächer- und Kursangebot, Unterrichtsorganisation ..... 15 9. Zu § 9 Informationspflichten der Schule und Beratung der Schülerinnen und Schüler ..... 15 Zweiter Abschnitt: Leistungsbewertung ..... 17 10. Zu § 10 Notensystem ..... 17 11. Zu § 11 Grundsätze der Leistungsbewertung ..... 19 12. Zu § 12 Leistungen im Unterricht ..... 19 13. Zu § 13 Klausuren ..... 20 14. Zu § 14 Kombinierter Leistungsnachweis ..... 21 15. Zu § 15 Unterrichtsversäumnisse ..... 23 16. Zu § 16 Nachteilsausgleich und Notenschutz ..... 24 Dritter Abschnitt: Zeugnisse, Bescheinigungen über die Leistungen und Abschlüsse ..... 26 17. Zu § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen über die Leistungen ..... 26 18. Zu § 18 Abgangszeugnisse und Abschlüsse des Sekundarbereichs I ..... 27 Vierter Abschnitt: Einführungsphase ..... 30 19. Zu § 19 Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtungen in der Einführungsphase ..... 30 20. Zu § 20 Ergänzende Regelungen zur Fremdsprachenbelegung in der Einführungsphase ..... 32 21. Zu § 21 Leistungsbewertung in der Einführungsphase ..... 33 22. Zu § 22 Versetzung in die Qualifikationsphase 34			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 23 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase ..... 36 § 24 Prüfungsfächer ..... 37 § 25 Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase . 40 § 26 Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase ..... 42 Dritter Teil: Abendgymnasium und Kolleg ..... 44 § 27 Ziel des Abendgymnasiums und des Kollegs ..... 44 § 28 Gliederung des Abendgymnasiums und des Kollegs .. 44 § 29 Entsprechende Anwendung von Vorschriften der gymnasialen Oberstufe für das Abendgymnasium und das Kolleg ..... 45 § 30 Aufnahme ..... 46 § 31 Berufstätigkeit während des Schulbesuchs ..... 47 § 32 Abgangszeugnisse und Abschlüsse des Sekundarbereichs I ..... 48 § 33 Belegungsverpflichtungen in den Fremdsprachen..... 50 § 34 Vorkurs ..... 52 § 35 Organisation des Unterrichts, Belegungsverpflichtungen und Leistungsbewertung in der Einführungsphase..... 53 § 36 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase und Prüfungsfächer ..... 54 § 37 Belegungsverpflichtungen und Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase ..... 56 Vierter Teil: Allgemeine Hochschulreife und Abiturprüfung sowie Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium.....	Fünfter Abschnitt: Qualifikationsphase ..... 36 23. Zu § 23 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase ..... 36 24. Zu § 24 Prüfungsfächer ..... 37 25. Zu § 25 Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase ..... 40 26. Zu § 26 Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase ..... 42 Dritter Teil: Abendgymnasium und Kolleg ..... 44 27. Zu § 27 Ziel des Abendgymnasiums und des Kollegs ..... 44 28. Zu § 28 Gliederung des Abendgymnasiums und des Kollegs ..... 44 29. Zu § 29 Entsprechende Anwendung von Vorschriften der gymnasialen Oberstufe für das Abendgymnasium und das Kolleg ..... 45 30. Zu § 30 Aufnahme ..... 46 31. Zu § 31 Berufstätigkeit während des Schulbesuchs . 47 32. Zu § 32 Abgangszeugnisse und Abschlüsse des Sekundarbereichs I ..... 48 33. Zu § 33 Belegungsverpflichtungen in den Fremdsprachen ..... 50 34. Zu § 34 Vorkurs ..... 52 35. Zu § 35 Organisation des Unterrichts, Belegungsverpflichtungen und Leistungsbewertung in der Einführungsphase 53			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)

Erster Abschnitt: Grundsätze zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und zur Abiturprüfung 59
§ 38 Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife 59
§ 39 Gegenstand der Abiturprüfung 62
§ 40 Zeitpunkt der Abiturprüfung 64
§ 41 Leistungsbewertung 65
§ 42 Nachteilsausgleich und Notenschutz 65
§ 43 Prüfungskommission für die Abiturprüfung 66
§ 44 Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung 68
Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abiturprüfung 70
§ 45 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Zurücktreten 70
§ 46 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach 72
§ 47 Mündliche Prüfung im vierten und fünften Prüfungsfach 74
§ 48 Kolloquiumsprüfung im fünften Prüfungsfach 76
§ 49 Besondere Lernleistung 77
§ 50 Zuhörerinnen und Zuhörer 80
§ 51 Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses 80
§ 52 Zusätzliche mündliche Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach 81
§ 53 Abschließende Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung 82
§ 54 Wiederholung der Abiturprüfung 83

36. Zu § 36 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase und Prüfungsfächer 54
37 Zu § 37 Belegungsverpflichtungen und Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase 56
Vierter Teil: Allgemeine Hochschulreife und Abiturprüfung sowie Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium ...
Erster Abschnitt: Grundsätze zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und zur Abiturprüfung 59
38. Qualitätssicherung und -entwicklung im Sekundarbereich II und in der Abiturprüfung 59
39. Zu § 39 Gegenstand der Abiturprüfung 62
40. Zu § 40 Zeitpunkt der Abiturprüfung 64
41. Zu § 41 Leistungsbewertung 65
42. Zu § 42 Nachteilsausgleich und Notenschutz 65
43. Zu § 43 Prüfungskommission für die Abiturprüfung .. 66
44. Zu § 44 Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung 68
Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abiturprüfung 70
45. Zu § 45 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Zurücktreten 70
46. Zu § 46 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach 72
47. Zu § 47 Mündliche Prüfung im vierten und fünften Prüfungsfach 74
48. Zu § 48 Kolloquiumsprüfung im fünften Prüfungsfach 76

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)

§ 55 Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung 83
§ 56 Täuschungsversuch, Täuschung und Störungen in der Abiturprüfung 84
§ 57 Niederschriften und Einsicht in die Prüfungsakten 85
Dritter Abschnitt: Gesamtqualifikation und Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife 88
§ 58 Allgemeine Bestimmungen zur Gesamtqualifikation 88
§ 59 Block I der Gesamtqualifikation in der gymnasialen Oberstufe 89
§ 60 Block I der Gesamtqualifikation im Abendgymnasium 90
§ 61 Block I der Gesamtqualifikation im Kolleg 90
§ 62 Block I der Gesamtqualifikation im Beruflichen Gymnasium 91
§ 63 Block II der Gesamtqualifikation 92
§ 64 Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife 92
Vierter Abschnitt: Fachhochschulreife 100
§ 65 Erwerb der Fachhochschulreife 100
§ 66 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife 101
§ 67 Zeugnis der Fachhochschulreife 103
Fünfter Abschnitt: Bescheinigungen und Ergänzungsprüfungen zum Kleinen Latinum, zum Latinum, zum Großen Latinum, zum Graecum und zum Hebraicum 104
§ 68 Bescheinigung des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums 104

49. Zu § 49 Besondere Lernleistung 77
50. Zu § 50 Zuhörerinnen und Zuhörer 80
51. Zu § 51 Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses 80
52. Zu § 52 Zusätzliche mündliche Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach 81
53. Zu § 53 Abschließende Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung 82
54. Zu § 54 Wiederholung der Abiturprüfung 83
55. Zu § 55 Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung 83
56. Zu § 56 Täuschungsversuch, Täuschung und Störungen in der Abiturprüfung 84
57. Zu § 57 Niederschriften und Einsicht in die Prüfungsakten 85
Dritter Abschnitt: Gesamtqualifikation und Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife 88
58. Zu § 58 Allgemeine Bestimmungen zur Gesamtqualifikation 88
59. Zu § 59 Block I der Gesamtqualifikation in der gymnasialen Oberstufe 89
60. Zu § 60 Block I der Gesamtqualifikation im Abendgymnasium 90
61. Zu § 61 Block I der Gesamtqualifikation im Kolleg 90
62. Zu § 62 Block I der Gesamtqualifikation im Beruflichen Gymnasium 91
63. Zu § 63 Block II der Gesamtqualifikation 92

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 69 Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums ... 106 Fünfter Teil: Schlussbestimmungen ... 112 § 70 Übergangsvorschriften für die gymnasiale Oberstufe 112 § 71 Übergangsvorschriften für das Abendgymnasium und das Kolleg ... 114 § 72 Übergangsvorschriften für das Berufliche Gymnasium ... 115 § 73 Weitere Übergangsvorschriften ... 116 § 74 Inkrafttreten ... 117 § 75 Außerkrafttreten ... 117	64. Zu § 64 Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ... 92 Vierter Abschnitt: Fachhochschulreife ... 100 65. Zu § 65 Erwerb der Fachhochschulreife ... 100 66. Zu § 66 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ... 101 67. Zu § 67 Zeugnis der Fachhochschulreife ... 103 Fünfter Abschnitt: Bescheinigungen und Ergänzungsprüfungen zum Kleinen Latinum, zum Latinum, zum Großen Latinum, zum Graecum und zum Hebraicum 104 68. Zu § 68 Bescheinigung des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums ... 104 69. Zu § 69 Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums ... 106 Fünfter Teil: Schlussbestimmungen ... 112 70. Zu § 70 Übergangsvorschriften für die gymnasiale Oberstufe ... 112 71. Zu § 71 Übergangsvorschriften für das Abendgymnasium und das Kolleg ... 114 72. Zu § 72 Übergangsvorschriften für das Berufliche Gymnasium ... 115 73. Zu § 73 Weitere Übergangsvorschriften ... 116 74. Zu § 74 Inkrafttreten ... 117 75. Zu § 75 Außerkrafttreten ... 117			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Erster Teil: Geltungsbereich	**Erster Teil: Geltungsbereich**			
§ 1 Geltungsbereich (1) [1]Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule, das Abendgymnasium, das Kolleg und das Berufliche Gymnasium. [2]Abweichend von Satz 1 gilt der zweite Teil dieser Verordnung nur für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule und der dritte Teil nur für das Abendgymnasium und das Kolleg. (2) Diese Verordnung regelt 1. die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule, 2. den Vorkurs, die Einführungsphase und die Qualifikationsphase des Abendgymnasiums und des Kollegs, 3. den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und die Durchführung der Abiturprüfung, 4. den Erwerb der Fachhochschulreife und 5. den Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums durch eine Ergänzungsprüfung.	1. Zu § 1 Geltungsbereich –	§ 1		§ 1

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Zweiter Teil: Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule	**Zweiter Teil: Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule**			
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**			
§ 2 Ziel der gymnasialen Oberstufe (1) [1]In der gymnasialen Oberstufe wird die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Sekundarbereichs I fortgesetzt, vertieft und erweitert. [2]Ziel ist die Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife. [3]Auf Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts führen individuelle Schwerpunktsetzungen der Schülerinnen und Schüler sowie eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor. (2) [1]Die Ziele, Inhalte und weitere Vorgaben zum Unterricht in den einzelnen Fächern ergeben sich aus den jeweiligen Kerncurricula und Rahmenrichtlinien, die durch die oberste Schulbehörde erlassen werden. [2]Die Kerncurricula und Rahmenrichtlinien berücksichtigen die von der Kultusministerkonferenz (KMK) veröffentlichten Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung.	2. Zu § 2 Ziel der gymnasialen Oberstufe Zu Absatz 1: 2.1 Aus der Bezugsverordnung und diesem Erlass ergeben sich Entscheidungsspielräume und Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe; dazu gehören insbesondere: a) Grundsätze des Fächer- und Kursangebots (§ 8 Abs. 1), b) Tutorenmodell (Nrn. 9.4 und 9.5), c) Entscheidung über Einführung (Nr. 21.3) und Grundsätze zu Kombinierten Leistungsnachweisen (Nr. 14.2), d) Organisationsform der Einführungsphase als Klassen- und/ oder Kursverband (Nr. 19.2), e) Entscheidung über die Einrichtung und Ausgestaltung eines Vertiefungsunterrichts in der Einführungsphase (§ 19 Abs. 6 i. V. m. Nr. 19.7), f) Grundsätze zu polyvalenten Grundkursen in der Qualifikationsphase (§ 25 Abs. 3 i. V. m. Nr. 25.5), g) Entscheidung über die Einrichtung und Ausgestaltung des Projektfachs (§§ 23 Abs. 4 und 25 Abs. 6). Zu Absatz 2: 2.2 Die Kerncurricula und Rahmenrichtlinien sowie die von der Kultusministerkonferenz (KMK) veröffentlichten Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung werden auf dem Bildungsportal Niedersachsen bereitgestellt.	Nr. 1		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	2.3 Näheres zur Ausgestaltung des Unterrichts in den einzelnen Fächern wird durch die jeweilige Fachkonferenz der Schule im Rahmen der Vorgaben der Kerncurricula und Rahmenrichtlinien festgelegt. Zusätzlich wird zur Ausgestaltung des Unterrichts in den Leistungskursen mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung in der Abiturprüfung durch die oberste Schulbehörde in thematischen Hinweisen für den jeweiligen Abiturprüfungsjahrgang Weiteres bestimmt.			
§ 3 Gliederung der gymnasialen Oberstufe [1]Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase im 11. Schuljahrgang und eine zweijährige Qualifikationsphase im 12. und 13. Schuljahrgang. [2]Die Qualifikationsphase gliedert sich in vier Schulhalbjahre.	3. Zu § 3 Gliederung der gymnasialen Oberstufe –	Nr. 1		
§ 4 Aufnahme (1) Zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist berechtigt, wer 1. in Niedersachsen a) am Gymnasium oder an der Oberschule im gymnasialen Angebot oder an der Kooperativen Gesamtschule im Gymnasialzweig in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde, b) an einer Schule des Sekundarbereichs I den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat oder c) andernorts ein Zeugnis erworben hat, das der Berechtigung nach Nr. 1 Buchst. b gleichwertig ist, 2. in einem anderen Bundesland berechtigt ist, dort die gymnasiale Oberstufe zu besuchen oder	4. Zu § 4 Aufnahme Zu Absatz 1: 4.1 Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr.1 Buchst. c trifft die Schulbehörde. 4.2 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 4.2.1 Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Zeugnisses oder Bildungsnachweises und die Feststellung der hinreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 3 trifft die aufnehmende Schule.	§ 2 Nr. 2	§ 26	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
3. an einer deutschen Auslandsschule, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule ein Zeugnis oder einen Bildungsnachweis erworben hat, das oder der der Berechtigung nach Nr. 1 Buchst. b gleichwertig ist, und hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist; für Schülerinnen und Schüler einer deutschen Auslandsschule entfällt der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in der deutschen Sprache. (2) [1]Zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist nicht berechtigt, wer zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 20. Lebensjahr vollendet hat. [2]Die Schule kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen. (3) Wer nach § 10 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) oder einer entsprechenden Regelung in einem anderen Bundesland die Einführungsphase übersprungen hat, ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt und beginnt dort mit der Qualifikationsphase. (4) Der Eintritt in die Qualifikationsphase ist nur zu Beginn eines Schuljahres möglich. (5) [1]Wer im Beruflichen Gymnasium von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase versetzt ist, ist nicht berechtigt, die Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe zu besuchen. [2]Wer die Einführungsphase im Beruflichen Gymnasium besucht hat, dort jedoch nicht in die Qualifikationsphase eingetreten ist, und in die gymnasiale Oberstufe wechseln möchte, muss die Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe unter Anrechnung auf die Verweildauer nach § 5 Abs. 3 erneut durchlaufen.	4.2.2 Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit wird auf der Grundlage der geltenden Bewertungsvorschläge oder eines Feststellungsverfahrens nach **Anlage 1** getroffen. 4.2.3 Die Schule kann sich vor der Entscheidung über die Gleichwertigkeit durch die Zeugnisanerkennungsstelle in Niedersachsen im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung in Lüneburg beraten lassen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. 4.3 Antragsverfahren zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe 4.3.1 Schülerinnen und Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden wollen, ohne die betreffende Schule unmittelbar davor besucht zu haben, beantragen die Aufnahme schriftlich bis zum 20. Februar des Aufnahmejahres bei der gewünschten Schule. 4.3.2 Dem Antrag sind beizufügen: a) das Halbjahreszeugnis aus dem letzten Schuljahr des Sekundarbereichs I oder das Zeugnis oder der Bildungsnachweis über die Berechtigung nach Absatz 1, b) eine Erklärung, dass die Aufnahme ausschließlich an der betreffenden Schule beantragt wird und c) eine Erklärung, ob die gymnasiale Oberstufe bereits an einer anderen Schule oder die Einführungs- oder Qualifikationsphase an einem Beruflichen Gymnasium besucht worden ist. 4.3.3 Die Schulen informieren die antragsstellenden Schülerinnen und Schüler über die Organisation der gymnasialen Oberstufe. Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage des Zeugnisses			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(6) Wer in die Qualifikationsphase am Beruflichen Gymnasium eingetreten ist, kann nicht in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden. (7) [1]Wer den Besuch der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe für höchstens ein Jahr unterbrochen hat, kann in diese wieder aufgenommen werden. [2]Die Wiederaufnahme kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen. [3]Die Zeiten der Unterbrechung werden nicht auf die Verweildauer nach § 5 Abs. 1 angerechnet. (8) Über die Möglichkeit einer Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die die Qualifikationsphase an einer mit der Abiturprüfung abschließenden Schule in einem anderen Bundesland oder einer zur deutschen Allgemeinen Hochschulreife führenden Schule im Ausland besucht haben und in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in Niedersachsen aufgenommen werden, entscheidet die Schulbehörde.	oder Bildungsnachweises über die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. 4.3.4 Die Schulen teilen dem Schulträger bis zum 15. April des Aufnahmejahres die Zahl der vorliegenden Aufnahmeanträge mit. Falls die Aufnahmekapazität überschritten wird, führt der Schulträger in Absprache mit den Schulen einen Ausgleich herbei. Ist der Ausgleich im Bereich des Schulträgers nicht möglich, so unterrichtet dieser die Schulbehörde, die einen Ausgleich unter den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs herbeiführt. 4.3.5 Schulen in freier Trägerschaft mit einer gymnasialen Oberstufe können abweichend von den Nrn. 4.3.1 und 4.3.4 gesonderte Termine festlegen. 4.4 Auf die Regelungen des Erlasses „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Zu Absatz 7: 4.5 Mögliche Kenntnisdefizite sind von der Schülerin oder dem Schüler in eigener Verantwortung auszugleichen.			
§ 5 Verweildauer (1) [1]Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt mindestens drei und höchstens vier Schuljahre. [2]Abweichend davon beträgt die Verweildauer für Schülerinnen und Schüler, die nach § 4 Abs. 3 direkt in die Qualifikationsphase eintreten, mindestens zwei und höchstens drei Schuljahre. [3]Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder	5. Zu § 5 Verweildauer Zu Absatz 1: 5.1 Die Mindestverweildauer gibt den Regelfall an. Gründe für das Erreichen der Höchstverweildauer ergeben sich durch: a) ein freiwilliges Zurücktreten nach § 6 Abs. 1 und 2, b) einen erforderlichen Rücktritt nach § 22 Abs. 6 (Wiederholung der Einführungsphase aufgrund einer Nichtversetzung in die Qualifikationsphase),	§ 3 Nr. 3	§ 19 (2)	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
dem Schüler zu vertreten sind, eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen. (2) [1]Zur einmaligen Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert sich die Verweildauer um ein weiteres Schuljahr. [2]Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zur nochmaligen Wiederholung der Abiturprüfung nach Maßgabe von § 54 Abs. 2 die Verweildauer um ein weiteres Schuljahr verlängern. (3) Zeiten des Besuchs eines Beruflichen Gymnasiums werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. (4) Wer nicht vor Ablauf der Verweildauer zur Abiturprüfung zugelassen werden kann, muss die Schule verlassen.	c) einen erforderlichen Rücktritt nach § 24 Abs. 8 Satz 4 (fehlendes Ersatzfach und eintretende Sportunfähigkeit bei Sport als Leistungskurs) oder d) eine Nichtmeldung oder Nichtzulassung zur Abiturprüfung oder einen Rücktritt von der Abiturprüfung nach § 45 Abs. 3 Satz 1. 5.2 Härtefälle nach Absatz 1 Satz 3 sind insbesondere längere Unterrichtsversäumnisse durch Krankheit.			
§ 6 Freiwilliges Zurücktreten (1) [1]Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann am Ende des ersten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten. [2]Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf nicht einer erneuten Versetzungsentscheidung. (2) [1]Wer nicht nach Absatz 1 zurückgetreten ist und die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann in der Qualifikationsphase am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr oder am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten. [2]Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, ein weiteres Zurücktreten zulassen. [3]Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ein Zurücktreten nach Satz 2 auch	6. Zu § 6 Freiwilliges Zurücktreten Zu den Absätzen 1 und 2: 6.1 Die Erklärung über das Zurücktreten ist schriftlich abzugeben. Für eine minderjährige Schülerin oder einen minderjährigen Schüler ist die Erklärung von den Erziehungsberechtigten abzugeben. Das Zurücktreten einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht widersprochen hat (§ 55 Abs. 4 NSchG). 6.2 Das Zurücktreten kann auch im laufenden Schulhalbjahr zum Ende des Schulhalbjahres erklärt werden. In diesem Fall kann die Schülerin oder der Schüler bereits am Unterricht des zukünftigen Jahrgangs teilnehmen, in den sie oder er am Ende des Schulhalbjahres zurücktreten wird.	§ 13 Nr. 13		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
zulassen, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits nach Absatz 1 zurückgetreten ist oder die Einführungsphase wiederholt hat. (3) [1]Vor dem Zurücktreten erzielte Kursergebnisse in den wiederholten Schulhalbjahren werden für die Erfüllung der Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase nicht angerechnet. [2]Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nach § 45 Abs. 3 Satz 1 sich nicht zur Abiturprüfung anmelden, nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden oder von der Abiturprüfung zurücktreten oder die Abiturprüfung nach § 54 wiederholen. [3]Erfolgt das Zurücktreten nach Absatz 1 in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase oder nach Absatz 2 Satz 1 in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase, können nach dem Angebot der Schule Prüfungsfächer und andere Fächer neu gewählt werden.	6.3 Vor einer Entscheidung über das Zurücktreten ist die Schülerin oder der Schüler über mögliche Auswirkungen und den weiteren Bildungsgang zu beraten.			
§ 7 Schulbesuch im Ausland (1) [1]Auf Antrag wird ein Schulbesuch im Ausland während der Einführungsphase (11. Schuljahrgang) dem Besuch der Einführungsphase gleichgestellt, wenn während des Schulbesuchs im Ausland gleichwertiger Unterricht regelmäßig besucht wird. [2]Im Fall einer Gleichstellung tritt die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr aus dem Ausland ohne Versetzung in die Qualifikationsphase ein. [3]Der Schulbesuch im Ausland wird in diesem Fall auf die Verweildauer angerechnet. [4]Die Dauer des Schulbesuchs im Ausland nach Satz 1 soll das gesamte Schuljahr umfassen. [5]Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. (2) [1]Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist vor Eintritt in die Einführungsphase zu stellen. [2]Die Schulleiterin oder der Schulleiter	7. Zu § 7 Schulbesuch im Ausland Zu den Absätzen 1 und 2: 7.1 Der Antrag wird durch die Schülerin oder den Schüler gestellt. Für eine minderjährige Schülerin oder einen minderjährigen Schüler ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten abzugeben. 7.2 Gleichwertiger Unterricht nach Absatz 1 Satz 1 liegt vor, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens in folgenden Fächern nachgewiesen wird: a) in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, b) im Fach Mathematik und c) in einem naturwissenschaftlichen Fach oder im Fach Informatik.	§ 4 Nr. 4		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
entscheidet über den Antrag nach Rückkehr der Schülerin oder des Schülers aus dem Ausland. (3) [1]Wer abweichend von Absatz 1 nur während des ersten Schulhalbjahres der Einführungsphase eine Schule im Ausland besucht, setzt nach Rückkehr aus dem Ausland den Schulbesuch im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase fort und unterliegt am Ende des Schuljahres den Regelungen der Versetzung nach § 22. [2]Wer abweichend von Absatz 1 nur während des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase eine Schule im Ausland besucht, unterliegt den Regelungen der Versetzung nach § 22 mit der Maßgabe, dass Grundlage der Versetzungsentscheidung in diesem Fall abweichend von § 22 Abs. 2 nur die Leistungen des ersten Schulhalbjahres sind. (4) [1]In der Qualifikationsphase ist ein Schulbesuch im Ausland nicht möglich. [2]Zeiten, die nach Eintritt in die Qualifikationsphase im Ausland verbracht werden, gelten als Unterbrechungen gemäß § 4 Abs. 7.	7.3 Zusätzlich zu Nr. 7.2 müssen a) Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 20 Abs. 2 zur Belegung einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache verpflichtet sind oder für die nach § 20 Abs. 3 eine entsprechende Belegungsverpflichtung entfällt, die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer fortgeführten oder neu beginnenden Fremdsprache, b) alle übrigen Schülerinnen und Schüler die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer fortgeführten Fremdsprache nach § 20 Abs. 1 sowie in einer neu beginnenden Fremdsprache, die nach Rückkehr aus dem Ausland in der Qualifikationsphase fortgesetzt werden muss, nachweisen. Wird im Falle von Buchst. a eine im Ausland neu beginnende Fremdsprache in der Qualifikationsphase nicht fortgeführt, so ist eine andere, aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache zu belegen. Die Unterrichtsinhalte der Einführungsphase sind von der Schülerin oder dem Schüler in eigener Verantwortung nachzuholen. Zu Absatz 3: 7.4 Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die während des Besuchs der Einführungsphase erbracht worden sind; nur diese Leistungen werden im Zeugnis der Einführungsphase bescheinigt. Leistungen, die während des Schulbesuchs im Ausland erbracht worden sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 8 Fächer- und Kursangebot, Unterrichtsorganisation (1) [1]Das Fächer- und Kursangebot soll sich im Rahmen der Möglichkeiten der Schule an den Interessen der Schülerinnen und Schüler orientieren und Wahlmöglichkeiten vorsehen. [2]Über die Einrichtung der Fächer und Kurse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. [3]Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fächer- und Kursangebot besteht nicht. (2) Die Schule hat sicherzustellen, dass die jeweiligen Fächer- und Kurswahlen der Schülerinnen und Schüler so erfolgen, dass die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt werden können. (3) [1]Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den gewählten Fächern und Kursen teilzunehmen. [2]Dies gilt auch für Fächer und Kurse, die die Schülerin oder der Schüler über die Belegungsverpflichtungen und die Pflichtwochenstundenzahl hinaus angewählt hat; in Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von dieser Teilnahmepflicht befreien. (4) In einzelnen Fächern kann der Unterricht überwiegend fremdsprachig erteilt werden (bilingualer Unterricht).	8. Zu § 8 Fächer- und Kursangebot, Unterrichtsorganisation Zu Absatz 1: 8.1 Benachbarte Schulen sollen durch Absprachen und durch Kooperation das Fächer- und Kursangebot an ihrem Standort nach Möglichkeit erweitern. 8.2 Bei Überbelegung eines Fächer- und Kursangebots kann u. a. durch ein Losverfahren über die Teilnahme entschieden werden. 8.3 Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern bedarf die Wahl der Fächer und Kurse sowie deren Wechsel der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Zu Absatz 3: 8.4 Der Unterricht, vom dem die Schülerin oder der Schüler von der Teilnahmepflicht befreit wurde, wird als „nicht teilgenommen“ gewertet und im Zeugnis nicht eingetragen.	§ 5, Nr. 5		
§ 9 Informationspflichten der Schule und Beratung der Schülerinnen und Schüler (1) [1]Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler sind vor Eintritt in die Einführungsphase über die Organisation der Einführungsphase, das Fächer- und Kursangebot und über die Grundsätze der gymnasialen Oberstufe zu informieren. [2]Im Laufe	9. Zu § 9 Informationspflichten der Schule und Beratung der Schülerinnen und Schüler Zu Absatz 1: 9.1 Bei der Information ist insbesondere auf folgende Bestimmungen hinzuweisen: a) § 5 (Verweildauer), b) § 6 (Freiwilliges Zurücktreten),	EB 5		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
der Einführungsphase sind sie über die Organisation der Qualifikationsphase, das Kursangebot sowie die Grundsätze der Abiturprüfung zu informieren. (2) Schülerinnen und Schüler werden in der gymnasialen Oberstufe von Lehrkräften als Tutorinnen oder Tutoren betreut und beraten. (3) [1]Zum Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase überprüft die Schule, ob die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende des vierten Schulhalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung erfüllen kann. [2]Bei Bedarf ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten. (4) [1]In der gymnasialen Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich in ihrem individuellen Prozess der Beruflichen Orientierung unterstützt. [2]Dabei werden ihnen unter Berücksichtigung der erreichbaren Abschlüsse alle ausbildungs- und studienbezogenen Bildungs- und Berufswege sowie Anschlussperspektiven aufgezeigt.	c) § 7 (Schulbesuch im Ausland), d) § 15 (Unterrichtsversäumnisse), e) § 22 (Versetzung in die Qualifikationsphase), f) § 24 (Prüfungsfächer), g) § 25 (Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase) und h) § 45 Abs. 1 (Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung). Grundsätze der Arbeitsweise sowie Anforderungen in der gymnasialen Oberstufe sind darzulegen. Zu Absatz 2: 9.2 Eine Beratung in der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schullaufbahnberatung und persönliche Beratung. Die Beratung und Betreuung der Schülerin oder des Schülers durch die Tutorin oder den Tutor erfolgt bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrkraft, die mit der Koordination der gymnasialen Oberstufe betraut ist. Die Schule stellt den mit der Beratung betrauten Lehrkräften die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung. 9.3 Insbesondere dann, wenn Tutorinnen und Tutoren ihre Tutandinnen oder Tutanden nicht planmäßig unterrichten, hat die Schule sicherzustellen, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen den Tutorinnen und Tutoren mit ihren Tutandinnen und Tutanden möglich ist. Sind Belange des gesamten Jahrgangs betroffen, können diese auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler auch in einer Jahrgangsversammlung mit allen Schülerinnen und Schülern des Jahrgangs thematisiert werden. 9.4 Richtet die Gesamtkonferenz für Angelegenheiten eines Jahrgangs in der gymnasialen Oberstufe eine Teilkonferenz			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	nach § 35 Abs. 3 Satz 1 NSchG ein, gehören die in dem Jahrgang unterrichtenden Tutorinnen und Tutoren als in diesem Bereich tätige Lehrkräfte dieser Teilkonferenz an. Für die Abiturprüfung gelten weitere Regelungen (Nrn. 44.2 und 44.4). 9.5 Jeder Schülerin und jedem Schüler wird in der Einführungsphase eine Lehrkraft als Tutorin oder Tutor zugewiesen, die die Schülerin oder den Schüler in der Regel unterrichtet. Ist der Unterricht überwiegend im Klassenverband organisiert, wird die Aufgabe der Tutorin oder des Tutors von der Klassenlehrkraft übernommen. Vor Eintritt in die Qualifikationsphase wählt jede Schülerin und jeder Schüler eine Lehrkraft der Schule zur Tutorin oder zum Tutor. Die Wahl gilt in der Regel für die gesamte Qualifikationsphase. 9.6 Der Schulvorstand kann im Rahmen von § 38a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NSchG ein von Nr. 9.5 abweichendes Tutorenmodell beschließen. Zu Absatz 4: 9.7 Näheres zur Beruflichen Orientierung regelt der Erlass „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung.			
Zweiter Abschnitt: Leistungsbewertung	**Zweiter Abschnitt: Leistungsbewertung**			
§ 10 Notensystem [1]In jedem Fach werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit den Noten 1 bis 6 bewertet, die unter Berücksichtigung der Notentendenz über ein Punktsystem in Notenpunkte	10. Zu § 10 Notensystem –	§ 7		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)

umgerechnet werden. [2]Für die Umrechnung gilt folgender Schlüssel:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Notenpunkte
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Notenpunkte
befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Notenpunkte
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Notenpunkte
mangelhaft (5)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3 oder 2 Notenpunkte oder 1 Notenpunkt
ungenügend (6)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 Notenpunkte

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 11 Grundsätze der Leistungsbewertung (1) In jedem Fach sind die erbrachten Leistungen in den Leistungsbereichen, die in den §§ 12 bis 14 näher bestimmt sind, unter Berücksichtigung der Kerncurricula und Rahmenrichtlinien in einer Bewertung zusammenzufassen. (2) [1]Die Lehrkraft informiert die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Halbjahres über die Kriterien der Leistungsbewertung in dem jeweiligen Fach. [2]Jede Schülerin und jeder Schüler wird mindestens zweimal im Schulhalbjahr durch die Lehrkraft über ihren Leistungsstand in dem jeweiligen Fach informiert.	11. Zu § 11 Grundsätze der Leistungsbewertung Zu den Absätzen 1 und 2: Bei der Leistungsbewertung handelt es sich um eine pädagogische Ermessensentscheidung. Näheres zur Leistungsbewertung, u. a. zu den Kriterien und der Gewichtung der einzelnen Leistungsbereiche, legen die zuständigen Fachkonferenzen der Schule im Rahmen der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze sowie der Vorgaben der Kerncurricula und Rahmenrichtlinien fest.			
§ 12 Leistungen im Unterricht (1) Als Leistungen im Unterricht sind die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler im unterrichtlichen Lernprozess und die dort gezeigten Kompetenzen zu bewerten, die außerhalb von Klausuren sowie Kombinierten Leistungsnachweisen erbracht werden. (2) [1]Über Absatz 1 hinaus können punktuelle Leistungsüberprüfungen Bestandteil der zu bewertenden Leistungen im Unterricht sein. [2]Diese Überprüfungen sind in der Regel vorher anzukündigen und sind in Umfang und Anspruch deutlich unterhalb einer Klausur oder eines Kombinierten Leistungsnachweises anzulegen. (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erbrachten Leistungen werden in einer Gesamtbewertung nach transparenten Kriterien zusammengefasst.	12. Zu § 12 Leistungen im Unterricht Zu Absatz 1: 12.1 Die unterrichtlichen Lernprozesse sind so anzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen dort zeigen können. Im Unterricht ist zwischen Phasen zu unterscheiden, die für eine Leistungsbewertung herangezogen werden, und solchen Phasen, in denen die Leistungsbewertung in den Hintergrund tritt. Zu Absatz 2: 12.2 Die punktuellen Leistungsüberprüfungen erwachsen aus dem unmittelbaren unterrichtlichen Lernprozess und beziehen sich auf abgegrenzte Teilbereiche oder einzelne Anforderungsbereiche und ermöglichen Schülerinnen und Schülern einzelne Kompetenzen zu zeigen. Formen punktueller Leistungsüberprüfungen können z. B. sein: a) kurze schriftliche Ausarbeitungen b) kurze Tests von maximal 30 Minuten Dauer	Nr. 7		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	c) kurze mündliche Überprüfungen d) Protokolle e) Präsentationen f) Versuche g) gestalterische und fachpraktische Leistungen. Die Dauer der punktuellen Leistungsüberprüfungen ist abhängig von der gewählten Form. 12.3 Im Rahmen der Entscheidungen zur Leistungsbewertung nach Nr. 11 entscheiden die Fachkonferenzen auch über die Ausgestaltung und die Verbindlichkeit punktueller Leistungsüberprüfungen.			
§ 13 Klausuren (1) [1]Klausuren werden von den Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe unter Aufsicht angefertigt. [2]Sie finden innerhalb einer Lerngruppe unter gleichen Bedingungen und in der Regel gleichzeitig statt; über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze. (2) Jede Schülerin und jeder Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klausur und in einer Kalenderwoche nicht mehr als drei Klausuren schreiben. (3) [1]Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis unter 5 Notenpunkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. [2]Ausnahmen sind mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.	13. Zu § 13 Klausuren Zu den Absätzen 1 und 2: 13.1 Die Klausuren müssen aus dem Unterricht erwachsen und alle Anforderungsbereiche umfassen, wobei der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung im Anforderungsbereich II liegen soll. Die Klausuren in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern sollen schrittweise auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten. 13.2 In den Fächern Musik, Kunst und Darstellendes Spiel/Theater können Klausuren einen hohen praktischen Anteil enthalten. 13.3 Klausuren sind in der Regel mindestens drei Schultage vor der Anfertigung anzukündigen. Die Koordination der Klausurtermine übernimmt die Lehrkraft, die mit der Koordination der Oberstufe betraut ist. Auf eine ausgewogene Verteilung der Klausuren innerhalb des Schulhalbjahres ist zu achten.	Nr. 7		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(4) Wird bei oder nach Anfertigung einer Klausur eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Klausur gleichwohl bewertet, die Wiederholung, ggf. auch nur einzelner Teile der Klausur, angeordnet oder die Klausur mit 0 Notenpunkten bewertet wird.	13.4 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur versäumt, so muss in der Regel eine Klausur als Ersatzleistung erbracht werden. In Ausnahmefällen, z. B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, kann ein Kolloquium als Ersatzleistung durchgeführt werden. In die nach Absatz 2 vorgesehene Anzahl an Klausuren sind in der Regel auch die Ersatzleistungen einzubeziehen. 13.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann entscheiden, ob bei Versäumnis einer Klausur in der Regel eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist. 13.6 Die Korrekturzeit soll drei Wochen nicht überschreiten. Für die Aufbewahrung von Klausuren gilt der Erlass „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten“ in der jeweils geltenden Fassung. Zu Absatz 3: 13.7 Die jeweils zuständige Vertretung der Erziehungsberechtigten und die jeweils zuständige Schülerinnen- und Schülervertretung sind über die Entscheidung einer Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 unter Angabe der Gründe zu informieren.			
§ 14 Kombinierter Leistungsnachweis (1) Ein Kombinierter Leistungsnachweis entspricht einer Klausur in Bearbeitungsaufwand, Komplexität und Anspruch. (2) [1]Ein Kombinierter Leistungsnachweis setzt sich aus einem schriftlichen oder praktischen Teil (erster Teil) und einem Kolloquium (zweiter Teil) zusammen. [2]Die zwei Teile bauen	14. Zu § 14 Kombinierter Leistungsnachweis Zu den Absätzen 1 bis 5: 14.1 Kombinierte Leistungsnachweise erwachsen aus dem laufenden Unterricht, umfassen alle Anforderungsbereiche, beziehen sich auf die in den Kerncurricula und Rahmenrichtlinien ausgewiesenen Kompetenzen und sollen auch auf die Anforderungen in der mündlichen Abiturprüfung vorbereiten.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
aufeinander auf; das Arbeitsergebnis des ersten Teils bildet die Grundlage für den zweiten Teil. (3) Der erste Teil geht in die Gesamtbewertung des Kombinierten Leistungsnachweises mit maximal 30 % ein. (4) Der zweite Teil wird bei der Anzahl der Klausuren nach § 13 Abs. 2 mitgezählt. (5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.	14.2 Die Gesamtkonferenz legt die Grundsätze für die Leistungsbewertung der Kombinierten Leistungsnachweise fest. Über die fachliche Ausgestaltung, die Bewertungskriterien und die genaue Gewichtung der beiden Teile der Kombinierten Leistungsnachweise entscheiden die jeweiligen Fachkonferenzen im Rahmen der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze. Bei der Planung der Klausurtermine ist auf die Bearbeitungszeiten des ersten Teils des Kombinierten Leistungsnachweises Rücksicht zu nehmen. 14.3 Die Lehrkraft informiert die Schülerinnen und Schüler vorab über die Anforderungen und Kriterien zur Bewertung des Kombinierten Leistungsnachweises. 14.4 Über die Aufgabenstellung, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Bearbeitungszeit des ersten Teils entscheidet die Lehrkraft. Dabei können innerhalb einer Lerngruppe auch unterschiedliche Aufgaben gestellt werden; auf die Vergleichbarkeit innerhalb der Lerngruppe ist zu achten. 14.5 Der erste Teil kann nach Entscheidung der Lehrkraft innerhalb oder außerhalb des Unterrichts und auch außerhalb der Schule erarbeitet werden. Der zweite Teil ist ausschließlich in der Schule und dabei nach Entscheidung der Lehrkraft innerhalb oder außerhalb des Unterrichts zu absolvieren. Der gesamte Kombinierte Leistungsnachweis kann auch in Projektphasen oder in Phasen einer besonderen Rhythmisierung des Unterrichts erbracht werden. 14.6 Der Zeitpunkt des zweiten Teils wird durch die Lehrkraft bestimmt. Die Dauer soll 10 Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten. Die Bewertung des zweiten			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	Teils ist zu dokumentieren. Dafür können standardisierte Bewertungsbögen verwendet werden. 14.7 Die Begründung für die Gesamtbewertung ist der Schülerin oder dem Schüler schriftlich oder in einem Auswertungsgespräch bekannt zu geben. 14.8 Der Kombinierte Leistungsnachweis kann auch als Gruppenleistung angelegt sein. Die individuellen Leistungen der Schülerinnen und Schüler müssen dabei klar erkennbar und bewertbar sein. 14.9 Kann ein Kombinierter Leistungsnachweis oder können Teile davon aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit nicht absolviert werden, entscheidet die Lehrkraft über das weitere Vorgehen. Möglich sind z. B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine neue Aufgabenstellung. Sollte ein Kombinierter Leistungsnachweis nicht mehr erbracht werden können, hat die Schülerin oder der Schüler in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. am Ende eines Schulhalbjahres, stattdessen eine Klausur nach § 13 zu schreiben.			
§ 15 Unterrichtsversäumnisse (1) Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht in diesem Fach als mit der Note „ungenügend“ (0 Notenpunkte) abgeschlossen.	15. Zu § 15 Unterrichtsversäumnisse Zu Absatz 1: 15.1 Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht bewertet werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und sind die Schülerin oder der Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich auf die möglichen Folgen hinzuweisen.	Nr. 7		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(2) Ist der Grund von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertreten, so soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Bewertung ermöglichen.	Zu Absatz 2: 15.2 Ist eine Bewertung nach Absatz 2 nicht möglich, gelten die Regelungen zur Versetzung am Ende der Einführungsphase in § 22 Abs. 5, die Regelungen zur Erfüllung der Belegungsverpflichtungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase in § 25 Abs. 5 und die Regelungen zur Einbringung der Kursergebnisse in den Block I der Gesamtqualifikation in § 58 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.			
§ 16 Nachteilsausgleich und Notenschutz (1) [1]Ein Nachteilsausgleich dient dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern und bei der Leistungserbringung zu unterstützen. [2]Er muss die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den jeweiligen Kerncurricula und Rahmenrichtlinien der Fächer ergeben. (2) Voraussetzung für eine Gewährung von Nachteilsausgleich ist, dass der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer Beeinträchtigung der Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschwert ist. (3) [1]Die konkreten Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung und umfassen ausschließlich eine Anpassung der äußeren Bedingungen, unter denen die Leistungen erbracht werden. [2]Die Grundsätze der Leistungsbewertung sind zu wahren. [3]Der Nachteilsausgleich ist im Einzelfall nach Art und Umfang so zu bemessen, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird.	16. Zu § 16 Nachteilsausgleich und Notenschutz Zu den Absätzen 1 bis 3: 16.1 Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs liegen im pädagogischen Ermessen der zuständigen Konferenz und orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Schülerin oder des Schülers im Rahmen ihrer oder seiner individuellen Lernentwicklung. 16.2 Mögliche Maßnahmen für einen Nachteilsausgleich können z. B. sein: a) Verlängerung der Bearbeitungszeit b) Bereitstellung zusätzlicher Hilfsmittel, insbesondere von behinderungsspezifischen Hilfen und technischen Hilfsmitteln c) Zulassung spezieller Arbeitsmittel d) Bereitstellung zusätzlicher Strukturierungshilfen e) Ermöglichung von Leistungsnachweisen und Prüfungen in geeigneter Umgebung f) Gewährung von zusätzlichen Pausen g) in Fällen von Sinnesbeeinträchtigungen Anpassungen der Aufgabenstellungen unter Wahrung der Leistungsanforderungen (z. B. in den modernen Fremdsprachen			

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(4) Bei Vorliegen einer Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten (Notenschutz, § 58 a NSchG), wenn 1. aufgrund der Rechtschreibstörung die Leistungen auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden können, 2. ein fachärztliches Gutachten über Art und Umfang der Beeinträchtigung vorgelegt wird und 3. ein schriftlicher Antrag der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers oder im Falle von minderjährigen Schülerinnen und Schülern ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt. (5) Über Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet die zuständige Konferenz. (6) [1]Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis oder der Bescheinigung über die Leistungen aufgeführt. [2]Bei einem auch nur für Teile des Bewertungszeitraums für das Zeugnis oder für die Bescheinigung über die Leistungen gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Bemerkungen im Zeugnis oder in der Bescheinigung über die Leistungen aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. [3]Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung unterbleibt. (7) [1]Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. [2]Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schulhalbjahres zu erklären.	ein Austausch von Hör- durch Leseverstehensaufgaben) h) in Fällen besonders schwerer körperlich-motorischer Beeinträchtigung der Einsatz einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters als Schreibassistenz. 16.3 Nachteilsausgleich setzt kein gesondertes Antragsverfahren seitens der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Zu Absatz 5: 16.4 Geplante Konferenzbeschlüsse hinsichtlich des Nachteilsausgleichs sind den betroffenen Erziehungsberechtigten sowie der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler rechtzeitig und umfassend mitzuteilen. 16.5 Zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder die Teilnahmebescheinigung über eine außerschulische Maßnahme nicht erforderlich. Soweit der Schule ärztliche Gutachten vorliegen, werden diese jedoch in die Entscheidung einbezogen. Die Empfehlungen, die in entsprechenden Gutachten ausgesprochen werden, sind für die Schule nicht bindend. 16.6 Hinsichtlich der zuständigen Konferenz wird auf Nr. 22.3 hingewiesen. Zu Absatz 6: 16.7 Wird Notenschutz gewährt, ist folgende Bemerkung in das Zeugnis oder die Bescheinigung der Leistungen aufzunehmen: *„Aufgrund eines Notenschutzes wurde auf die Bewertung der Leistungen im Bereich der Rechtschreibung in allen Fächern,*			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	in denen die Rechtschreibung Bestandteil der Leistungsbewertung ist, verzichtet“.			
Dritter Abschnitt: Zeugnisse, Bescheinigungen über die Leistungen und Abschlüsse	**Dritter Abschnitt: Zeugnisse, Bescheinigungen über die Leistungen und Abschlüsse**			
§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen über die Leistungen (1) Jede Schülerin und jeder Schüler erhält in der gymnasialen Oberstufe in der Einführungsphase Zeugnisse und in der Qualifikationsphase Bescheinigungen, in die die belegten Kurse in den Unterrichtsfächern sowie die Leistungsbewertungen für den Bewertungszeitraum nach Absatz 2 oder Absatz 3 einzutragen sind. (2) In der Einführungsphase erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein Zeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres sowie ein Zeugnis am Ende des Schuljahres, das als Bewertungszeitraum das gesamte Schuljahr umfasst. (3) In der Qualifikationsphase erhält jede Schülerin und jeder Schüler am Ende eines jeden Schulhalbjahres eine Bescheinigung über die Leistungen; Bewertungszeitraum ist das betreffende Schulhalbjahr.	17. Zu § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen über die Leistungen Zu den Absätzen 1 bis 3: 17.1 In der Einführungsphase werden Zeugnisse nach dem Muster in **Anlage 2a** erteilt. In das Zeugnis sind alle Fächer und Kurse, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilgenommen hat, einzutragen. 17.2 In der Qualifikationsphase werden Bescheinigungen über die Leistungen nach dem Muster in **Anlage 2b** erteilt. In die Bescheinigung über die Leistungen sind alle Fächer und Kurse einzutragen, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilgenommen hat. In der Spalte „Prüfungsfach“ wird mit „P1“, „P2“, „P3“, „P4“ oder „P5“ eingetragen, ob das Fach als erstes, zweites, drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach belegt wird. Für die Eintragung eines Projektfachs in der Bescheinigung über die Leistungen wird auf die Regelungen in den Nrn. 26.5 und 26.6 verwiesen. 17.3 In den Zeugnissen und Bescheinigungen über die Leistungen sind in allen Bewertungsspalten Notenpunkte einzutragen, wobei die einstelligen Notenpunkte mit vorangestellter Null zu schreiben sind. Leerfelder sind zu entwerten. 17.4 Das Zeugnis oder die Bescheinigung über die Leistungen ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Tutorin oder dem Tutor zu unterschreiben. Unter „Bemerkungen“ ist	§ 7 Nr. 7		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	am Ende der Einführungsphase ein Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung in die Qualifikationsphase aufzunehmen. 17.5 Wurde in ausgewählten Fächern bilingual unterrichtet, ist unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: „*Das Fach […] wurde in […] Sprache unterrichtet*“. 17.6 Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bestätigen durch Unterschrift auf dem Zeugnis oder der Bescheinigung über die Leistungen die Kenntnisnahme. 17.7 Die Bestimmungen des Erlasses „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, insoweit die Bezugsverordnung und dieser Erlass keine anderslautenden Regelungen enthalten.			
§ 18 Abgangszeugnisse und Abschlüsse des Sekundarbereichs I (1) Wer die Schule ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in der Einführungsphase oder den in den einzelnen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen. (2)[1]Ist die Schülerin oder der Schüler in die Qualifikationsphase versetzt, so erhält sie oder er den Erweiterten Sekundarabschluss I, wenn dieser Abschluss nicht bereits am Ende des Sekundarbereichs I erworben oder bescheinigt wurde. [2]Satz 1 gilt nicht für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der nach § 22 Abs. 5 in die Qualifikationsphase versetzt worden ist.	18. Zu § 18 Abgangszeugnis und Abschlüsse des Sekundarbereichs I Zu Absatz 1: 18.1 Abgangszeugnisse werden nach den Mustern in der **Anlage 3** erteilt. 18.2 Wurde ein Projektfach belegt, ist in die Rubrik der Fächer ohne Aufgabenfeldzuordnung das Fach „Projektfach“ einzutragen. Die nach Nr. 26.6 ermittelte Gesamtbewertung ist in der Spalte „Bewertung“ jeweils sowohl in das erste als auch in das zweite belegte Schulhalbjahr des Projektfaches einzutragen. 18.3 Wird das Abgangszeugnis am Ende der Einführungsphase erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung in die	§ 14 Nr. 14		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(3)[1]Im Fall einer Nichtversetzung in die Qualifikationsphase oder einer Versetzung nach § 22 Abs. 5 erhält die Schülerin oder der Schüler den Abschluss, den sie oder er aufgrund der Leistungsbewertungen am Ende des 10. Schuljahrgangs erhalten hätte, wenn sie oder er die Schule nach dem 10. Schuljahrgang verlassen hätte, sofern dieser Abschluss nicht bereits im Sekundarbereich I erworben oder bescheinigt wurde. [2]Satz 1 gilt nicht für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wurde. (4) Die Abschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.	Qualifikationsphase unter „Bemerkungen“ einzutragen: *„Durch Konferenzbeschluss vom [Datum eintragen] in die Qualifikationsphase versetzt“.* Ein Vermerk über eine Nichtversetzung darf nicht aufgenommen werden. 18.4 In den Abgangszeugnissen ist der Zeitraum der durchgehenden Belegung (jeweils der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts) der Fremdsprachen einzutragen; zusätzlich ist in den modernen Fremdsprachen die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zu vermerken. Die erreichte Niveaustufe für Fremdsprachen, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe abgeschlossen wurden, sowie die dafür notwendigen Voraussetzungen ergeben sich aus den Nrn. 6.1 und 6.2 sowie Nr. 16 der Anlage des Erlasses „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die erreichte Niveaustufe für Fremdsprachen, die in der gymnasialen Oberstufe abgeschlossen wurden, sowie die dazu notwendigen Voraussetzungen ergeben sich aus **Anlage 4**. 18.5 Bei Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse in einer Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung oder durch die Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland anerkannt worden sind, sind über die Eintragung nach Nr. 18.4 hinaus unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: *Die Niveaustufe in der Fremdsprache [Zutreffendes eintragen] wird durch eine Sprachfeststellungsprüfung vom [Datum eintragen] / durch Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland und Konferenzbeschlusses vom [Datum eintragen] bescheinigt. [Zutreffendes eintragen*]" 18.6 § 68 (Bescheinigung eines Latinums sowie des Graecums oder Hebraicums) gilt entsprechend.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	18.7 Nummer 64.5.5 (Bescheinigung von bilingual erteiltem Fachunterricht) gilt entsprechend. 18.8 Das Abgangszeugnis wird von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter und von der Tutorin oder dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Ein unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Abgangszeugnisses verbleibt bei der Schule. Wird das Abgangszeugnis nach einer nicht bestandenen Abiturprüfung ausgegeben, trägt es das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission beschlossen hat, dass der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Zu Absatz 2: 18.9 Wird auf dem Abgangszeugnis ein Erweiterter Sekundarabschluss I bescheinigt, so ist eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: *„Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I.“* Wird auf dem Abgangszeugnis ein anderer Abschluss bescheinigt, so ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen; der Wortlaut der Bemerkung ergibt sich aus dem Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“. Zu Absatz 3: 18.10 Für die Feststellung und Bescheinigung der Abschlüsse ist die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) entsprechend anzuwenden.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	Zu Absatz 4: 18.11 In den Abgangszeugnissen, die einen Abschluss durch Gleichstellungsvermerk bescheinigen, ist die mit dem Abschluss erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den DQR erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen. Wird auf dem Abgangszeugnis durch Gleichstellungsvermerk ein Hauptschulabschluss oder ein Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss bescheinigt, so ist das DQR-Niveau 2, und im Übrigen das DQR-Niveau 3 zu bescheinigen.			
Vierter Abschnitt: Einführungsphase	**Vierter Abschnitt: Einführungsphase**			
§ 19 Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtungen in der Einführungsphase (1) [1]Der Unterricht in den Fächern in der Einführungsphase wird in einem Pflicht-, zwei Wahlpflicht- und einem Wahlbereich erteilt. [2]Die Wahlmöglichkeiten und die Belegungsverpflichtungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Unterrichtsumfang ergeben sich aus der **Anlage 1**, den Absätzen 2 bis 6 und § 20. (2) [1]Eine Schülerin oder ein Schüler belegt in der Einführungsphase verpflichtend 30 Wochenstunden. [2]Abweichend von Satz 1 sind 31 Wochenstunden zu belegen, wenn eine neu beginnende Fremdsprache nach Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 belegt wird. (3) Im Pflichtbereich belegt eine Schülerin oder ein Schüler insgesamt 14 Wochenstunden, darunter ganzjährig	19. Zu § 19 Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtungen in der Einführungsphase Zu den Absätzen 1 bis 6: 19.1 Dem Unterricht in der Einführungsphase kommt beim Übergang zur Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Der Unterricht gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, Arbeitsweisen und Arbeitsgebiete der gymnasialen Oberstufe kennenzulernen. Dabei kann im Vertiefungsunterricht auch Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten (Förderunterricht) angeboten werden. Auf die Wahl der Prüfungsfächer in der Qualifikationsphase sowie die Arbeitsweise in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sollen die Schülerinnen und Schüler besonders hingewiesen und in geeigneter Form vorbereitet werden.	§ 8 Nr. 8		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
1. mit je drei Wochenstunden die Fächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte Fremdsprache nach § 20 Abs. 1, 2. mit zwei Wochenstunden das Fach Religion; wer Religion nicht belegt, belegt das Fach Werte und Normen oder Philosophie, 3. mit zwei Wochenstunden das Fach Sport und 4. eine Wochenstunde zur Beruflichen Orientierung. (4) Im Wahlpflichtbereich I belegt eine Schülerin oder ein Schüler im Umfang von insgesamt 10 Wochenstunden ganzjährig mit je zwei Wochenstunden 1. ein Fach aus dem Aufgabenfeld A, 2. zwei Fächer aus dem Aufgabenfeld B und 3. zwei Fächer aus dem Aufgabenfeld C nach Anlage 1. (5) [1]Im Wahlpflichtbereich II belegt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht im Umfang von insgesamt 6 Wochenstunden. [2]Dazu kann sie oder er nach dem Angebot der Schule belegen: 1. bis zu drei weitere Fächer aus dem Wahlpflichtbereich I, die nicht im Wahlpflichtbereich I belegt werden, ganzjährig mit je zwei Wochenstunden, 2. bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen nach § 20 Abs. 1, die nicht im Pflichtbereich belegt werden, ganzjährig mit je drei Wochenstunden, 3. eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache ganzjährig mit vier Wochenstunden, 4. weitere von der obersten Schulbehörde an der Schule genehmigte Fächer, ganzjährig mit je zwei Wochenstunden, 5. Vertiefungsunterricht mit ein oder zwei Wochenstunden und	19.2 Der Unterricht wird in der Regel in einem Kurssystem organisiert. Der Schulvorstand kann im Rahmen von § 38a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NSchG davon abweichend beschließen, den Unterricht überwiegend im Klassenverband oder in einem gemischten System zu organisieren. 19.3 Ein nachträglicher Fachwechsel ist nur im begründeten Ausnahmefall und bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres sowie mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden. 19.4 Demokratiebildung gemäß Erlass „Stärkung der Demokratiebildung an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ in der jeweils geltenden Fassung ist eine Querschnittsaufgabe aller Fächer in der Einführungsphase, insbesondere im Unterricht der Fächer im Aufgabenfeld B. 19.5 Die Ausgestaltung der Stunde zur Beruflichen Orientierung nach Absatz 3 Nr. 4 ist Teil des schulischen Konzepts zur Beruflichen Orientierung. Auf den Erlass „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. 19.6 Grundsätzlich sollen am Unterricht in einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache nach Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die in dieser Fremdsprache nicht bereits mehr als zwei Schuljahre durchgehenden Unterricht im Sekundarbereich I einer allgemeinbildenden Schule besucht haben.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
6. Sporttheorie an Schulen, an denen Sport als Prüfungsfach gewählt werden kann, in einem Schulhalbjahr mit zwei Wochenstunden. [3]Eines der Fächer nach Satz 2 Nr. 1 oder Satz 2 Nr. 4 kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers auch nur im ersten Schulhalbjahr mit zwei Wochenstunden belegt werden. [4]Abweichend von Satz 1 sind insgesamt 7 Wochenstunden zu belegen, wenn nach Satz 2 Nr. 3 eine neu beginnende Fremdsprache belegt wird. (6) Vertiefungsunterricht nach Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 dient u. a. dazu, Kenntnisdefizite in den Fächern auszugleichen, in die Methoden und Arbeitsweisen der gymnasialen Oberstufe einzuführen und zusätzliche Fördermaßnahmen durchzuführen sowie fächerübergreifend Vorhaben und Projekte umzusetzen und die individuelle Schwerpunktbildung zu fördern.	19.7 Im Rahmen von § 8 Abs. 1 ist festzulegen, welche Fächer und Kurse die Schule im Wahlpflichtbereich II nach Absatz 5 anbietet. Vertiefungsunterricht nach Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 kann auch nur in einem Schulhalbjahr belegt werden. Er kann innerhalb eines Schulhalbjahres als Epochenunterricht angelegt sein. Insbesondere beim Vertiefungsunterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten können die jeweiligen Fächer innerhalb eines Schulhalbjahres wechseln.			
§ 20 Ergänzende Regelungen zur Fremdsprachenbelegung in der Einführungsphase (1) Eine im Pflichtbereich nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 oder im Wahlpflichtbereich II nach § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 belegte fortgeführte Fremdsprache kann sein: 1. eine aus dem Sekundarbereich I fortgeführte erste, zweite oder dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache oder 2. eine aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Wahlfremdsprache, wenn der Unterricht in dieser Fremdsprache ab dem achten Schuljahrgang durchgehend besucht und am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.	20. Zu § 20 Ergänzende Regelungen zur Fremdsprachenbelegung in der Einführungsphase Zu Absatz 1: 20.1 Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die anderweitig Kenntnisse in einer fortgeführten Fremdsprache, die nicht nach Absatz 1 im Sekundarbereich I erlernt wurde, erworben haben 20.1.1 Schülerinnen und Schüler, die nicht nach Absatz 2 eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache zu belegen haben und anderweitig Kenntnisse in einer Fremdsprache, die in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache angeboten wird, erworben haben, können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag diese Fremdsprache als weitere fortgeführte Fremdsprache belegen, wenn davon auszugehen ist, dass sie erfolgreich am Unterricht in der	§ 8 (2)		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(2) [1]Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Sekundarbereich I nicht für mindestens vier Schuljahre durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache besucht hat, belegt in der Einführungsphase zusätzlich zu einer fortgeführten Fremdsprache nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 eine weitere fortgeführte Fremdsprache nach Absatz 1 oder eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache nach § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3. [2]Die neu beginnende Fremdsprache ist in der Einführungs- und Qualifikationsphase durchgehend mit je vier Wochenstunden zu belegen. (3) Für eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Erstsprache, 1. deren oder dessen Erstsprache anstelle einer Fremdsprache im Sekundarbereich I durch eine Sprachfeststellungsprüfung oder durch die Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland anerkannt wurde oder 2. die oder der zu Beginn der Einführungsphase nach Deutschland zugewandert ist und Kenntnisse in der Erstsprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) durch eine Sprachfeststellungsprüfung oder durch die Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland nachweist, entfällt die Belegungsverpflichtung nach Absatz 2.	Einführungsphase teilnehmen können. Hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten dieser Sprache als Prüfungsfach in der Qualifikationsphase wird auf Nr. 24.4 verwiesen. 20.1.2 Die anderweitig erworbenen Kenntnisse in der Fremdsprache nach Nr. 20.1.1 sind z. B. durch mehrjährige Auslandsaufenthalte, Sprachzertifikate oder die Belegung der Fremdsprache an anderen Schulen nachzuweisen. Sprachfeststellungsprüfungen oder eine Überprüfung der Sprachkenntnisse durch die Schule sind zur Feststellung der erworbenen Kenntnisse nicht durchzuführen. 20.1.3 Im Rahmen der Antragsstellung sind die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten zu beraten. Im Zuge der Beratung ist darauf hinzuweisen, dass fehlende Kenntnisse in der Fremdsprache von der Schülerin oder dem Schüler in eigener Verantwortung nachzuholen sind. 20.1.4 Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen. Zu Absatz 3: 20.2 Für den Nachweis des Sprachniveaus in der Erstsprache sind die Regelungen des Erlasses „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.			
§ 21 Leistungsbewertung in der Einführungsphase (1) In der Einführungsphase werden alle Fächer im Pflichtbereich, in den zwei Wahlpflichtbereichen und im Wahlbereich mit	21. Zu § 21 Leistungsbewertung in der Einführungsphase Zu Absatz 2: 21.1 Die Dauer der Klausuren soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Werden in einer Fremdsprache, die in der	Nr. 8		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Ausnahme des Unterrichts zur Beruflichen Orientierung sowie des Vertiefungsunterrichts bewertet. (2) [1]In allen Fächern werden im Schuljahr zwei Klausuren geschrieben, außer im Fach Sport, im Unterricht zur Beruflichen Orientierung sowie im Vertiefungsunterricht. [2]Wird ein Fach nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, wird abweichend von Satz 1 eine Klausur im Schuljahr geschrieben. In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, können abweichend von Satz 1 bis zu vier Klausuren im Schuljahr geschrieben werden. (3) Zwei der in Absatz 2 genannten Klausuren können durch einen Kombinierten Leistungsnachweis ersetzt werden, jedoch nicht in dem gleichen Fach.	Einführungsphase neu beginnt, mehr als zwei Klausuren geschrieben, so ist die Dauer dieser Klausuren zu verkürzen. 21.2 In den modernen Fremdsprachen kann auf Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz eine Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ eine Klausur ersetzen, wenn nicht bereits eine Klausur in dieser Fremdsprache durch einen Kombinierten Leistungsnachweis nach Absatz 3 ersetzt wird. Zu Absatz 3: 21.3 Die Entscheidung, ob Klausuren durch Kombinierte Leistungsnachweise ersetzt werden, treffen die zuständigen Fachkonferenzen im Rahmen der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze.			
§ 22 Versetzung in die Qualifikationsphase (1) [1]Am Ende der Einführungsphase findet eine Versetzung statt. [2]Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in allen zu bewertenden Fächern im Pflichtbereich und in den zwei Wahlpflichtbereichen (versetzungsrelevante Fächer). (2) [1]Die Schülerin oder der Schüler wird versetzt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. [2]Von einer erfolgreichen Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase ist auszugehen, wenn am Ende der Einführungsphase ihre oder seine Leistungen 1. in allen versetzungsrelevanten Fächern mindestens mit 5 Notenpunkten oder	22. Zu § 22 Versetzung in die Qualifikationsphase Zu den Absätzen 1 bis 5: 22.1 Die Verfahrensvorschriften in den Nrn. 2 und 3 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO) sind entsprechend anzuwenden. 22.2 Der Entscheidung über die Versetzung sind die am Ende der Einführungsphase für das Zeugnis festgesetzten Notenpunkte zugrunde zu legen. Die Notenpunkte in Fächern, die aus schulorganisatorischen Gründen nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Notenpunkte der im ganzen Schuljahr unterrichteten Fächer zu berücksichtigen. 22.3 Ist die Einführungsphase an einer Schule überwiegend im Klassenverband organisiert, ist die jeweilige Klassenkonferenz zuständig. Im anderen Fall bestimmt die Gesamtkonferenz	§ 9 Nr. 9		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
2. in einem versetzungsrelevanten Fach mit 1, 2, 3 oder 4 Notenpunkten und in allen anderen versetzungsrelevanten Fächern mindestens mit 5 Notenpunkten bewertet worden sind. (3) [1]Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als einem versetzungsrelevanten Fach mit weniger als 5 Notenpunkten bewertet worden, so kann die zuständige Konferenz beschließen, dass diese Leistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ausgeglichen werden. [2]Bei mindestens mit 5 Notenpunkten bewerteten Leistungen in allen anderen versetzungsrelevanten Fächern können ausgeglichen werden: 1. mit 1, 2, 3 oder 4 Notenpunkten bewertete Leistungen in zwei versetzungsrelevanten Fächern durch mit mindestens 6 Notenpunkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern in der Weise, dass jeweils im Durchschnitt des Fachs und des Ausgleichsfachs mindestens 5 Notenpunkte erreicht werden, oder 2. mit 0 Notenpunkten bewertete Leistungen in einem versetzungsrelevanten Fach durch mindestens mit 10 Notenpunkten bewertete Leistungen in einem Ausgleichsfach oder durch mit 8 oder 9 Notenpunkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern. [3]Ausgleichsfach kann ein versetzungsrelevantes Fach oder ein Wahlfach nach Anlage 1 zu § 19 sein. [4]Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden. (4) [1]Ob die zuständige Konferenz von der Möglichkeit des Ausgleichs Gebrauch macht, hängt von ihrer pflichtgemäßen Beurteilung ab, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. [2]In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen	nach § 35 Abs. 2 Satz 3 NSchG, welche Konferenz zuständig ist. Sie kann nach § 35 Abs. 3 NSchG eine Teilkonferenz für den entsprechenden Jahrgang oder die gesamte gymnasiale Oberstufe einrichten und ihr die Zuständigkeit übertragen.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen und mögliche Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. (5) Ist in der Einführungsphase eine Bewertung nach § 15 Abs. 2 nicht möglich, kann die zuständige Konferenz abweichend von den Absätzen 2 und 3 dennoch eine Versetzung nach Absatz 1 beschließen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. (6) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.				
Fünfter Abschnitt: Qualifikationsphase	**Fünfter Abschnitt: Qualifikationsphase**			
§ 23 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase (1) [1]Die Qualifikationsphase umfasst vier Schulhalbjahre. [2]Der Unterricht findet in schulhalbjahresbezogenen Kursen statt, die Fächern zugeordnet und innerhalb der Fächer thematisch bestimmt sind. [3]Die Schule stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in den vier Schulhalbjahren erfüllt werden können. (2) [1]Die in der Qualifikationsphase zugelassenen Fächer sind nach **Anlage 2** 1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A), 2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B) oder	23. Zu § 23 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase Zu Absatz 1: 23.1 Der Unterricht wird schulhalbjahresbezogen erteilt; er kann auch jahrgangsübergreifend durchgeführt werden und fachübergreifende sowie fächerverbindende Aspekte beinhalten. In einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache ist jahrgangsübergreifender Unterricht nicht zulässig. Zu Absatz 2: 23.2 Die Zulassung eines Faches in der Qualifikationsphase, für das eine Genehmigung nach Anlage 2 zu § 23 Abs. 2 erforderlich ist, sowie die Zulassung eines Faches in der Qualifikationsphase über die in Anlage 2 zu § 23 Abs. 2 genannten Fächer hinaus bedarf der Genehmigung der obersten	§ 10 Nr. 10 Anl. 3		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C) zugeordnet. [2]Das Fach Sport und das Projektfach sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet. (3) [1]Der Unterricht in der Qualifikationsphase wird auf erhöhtem Anforderungsniveau in Leistungskursen sowie auf grundlegendem Anforderungsniveau in Grundkursen erteilt. [2]Der Unterricht in Leistungskursen wird fünfstündig, im Fach Sport sechsstündig, erteilt. [3]Der Unterricht in Grundkursen wird dreistündig, im Fach Sport zweistündig, erteilt. [4]Ist Sport Prüfungsfach auf grundlegendem Niveau, wird der Grundkurs Sport abweichend von Satz 3 vierstündig erteilt. [5]In einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprachen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 wird der Unterricht als Grundkurs abweichend von Satz 3 vierstündig erteilt. (4) [1]Der Schulvorstand kann beschließen, das Fächerangebot um ein Projektfach zu erweitern; § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. [2]Ein Projektfach ist als Grundkurs mit je drei Wochenstunden über zwei Schulhalbjahre zu belegen. [3]Es ist einem oder mehreren Fächern nach Anlage 2 (Referenzfächer) zuzuordnen und bietet Spielraum insbesondere für fächerübergreifendes, fächerverbindendes und projektorientiertes Arbeiten und Lernen sowie für Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern und außerschulischen Lernorten. [4]Im Rahmen des Projektfachs ist von jeder Schülerin und jedem Schüler eine Projektarbeit zu erstellen.	Schulbehörde. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Schulvorstand. Zu Absatz 3: 23.3 Der Unterricht in den Leistungskursen wird in der Regel als fünfstündiger Kurs für eine geschlossene Lerngruppe erteilt. Abweichend hiervon ist eine Kombination aus fünfstündigem und dreistündigem Unterricht in der Weise zulässig, dass in dieser Lerngruppe Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden können, die das Fach jeweils dreistündig als Grundkurs oder fünfstündig als Leistungskurs belegen. Zu Absatz 4: 23.4 Im Projektfach sind die Kerncurricula und Rahmenrichtlinien für die jeweiligen Referenzfächer nicht anzuwenden. Über die inhaltliche Ausgestaltung und die Arbeits- und Organisationsformen des Projektfachs entscheidet die Fachkonferenz. Die Schülerinnen und Schüler sind im Projektfach über die Möglichkeit zu informieren, eine Projektarbeit zu einer Besonderen Lernleistung (§ 49) weiterzuentwickeln, und sollen dabei unterstützt werden.			
§ 24 Prüfungsfächer (1) Die als Prüfungsfach zugelassenen Fächer sind der Anlage 2 zu entnehmen.	24. Zu § 24 Prüfungsfächer Zu Absatz 1: 24.1 Die Zulassung eines Faches als Prüfungsfach, für das eine Genehmigung nach Anlage 2 zu § 23 erforderlich ist, sowie die Zulassung eines Faches als Prüfungsfach über die in	§ 11 Nr. 11		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(2) [1]Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer als erstes, zweites, drittes, viertes und fünftes Prüfungsfach zu wählen. [2]Als erstes, zweites und drittes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die als Leistungskurs belegt werden (Leistungsfächer). [3]Als viertes und fünftes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die als Grundkurs belegt werden. [4]Die Prüfungsfächer können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 und der Anlage 2 im Rahmen des Angebots der Schule gewählt und müssen in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden. [5]Sie müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase gewählt werden; davon kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase Ausnahmen zulassen. (3) Unter den fünf Prüfungsfächern müssen sein 1. aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach, 2. zwei der drei Fächer Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik, und 3. unter den Leistungsfächern mindestens eines der Fächer Deutsch oder Mathematik oder eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft. (4) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr, bei einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache nach § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 ein Schuljahr lang, in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen. (5) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass 32 Kursergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation nach § 59 einzubringen sind.	Anlage 2 zu § 23 genannten Fächer hinaus bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Schulvorstand. Die Zulassung eines Faches als Prüfungsfach ist nur möglich, wenn für das Fach Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung vorliegen sowie Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung an der Schule vorhanden sind. Zu Absatz 2: 24.2 Die Wahl der Prüfungsfächer und deren Wechsel bedürfen bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Ein Wechsel ist, außer in Fällen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie § 24 Abs. 8 Sätze 3 und 4, nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Alle durch einen Wechsel entstehenden Nachteile müssen von der Schülerin oder dem Schüler getragen werden. Fehlende Kenntnisse sind von der Schülerin oder dem Schüler selbständig nachzuholen. Zu Absatz 4: 24.3 Sofern der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne vorherigen Besuch der Einführungsphase (§ 4 Abs. 3) erfolgt, kann das Fach von der Schülerin oder dem Schüler als Prüfungsfach gewählt werden, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung bedarf. Gleiches gilt auch für Schülerinnen und Schüler, deren Auslandsschulbesuch im 11. Schuljahrgang dem Besuch der Einführungsphase nach § 7 Abs. 1 gleichgestellt wurde. Fehlende Kenntnisse sind von der Schülerin oder dem Schüler selbständig nachzuholen.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(6) Eine Fremdsprache kann 1. im Fall einer aus dem Sekundarbereich I fortgeführten Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 als erstes, zweites, drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden, 2. im Fall einer aus dem Sekundarbereich I fortgeführten Wahlfremdsprache nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 als erstes, zweites, drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden, wenn der Unterricht in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase durchgehend besucht und am Ende der Einführungsphase mindestens mit 5 Notenpunkten bewertet wurde, und 3. im Fall einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache nach § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden, wenn der Unterricht in dieser Fremdsprache am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Notenpunkten bewertet wurde. (7) Ein bilingual unterrichtetes Fach kann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase bilingualer Unterricht in dem Fach mindestens ein Schulhalbjahr besucht wurde. (8) [1]Im Prüfungsfach Sport werden zu gleichen Teilen Sportpraxis und Sporttheorie unterrichtet. [2]Sport kann als Prüfungsfach wählen, wer in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase neben dem Unterricht im Fach Sport Unterricht im Fach Sporttheorie mit zwei Wochenstunden für ein Schulhalbjahr belegt hat und eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, dass eine Sportunfähigkeit nicht besteht. [3]Tritt bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, ist 1. im Fall der Belegung des Faches Sport als Leistungsfach ein anderes Fach zu wählen, das in den ersten beiden	Zu Absatz 6: 24.4 Wurde in der Einführungsphase eine fortgeführte Fremdsprache nach Nr. 20.1 belegt, gelten für eine Wahl dieser Fremdsprache als Prüfungsfach die Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 2. Zu Absatz 8: 24.5 Im Prüfungsfach Sport werden in der Gesamtbewertung die Leistungen in Sportpraxis und Sporttheorie im Verhältnis 1:1 gewichtet; tritt eine Dezimalstelle auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Schulhalbjahren der Qualifikationsphase bereits als Leistungskurs belegt worden ist, oder 2. im Fall der Belegung des Faches Sport als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein anderes Fach zu wählen, das in den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase bereits als Grundkurs belegt worden ist. [4]Ist das neu zu wählende Leistungsfach nach Satz 3 Nr.1 in den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase nicht als Leistungskurs belegt worden, tritt die Schülerin oder der Schüler in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurück. [5]Tritt nach dem Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase eine amtsärztlich bescheinigte Sportunfähigkeit ein, so werden in den weiteren Schulhalbjahren ab Eintritt der Sportunfähigkeit nur die sporttheoretischen Leistungen bewertet.				
§ 25 Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase (1) [1]In der Qualifikationsphase sind zu belegen: 1. die fünf Prüfungsfächer nach § 24 Abs. 2 durchgehend mit jeweils vier Kursen und 2. die in **Anlage 3** genannten Fächer mit der dort angegebenen Anzahl von Kursen, soweit diese Fächer nicht bereits als Prüfungsfach belegt werden. [2]Insgesamt sind 36 Kurse in der Qualifikationsphase zu belegen. [3]Wird diese Anzahl von Kursen mit den in Satz 1 Nrn.1 und 2 genannten Belegungen nicht erreicht, sind weitere Kurse aus dem Angebot der Schule nach Wahl der Schülerin oder des Schülers zu belegen. [4]Jedes gewählte Fach ist mit zwei oder vier Kursen zu belegen. [5]Wird ein Fach mit zwei Kursen belegt, sind diese Kurse aufeinanderfolgend innerhalb eines Schuljahres zu belegen.	25. Zu § 25 Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase Zu Absatz 1: 25.1 Die Schülerinnen und Schüler belegen im Durchschnitt mindestens 32 Wochenstunden. Eine Überschreitung um bis zu vier Stunden ist möglich; Abweichungen davon sind nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich. 25.2 Für die Belegungsverpflichtungen in den Fächern Religion sowie Werte und Normen gilt zusätzlich zu Absatz 1 der Erlass „Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ in der jeweils geltenden Fassung. 25.3 Am bilingualen Unterricht kann in der Regel nur teilnehmen, wer an diesem auch in der Einführungsphase	§ 12 Nr. 12		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann über die Belegungsverpflichtung nach Absatz 1 hinaus weitere Kurse im Rahmen der Möglichkeiten der Schule (§ 8 Abs. 1) belegen. (3) [1]Grundkurse können ausgehend von zwei oder drei Fächern fächerübergreifend und fächerverbindend so angelegt sein, dass die Belegungsverpflichtung für diese Fächer mit diesen Kursen erfüllt werden kann (Polyvalenz). [2]Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit einem polyvalenten Grundkurs die Belegungsverpflichtung in einem der Fächer erfüllen, für die der Kurs anrechenbar ist. (4) Kurse aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, können nur einmal auf die Belegungsverpflichtung angerechnet werden. (5) Wird ein Kurs mit 0 Notenpunkten oder „nicht teilgenommen“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt. (6) [1]Ein gewähltes Projektfach ist über zwei aufeinanderfolgende Schulhalbjahre zu belegen. [2]Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann ein Projektfach nach den Möglichkeiten der Schule auch im zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase belegt werden. [3]Ein Projektfach kann nur mit zwei Kursen auf die Belegungsverpflichtung von 36 Kursen nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet werden.	teilgenommen hat; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. 25.4 Wenn für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in der Einführungsphase am Unterricht in nur einer fortgeführten Fremdsprache teilgenommen hat, in der Qualifikationsphase kein Unterricht in dieser Fremdsprache eingerichtet werden kann, kann sie oder er am Unterricht in einer anderen aus dem Sekundarbereich I fortgeführten Fremdsprache teilnehmen. Zu Absatz 3: 25.5 Polyvalente Grundkurse integrieren den in den Kerncurricula und Rahmenrichtlinien angelegten Kompetenzerwerb mehrerer Fächer in einen gemeinsamen Unterricht. Die Polyvalenz des jeweiligen Grundkurses wird durch Beschluss der Fachkonferenzen der beteiligten Fächer festgestellt. Vor Beginn des Kurses ist anzugeben, für welche Fächer der Unterricht zur Erfüllung der Belegungsverpflichtung alternativ anrechenbar ist und für welches Fach die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler den Kurs anrechnen lassen will. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich. Wird der polyvalente Grundkurs als Prüfungsfach belegt, ist zu beachten, dass die Abiturprüfung auf der Grundlage der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung, der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife sowie der Kerncurricula und Rahmenrichtlinien für die jeweiligen Fächer durchgeführt wird. Die entsprechende Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	Zu Absatz 6: 25.6 Mit dem Projektfach können keine Belegungsverpflichtungen der diesem Projektfach zugeordneten Referenzfächer erfüllt werden.			
§ 26 Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase (1) [1]Jede Schülerin und jeder Schüler absolviert in den drei Leistungsfächern in der Qualifikationsphase jeweils vier Klausuren, davon mindestens jeweils eine im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr. [2]Eine der vier Klausuren entspricht in ihrer Dauer der schriftlichen Abiturprüfung. (2) [1]Jede Schülerin und jeder Schüler absolviert in den beiden Fächern, die als viertes und fünftes Prüfungsfach gewählt wurden, in der Qualifikationsphase jeweils drei Klausuren, davon jeweils eine im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr. [2]In beiden Fächern kann jeweils eine dieser Klausuren durch einen Kombinierten Leistungsnachweis ersetzt werden. (3) [1]Jede Schülerin und jeder Schüler absolviert in den Grundkursen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen im ersten bis dritten Schulhalbjahr jeweils eine Klausur. [2]Wenn eines dieser Fächer als Prüfungsfach gewählt wurde, gelten für dieses Fach abweichend von Satz 1 die Bestimmungen des Absatzes 2. (4) [1]Im Projektfach werden die Leistungen im Unterricht nach § 12 für jedes Schulhalbjahr getrennt bewertet. [2]Am Ende des zweiten Schulhalbjahres, in dem das Projektfach belegt wird, wird eine Gesamtbewertung festgelegt, die sich zur Hälfte aus den Bewertungen der Leistungen im Unterricht in beiden Schulhalbjahren zu	26. Zu § 26 Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase Zu den Absätzen 1 bis 3: 26.1 Die Klausuren in den Leistungsfächern sollen zwei bis drei Unterrichtsstunden, in den Grundkursen zwei Unterrichtsstunden dauern. Die Klausur nach Dauer der schriftlichen Abiturprüfung bezieht sich thematisch auf das Schulhalbjahr, in dem sie absolviert wird. 26.2 Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur führen zu einem Abzug einem Notenpunkt oder zwei Notenpunkten. Als Richtwerte sind die Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung nach § 46 Abs. 6 und Nrn. 46.6 bis 46.8 anzuwenden. 26.3 In den modernen Fremdsprachen kann eine Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ (Sprechprüfung) auf Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz in den Leistungsfächern eine Klausur nach Absatz 1 ersetzen, nicht jedoch die Klausur nach Dauer der schriftlichen Abiturprüfung. Im ersten bis dritten Schulhalbjahr kann eine Sprechprüfung eine Klausur nur ersetzen, wenn in dem betreffenden Schulhalbjahr zwei Klausuren geschrieben werden. 26.4 Die Entscheidung, ob Klausuren durch Kombinierte Leistungsnachweise ersetzt werden, treffen die zuständigen	Nr. 10		

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
gleichen Teilen und zur Hälfte aus der Bewertung der Projektarbeit zusammensetzt. [3]Wenn die Leistungen im Unterricht eines der beiden Schulhalbjahre des Projektfachs oder die Projektarbeit mit 0 Notenpunkten bewertet werden, ist abweichend von Satz 2 die Gesamtbewertung mit 0 Notenpunkten festzusetzen. [4]Die Projektarbeit ist in Struktur und Organisation wie ein Kombinierter Leistungsnachweis anzulegen, der in Umfang und Anforderungen dem Ergebnis eines Schulhalbjahres entspricht. (5) In den übrigen Grundkursen werden keine Klausuren geschrieben.	Fachkonferenzen im Rahmen der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze. Zu Absatz 4: 26.5 Wenn ein Projektfach belegt wurde, wird in der Bescheinigung über die Leistungen in die Rubrik der Fächer ohne Aufgabenfeldzuordnung das Fach „Projektfach“ eingetragen. Am Ende des ersten Schulhalbjahres des Projektfaches wird die Belegung des Projektfachs in der Bescheinigung über die Leistungen in der Spalte „Bewertung“ als „teilgenommen“ ausgewiesen. Unter „Bemerkungen“ ist einzutragen: „*Die Leistungen im Unterricht im Projektfach werden mit [entsprechend eintragen] Notenpunkten bewertet.*“ Am Ende des zweiten Schulhalbjahres des Projektfachs wird die nach Nr. 26.6 ermittelte Gesamtbewertung in die Bescheinigung über die Leistungen in die Spalte „Bewertung“ eingetragen. 26.6 Die Gesamtbewertung (G) am Ende des zweiten Schulhalbjahres des Projektfaches aus den Leistungen im Unterricht (LiU) und der Projektarbeit (P) wird nach folgender Formel errechnet; es ist nach dem üblichen mathematischen Verfahren zu runden: $G = (LiU\ 1.\ Shj. + LiU\ 2.\ Shj. + 2 \times P) \div 4$ 26.7 Für die Projektarbeit sind die Bestimmungen zum Kombinierten Leistungsnachweis in Nr. 14 entsprechend anzuwenden.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Dritter Teil: Abendgymnasium und Kolleg	**Dritter Teil: Abendgymnasium und Kolleg**			
§ 27 Ziel des Abendgymnasiums und des Kollegs (1) [1]Das Abendgymnasium und das Kolleg ermöglichen befähigten Erwachsenen, die bereits über Berufs- und Lebenserfahrung verfügen, im zweiten Bildungsweg den nachträglichen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. [2]Der Unterricht an diesen Schulformen berücksichtigt das Alter und die Berufs- sowie Lebenserfahrung der Schülerinnen und Schüler. [3]Er führt zu einer breiten und vertieften Allgemeinbildung sowie zur allgemeinen Studierfähigkeit. (2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.	27. Zu § 27 Ziel des Abendgymnasiums und des Kollegs Zu den Absätzen 1 und 2: Nr. 27.1 Am Abendgymnasium wird der Unterricht in der Regel als Abendunterricht, am Kolleg als Tagesunterricht geführt. Nr. 27.2 Kollegs führen die Zusatzbezeichnung „Institut zur Erlangung der Hochschulreife“. Nr. 27.3 Die Regelungen in Nr. 2 gelten für das Abendgymnasium und das Kolleg entsprechend.			Nr. 1
§ 28 Gliederung des Abendgymnasiums und des Kollegs (1) [1]Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. [2]Die Qualifikationsphase gliedert sich in vier Schulhalbjahre. (2) Die Schulen können Vorkurse einrichten, die im Abendgymnasium zwei Schulhalbjahre und im Kolleg ein Schulhalbjahr umfassen.	28. Zu § 28 Gliederung des Abendgymnasiums und des Kollegs –			§ 1

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 29 Entsprechende Anwendung von Vorschriften der gymnasialen Oberstufe für das Abendgymnasium und das Kolleg Für das Abendgymnasium und das Kolleg gelten die folgenden Vorschriften der gymnasialen Oberstufe entsprechend: 1. § 5 (Verweildauer), 2. § 6 (Freiwilliges Zurücktreten), 3. § 8 (Fächer- und Kursangebot, Unterrichtsorganisation), 4. § 9 Absätze 1 bis 3 (Informationspflichten der Schule und Beratung der Schülerinnen und Schüler), 5. § 10 (Notensystem) mit der Maßgabe, dass die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Vorkurs nicht in Notenpunkte umgerechnet, sondern mit den sich aus § 10 ergebenden Noten 1 bis 6 bewertet werden, 6. § 11 (Grundsätze der Leistungsbewertung), 7. § 12 (Leistungen im Unterricht), 8. § 13 (Klausuren), 9. § 14 (Kombinierter Leistungsnachweis), 10. § 15 (Unterrichtsversäumnisse), 11. § 16 (Nachteilsausgleich und Notenschutz), 12. § 17 (Zeugnisse und Bescheinigungen über die Leistungen) und 13. § 22 (Versetzung in die Qualifikationsphase) mit der Maßgabe, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, über § 22 Abs. 6 hinaus eine weitere Wiederholung der Einführungsphase zulassen kann.	29. Zu § 29 Entsprechende Anwendung von Vorschriften der gymnasialen Oberstufe für das Abendgymnasium und das Kolleg 29.1 Für das Abendgymnasium und das Kolleg gelten die folgenden Vorschriften der gymnasialen Oberstufe entsprechend: a) Nr. 5 (zu § 5 Verweildauer), b) Nr. 6 (zu § 6 Freiwilliges Zurücktreten) c) Nrn. 8.1, 8.2 und 8.4 (zu § 8 Fächer- und Kursangebot, Unterrichtsorganisation), d) Nrn. 9.1 bis 9.6 (zu § 9 Informationspflichten der Schule und Beratung der Schülerinnen und Schüler), e) Nr. 11 (zu § 11 Grundsätze der Leistungsbewertung), f) Nr. 12 (zu § 12 Leistungen im Unterricht) mit der Maßgabe, dass Alter und Berufserfahrung der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen sind, g) Nr. 13 (zu § 13 Klausuren), h) Nr. 14 (zu § 14 Kombinierter Leistungsnachweis), i) Nr. 15 (zu § 15 Unterrichtsversäumnisse), j) Nr. 16 (zu § 16 Nachteilsausgleich und Notenschutz), k) Nr. 17 (zu § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen über die Leistungen) mit der Maßgabe, dass die Zeugnismuster in **Anlage 5a** (Einführungsphase) und die Muster für die Bescheinigungen über die Leistungen in **Anlage 5b** sowie **Anlage 5 c** (Qualifikationsphase) zu verwenden sind, und l) Nr. 22 (Versetzung in die Qualifikationsphase).			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 30 Aufnahme (1) [1]Zum Besuch der Einführungsphase des Abendgymnasiums und des Kollegs ist berechtigt, wer 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. im ersten Halbjahr des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 19. Lebensjahr vollendet und 3. den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben oder einen Vorkurs nach § 34 erfolgreich abgeschlossen hat. [2]Das Führen eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 gleichgestellt. (2) Eine durch Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit sowie Zeiten des Wehrdienstes, des Entwicklungsdienstes im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, eines Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz können nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf die Zeit der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden. (3) Wer die Bedingungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt und 1. in einem anderen Bundesland einen Schulabschluss erworben hat, der dem Schulabschluss in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gleichwertig ist, oder 2. an einer deutschen Auslandsschule, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule ein Zeugnis oder einen Bildungsnachweis erworben hat, der dem Schulabschluss in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gleichwertig ist und im Fall des Besuchs einer europäischen Schule oder einer	30. Zu § 30 Aufnahme Zu Absatz 1: 30.1 Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist eine durch Prüfung abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf oder eine schulische Ausbildung, die durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Zugang zu einem Beruf abgeschlossen worden ist. 30.2 Zeiten einer begonnenen, aber nicht erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung sind auf die zweijährige Berufstätigkeit anzurechnen. 30.3 Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze verlängert sich die zu fordernde Mindestdauer der Berufstätigkeit bis zur Erfüllung des zeitlichen Umfangs einer zweijährigen Vollzeitbeschäftigung. Von dieser Verlängerung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber statt einer Vollzeitbeschäftigung die Teilzeitbeschäftigung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen übernommen hat. 30.4 Die Ausübung einer selbstständigen Beschäftigung kann bei Nachweis durch die Vorlage von Dokumenten (z. B. Steuerbescheide) als Berufstätigkeit angerechnet werden. 30.5 Das Führen eines Familienhaushalts liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Haushalt mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person selbstständig versorgt.			§ 2

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
ausländischen Schule hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachgewiesen werden, ist zum Besuch des Abendgymnasiums oder Kollegs berechtigt. (4) Wer die Fachhochschulreife oder die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums erworben hat und nicht nach § 33 Abs. 4 Satz 1 verpflichtet ist, am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilzunehmen, kann unmittelbar in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase aufgenommen werden. (5) Die Schule kann für Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 aufgrund besonderer biografischer Umstände nicht erfüllen und ihre Zugangschancen zu weiteren Bildungsgängen nicht anderweitig verbessern können, im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zulassen. (6) Die Schulbehörde kann die Aufnahme auf Antrag der Schule in begründeten Einzelfällen aufgrund eines Härtefalls abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen; Absatz 5 bleibt unberührt.	Zu Absatz 3: 30.6 Zur Feststellung der Gleichwertigkeit sind die Regelungen in den Nrn. 4.2.1 und 4.2.3 entsprechend anzuwenden. Zu Absatz 5: 30.7 Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 30.7.1 Besondere biografische Umstände können insbesondere eine migrationsbedingte Unterbrechung des ersten Bildungsweges sowie ein Abbruch des ersten Bildungsweges aufgrund schwerwiegender Erkrankung sein. 30.7.2 Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass die Schülerin oder der Schüler in der Lage ist, an einem auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Bildungsgang erfolgreich teilzunehmen, und eine begründete Perspektive für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erkennbar ist. 30.7.3 Die Schulen zeigen der Schulbehörde unter Angabe der Gründe eine Aufnahme nach Absatz 5 an.			
§ 31 Berufstätigkeit während des Schulbesuchs (1) [1]Der Unterricht am Abendgymnasium wird während der Einführungsphase und des ersten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase neben einer Berufstätigkeit besucht. [2]Tritt während des Schulbesuchs Arbeitslosigkeit ein, so steht dies dem Verbleib am Abendgymnasium nicht entgegen, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen	31. Zu § 31 Berufstätigkeit während des Schulbesuchs Zu Absatz 1: Im Falle fortdauernder Arbeitslosigkeit ist der Schule spätestens nach Ablauf eines Schuljahres jeweils eine neue Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen.			§ 4 Nr. 3

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
wird. [3]Das Führen eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. (2) Der Unterricht am Kolleg ist so gestaltet, dass neben dem Besuch des Kollegs eine geregelte Berufstätigkeit nicht ausgeübt werden soll.				
§ 32 Abgangszeugnisse und Abschlüsse des Sekundarbereichs I (1) Wer die Schule ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren des Vorkurses, der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen. (2)[1]Ist die Schülerin oder der Schüler in die Qualifikationsphase versetzt, so erhält sie oder er den Erweiterten Sekundarabschluss I, wenn dieser Abschluss nicht bereits am Ende des Sekundarbereichs I erworben oder bescheinigt wurde. [2]Satz 1 gilt nicht für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der unter den Voraussetzungen des § 29 Nr. 13 i. V. m. § 22 Abs. 5 in die Qualifikationsphase versetzt worden ist. (3) Im Fall einer Nichtversetzung in die Qualifikationsphase erhält die Schülerin oder der Schüler den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, wenn sie oder er diesen Abschluss nicht bereits erworben hat und die Mindestanforderungen für eine Versetzung in die Qualifikationsphase in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern bei Berücksichtigung nur einer Fremdsprache erfüllt werden. (4) Die Abschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.	32. Zu § 32 Abgangszeugnisse und Abschlüsse des Sekundarbereichs I Zu Absatz 1: 32.1 Abgangszeugnisse werden nach den Mustern in der **Anlage 6** erteilt. Die Regelungen zur Eintragung eines Projektfachs in Nr. 18.2 gelten im Kolleg entsprechend. 32.2 Wird das Abgangszeugnis am Ende der Einführungsphase erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung in die Qualifikationsphase unter „Bemerkungen“ einzutragen: *„Durch Konferenzbeschluss vom [Datum eintragen] in die Qualifikationsphase versetzt“.* Ein Vermerk über eine Nichtversetzung darf nicht aufgenommen werden. 32.3 § 68 (Bescheinigung eines Latinums sowie des Graecums oder Hebraicums) gilt entsprechend. 32.4 Nummer 64.5.5 (Bescheinigung von bilingual erteiltem Fachunterricht) gilt entsprechend. 32.5 Das Abgangszeugnis wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von der Tutorin oder dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Ein unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Abgangszeugnisses verbleibt bei der Schule. Wird das Abgangszeugnis			§ 16 Nr. 16

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	nach einer nicht bestandenen Abiturprüfung ausgegeben, trägt es das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission beschlossen hat, dass der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Zu Absatz 2: 32.6 Wird auf dem Abgangszeugnis ein Erweiterter Sekundarabschluss I bescheinigt, so ist eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: *Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I.“* Zu Absatz 3: 32.7 Wird auf dem Abgangszeugnis ein Sekundarabschluss I – Realschulabschluss bescheinigt, so ist eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: *„Dieses Zeugnis ist dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss.“* Zu Absatz 4: 32.8 In den Abgangszeugnissen, die einen Abschluss durch Gleichstellungsvermerk bescheinigen, ist die mit dem Abschluss erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den DQR erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen. Für den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss (Absatz 3) oder den Erweiterten Sekundarabschluss I (Absatz 2) ist das DQR-Niveau 3 auszuweisen.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 33 Belegungsverpflichtungen in den Fremdsprachen (1) [1]Wer in die Einführungsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs eintritt, muss Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen, die dem Anforderungsniveau des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss entsprechen. [2]Wer die Sprachkenntnisse nach Satz 1 nicht nachweisen kann, muss die Fremdsprache Englisch im Vorkurs (§ 34) belegt und mindestens mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen haben. (2) [1]Wer bei der Aufnahme in die Einführungsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs 1. Kenntnisse in einer ersten Fremdsprache nachweist, die mindestens den Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 entsprechen, sowie 2. in einer zweiten Fremdsprache für mindestens vier Schuljahre aufsteigenden Unterricht besucht hat oder entsprechende Kenntnisse nachweist, ist verpflichtet, in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase durchgehend am Unterricht in einer dieser Fremdsprachen teilzunehmen. [2]Diese Teilnahmeverpflichtung entfällt, wenn eine weitere Fremdsprache gewählt wird und die Belegungsverpflichtungen nach Absatz 4 erfüllt werden. (3) [1]Wer bei der Aufnahme in die Einführungsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch auf dem Anforderungsniveau nach Absatz 1 Satz 1 nicht nachweist, aber am Vorkurs im Fach Englisch erfolgreich teilgenommen hat, ist verpflichtet, am Unterricht in der Fremdsprache Englisch in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase durchgehend teilzunehmen. [2]Dabei darf in der	33. Zu § 33 Belegungsverpflichtungen in den Fremdsprachen Zu den Absätzen 1 und 2: 33.1 Die nachzuweisenden Kenntnisse in den Fremdsprachen müssen den Anforderungen eines erfolgreichen und mindestens vierjährigen aufsteigenden Unterrichts im Sekundarbereich I entsprechen. Ein Fremdsprachenzertifikat eines anerkannten Anbieters auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird als Nachweis anerkannt. 33.2 Für die Anerkennung einer Erstsprache anstelle einer ersten oder zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase sind die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe des Erlasses „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ in der jeweils geltenden Fassung auf die Kollegs und Abendgymnasien entsprechend anzuwenden. Zu Absatz 4: 33.3 Wer die Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, hat die Verpflichtung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zu erfüllen; wer die Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, hat die Verpflichtung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 zu erfüllen. 33.4. Auf § 37 Abs. 4 wird hingewiesen.			§ 5 Nr. 5

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Qualifikationsphase kein Schulhalbjahr mit 0 Notenpunkten abgeschlossen werden. (4) [1]Wer bei der Aufnahme in die Einführungsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 nicht nachweist, muss am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, und zwar 1. bis zum Eintritt in die Qualifikationsphase im Umfang von mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden, im Abendgymnasium unter Einschluss eines Schulhalbjahres im Vorkurs verteilt auf mindestens drei, im Kolleg verteilt auf mindestens zwei Schulhalbjahre, wobei die Leistungen am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Notenpunkten bewertet worden sein müssen, oder 2. in der Einführungsphase und den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Umfang von mindestens sechzehn Halbjahreswochenstunden, wobei in diesen beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen mindestens 10 Notenpunkte, dabei im zweiten Schulhalbjahr mindestens 5 Notenpunkte erreicht worden sein müssen, oder 3. in der Einführungs- und Qualifikationsphase durchgehend, wobei in der Qualifikationsphase kein Schulhalbjahr mit 0 Notenpunkten abgeschlossen worden sein darf. [2]Außerdem ist in der Einführungsphase am Unterricht in der ersten Fremdsprache durchgehend teilzunehmen. (5) [1]Wer vor der Aufnahme in das Abendgymnasium oder das Kolleg eine ausländische Schule besucht hat, kann seine Verpflichtungen zur ersten oder zweiten Fremdsprache in einer von den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 abweichenden Weise erfüllen, wenn in einer ersten oder zweiten Fremdsprache dadurch				

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
ein den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 gleichwertiges Sprachniveau gewährleistet wird. [2]Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. [3]In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.				
§ 34 Vorkurs (1) [1]Der Unterricht im Vorkurs bereitet auf die Arbeitsweise in der Einführungs- und Qualifikationsphase vor und soll dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase zu erfüllen. [2]Der Unterricht im Vorkurs gliedert sich in einen Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich. [3]Die Zuordnung der Fächer zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sowie die Belegungsverpflichtungen und der Unterrichtsumfang ergeben sich aus der **Anlage 4**. [4]Wer mit dem Vorkurs lediglich die Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtung in Bezug auf die zweite Fremdsprache nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erfüllen will, kann die Teilnahme auf den Unterricht in dieser Fremdsprache beschränken. (2) In den Vorkurs kann aufgenommen werden, wer mindestens den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat. (3) Im Vorkurs werden in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und einer neu beginnenden zweiten Fremdsprache mindestens je zwei Klausuren je Schulhalbjahr geschrieben. (4) Am Ende des Vorkurses erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein Zeugnis.	34. Zu § 34 Vorkurs Zu Absatz 1: 34.1 Im Vorkurs werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit den sich aus § 29 Nr. 5 i. V. m. § 10 ergebenden Noten 1 bis 6 bewertet. 34.2 Wer in den Vorkurs aufgenommen worden ist, ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 58 NSchG). Zu Absatz 2: 34.3 Zur Feststellung der Gleichwertigkeit sind die Regelungen in den Nrn. 4.2.1 und 4.2.3 entsprechend anzuwenden. Zu Absatz 3: 34.4 Die Klausuren in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sollen von zweistündiger Dauer, in einer neu beginnenden zweiten Fremdsprache von ein- oder zweistündiger Dauer sein. Zu Absatz 4: 34.5 Zeugnisse werden nach dem Muster in **Anlage 7** erteilt. In das Zeugnis sind alle Fächer, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilgenommen hat, und die darin erzielten Noten einzutragen. Das Zeugnis ist von der Klassenlehrkraft und der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben. Ist der Vorkurs erfolgreich abgeschlossen worden, ist			§ 9 Nr. 9

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(5) [1]Für jeden Vorkurs ist eine Konferenz einzurichten (Vorkurskonferenz), die sich entsprechend § 36 Abs. 3 NSchG zusammensetzt. [2]Diese stellt fest, ob der Vorkurs erfolgreich abgeschlossen ist. (6) Den Vorkurs hat erfolgreich abgeschlossen, wer 1. in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in einer neu beginnenden Fremdsprache, wenn diese zu belegen ist, mindestens die Note „ausreichend“ und 2. in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zudem einen Notendurchschnitt von besser als 3,4. erzielt hat. (7) Wer den Vorkurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann diesen einmal wiederholen.	unter „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Über die erfolglose Teilnahme am Vorkurs wird eine formlose Bescheinigung ausgestellt. Zu Absatz 5: 34.6 Für das Verfahren ist § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen entsprechend anzuwenden.			
§ 35 Organisation des Unterrichts, Belegungsverpflichtungen und Leistungsbewertung in der Einführungsphase (1) [1]Der Unterricht in den Fächern in der Einführungsphase wird in einem Pflicht-, einem Wahlpflicht- und einem Wahlbereich erteilt. [2]Die Zuordnung der Fächer zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sowie die Belegungsverpflichtungen und der Unterrichtsumfang ergeben sich für das Abendgymnasium aus der **Anlage 5a** und für das Kolleg aus der **Anlage 5b**. (2) In der Einführungsphase werden im Rahmen des Wahlbereichs zusätzlich Arbeitsgemeinschaften, Projekte und zusätzlicher Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten angeboten.	35. Zu § 35 Organisation des Unterrichts, Belegungsverpflichtungen und Leistungsbewertung in der Einführungsphase Zu den Absätzen 1 und 2: 35.1 Dem Unterricht in der Einführungsphase kommt beim Übergang zur Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Einführungsphase die Möglichkeit haben, Defizite in Kenntnissen und Fertigkeiten auszugleichen, damit sie mit möglichst gleichen Lernvoraussetzungen in die Qualifikationsphase eintreten können. 35.2 Der Unterricht im Pflichtbereich wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich können klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden.			§ 10 Nr. 10

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(3) In der Einführungsphase werden alle Fächer im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich mit Ausnahme des Unterrichts nach Absatz 2 bewertet. (4) [1]In der Einführungsphase werden in allen zu bewertenden Fächern, außer im Fach Sport, Klausuren geschrieben. [2]Die Anzahl beträgt 1. im Fach Deutsch, in den Fremdsprachen und im Fach Mathematik drei oder vier Klausuren im Schuljahr, 2. in Fächern, die nur ein Schulhalbjahr unterrichtet werden, eine Klausur oder zwei Klausuren im Schuljahr und 3. in den übrigen Fächern, die in der Einführungsphase durchgängig unterrichtet werden, zwei oder drei Klausuren im Schuljahr. [3]In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, können abweichend von Satz 2 Nr. 1 weitere Klausuren geschrieben werden. (5) Zwei der in Absatz 4 genannten Klausuren können durch einen Kombinierten Leistungsnachweis ersetzt werden, jedoch nicht im gleichen Fach.	35.3 Im Wahlpflichtbereich kann zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Fach gewechselt werden. Dies gilt nicht für Fremdsprachen. Im Wahlbereich kann zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Fach gewechselt, aufgegeben oder der Unterricht in einem Fach neu begonnen werden. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden. Zu Absatz 4: 35.4 Die Dauer der Klausuren soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Werden in einer Fremdsprache, die in der Einführungsphase neu beginnt, mehr als vier Klausuren geschrieben, so ist die Dauer dieser Klausuren zu verkürzen. 35.5 In den modernen Fremdsprachen kann auf Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz eine Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ eine Klausur ersetzen, wenn nicht bereits eine Klausur in dieser Fremdsprache durch einen Kombinierten Leistungsnachweis nach Absatz 5 ersetzt wird. Zu Absatz 5: 35.6 Die Entscheidung, ob Klausuren durch Kombinierte Leistungsnachweise ersetzt werden, treffen die zuständigen Fachkonferenzen im Rahmen der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze.			
§ 36 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase und Prüfungsfächer (1) Die Regelungen zur Organisation des Unterrichts, zu den in der Qualifikationsphase zugelassenen Fächern und deren	36. Zu § 36 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase und Prüfungsfächer Zu den Absätzen 1 bis 8: 36.1 Die Regelungen zur Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase in Nr. 23 gelten entsprechend.			§§ 12, 13

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Zuordnung zu den Aufgabenfeldern in § 23 Abs. 1 und 2 und Anlage 2 gelten für das Abendgymnasium und das Kolleg entsprechend. (2) Der Unterricht in der Qualifikationsphase wird auf erhöhtem Anforderungsniveau in Leistungskursen sowie auf grundlegendem Anforderungsniveau in Grundkursen erteilt. (3) Die Regelungen zum Projektfach in § 23 Abs 4 gelten für das Kolleg entsprechend. (4) Die als Prüfungsfach zugelassenen Fächer sind der Anlage 2 zu entnehmen. (5) [1]Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer als erstes, zweites, drittes, viertes und fünftes Prüfungsfach zu wählen. [2]Als erstes, zweites und drittes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die als Leistungskurs belegt werden (Leistungsfächer). [3]Als viertes und fünftes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die als Grundkurs belegt werden. [4]Die Prüfungsfächer können nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 und der Anlage 2 sowie in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 3 und 4 im Rahmen des Angebots der Schule gewählt und müssen in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.[5]Sie müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase gewählt werden; davon kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase Ausnahmen zulassen. (6) Die Regelungen zum Prüfungsfach Sport in § 24 Abs. 8 gelten für das Kolleg entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass Sport nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden kann	36.2 Die Regelungen zur Wahl der Prüfungsfächer in den Nrn. 24.1 bis 24.3 und Nr. 24.5 gelten entsprechend.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
und dass Sport als Prüfungsfach nur wählen kann, wer in beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase Unterricht im Fach Sport mit zwei Wochenstunden belegt hat. (7) Eine neu beginnende Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden. (8) [1]Am Abendgymnasium sind die Prüfungsfächer so zu wählen, dass nicht mehr als 24 Kursergebnisse in den Block I der Gesamtqualifikation nach § 60 einzubringen sind. [2]Am Kolleg sind die Prüfungsfächer so zu wählen, dass nicht mehr als 32 Kursergebnisse in den Block I der Gesamtqualifikation nach § 61 einzubringen sind.				
§ 37 Belegungsverpflichtungen und Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase (1) [1]In der Qualifikationsphase sind zu belegen 1. die fünf Prüfungsfächer nach § 36 Abs. 5 durchgehend mit jeweils vier Kursen und 2. am Abendgymnasium die in **Anlage 6a** und am Kolleg die in **Anlage 6b** genannten Fächer mit der dort angegebenen Anzahl von Kursen, soweit diese Fächer nicht bereits als Prüfungsfach belegt werden. [2]Insgesamt sind am Abendgymnasium mindestens 22 Kurse in der Qualifikationsphase und im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase mindestens 22 Wochenstunden zu belegen. [3]Insgesamt sind am Kolleg mindestens 32 Kurse in der Qualifikationsphase und im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase mindestens 30 Wochenstunden zu belegen. [4]Wird die in den Sätzen 2 und 3 genannte Anzahl von Kursen und die durchschnittliche Wochenstundenzahl mit den in Satz	37. Zu § 37 Belegungsverpflichtungen und Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase Zu den Absätzen 1 bis 5: 37.1 Eine Überschreitung der Wochenstundenzahl um bis zu vier Stunden ist möglich; Abweichungen davon sind nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich. 37.2 Für das Abendgymnasium und das Kolleg gelten die Regelungen in Nr. 25.2 (Religion sowie Werte und Normen) und Nr. 25.5 (Polyvalenz) entsprechend. Für das Kolleg gelten die Regelung in Nr. 25.6 (Projektfach) entsprechend. Zu Absatz 6: 37.3 Für das Abendgymnasium und das Kolleg gelten die Regelungen zur Leistungsbewertung in den Nrn. 26.1 und 26.3 entsprechend. Für das Kolleg gelten darüber hinaus die Regelungen zum Projektfach in den Nrn. 26.5 bis 26.7 entsprechend.			§§ 13, 14 Nr. 12

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
1 Nrn.1 und 2 genannten Belegungen nicht erreicht, sind weitere Kurse aus dem Angebot der Schule nach Wahl der Schülerin oder des Schülers zu belegen. [5]Wird ein Fach mit zwei Kursen belegt, sind diese Kurse aufeinanderfolgend innerhalb eines Schuljahres zu belegen. (2) [1]Der Unterricht in Leistungskursen wird fünfstündig und in Grundkursen als viertes oder fünftes Prüfungsfach dreistündig erteilt. [2]Abweichend von Satz 1 wird der Unterricht im Fach Sport am Kolleg als viertes oder fünftes Prüfungsfach vierstündig erteilt. [3]In den Fächern, die nicht als Prüfungsfach belegt werden, wird der Unterricht in Grundkursen 1. am Abendgymnasium a) in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen dreistündig, b) in allen anderen Fächern zwei- oder dreistündig und 2. am Kolleg a) in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen und Naturwissenschaften dreistündig, b) in allen anderen Fächern zwei- oder dreistündig erteilt. [4]Abweichend von Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a wird der Unterricht in einer nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zu belegenden Fremdsprache in den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase vierstündig erteilt. (3) Am Kolleg muss die Anzahl der belegten Kurse die nach § 61 in Block I der Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse um mindestens zwei übersteigen. (4) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler am Unterricht in einer Fremdsprache nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder 3 teil, kann mit diesem Unterricht die Belegungsverpflichtung in einer Fremdsprache nach Anlage 6a oder 6b nicht erfüllt werden.				

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(5) [1]§ 25 Abs. 2 bis 5 gilt für das Abendgymnasium und das Kolleg entsprechend. [2]§ 25 Abs. 6 gilt für das Kolleg entsprechend. (6) § 26 gilt für das Abendgymnasium und das Kolleg entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtkonferenz entscheiden kann, dass in jedem Fach, in dem Klausuren absolviert werden, eine zusätzliche Klausur in der Qualifikationsphase zu absolvieren ist.				

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Vierter Teil: Allgemeine Hochschulreife und Abiturprüfung sowie Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium	**Vierter Teil: Allgemeine Hochschulreife und Abiturprüfung sowie Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium**			
Erster Abschnitt: Grundsätze zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und zur Abiturprüfung	**Erster Abschnitt: Grundsätze zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und zur Abiturprüfung**			
§ 38 Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife Die Allgemeine Hochschulreife wird erworben durch das Erreichen festgelegter Leistungsanforderungen 1. in allen Leistungs- und bestimmten Grundkursen (Kursergebnisse) in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums, des Kollegs oder des Beruflichen Gymnasiums und 2. in der Abiturprüfung.	38. Qualitätssicherung und -entwicklung im Sekundarbereich II in der Abiturprüfung 38.1 Gymnasiale Oberstufe, Abendgymnasium und Kolleg 38.1.1 Die Qualitätssicherung und -entwicklung im Sekundarbereich II und in der Abiturprüfung ist Teil der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die eigenverantwortliche Schule überprüft und bewertet nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NSchG regelmäßig den Erfolg ihrer Arbeit in diesem Bereich. Die Schulbehörde berät und unterstützt die Schulen in diesem Qualitätsprozess, insbesondere bei der Auswahl der passenden Instrumente. Als Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung stehen den Schulen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung: a) Auswertung statistischer Daten (Nr. 38.1.2), b) Instrumente zur internen Qualitätssicherung und -entwicklung (Nr. 38.1.3) und c) Instrumente zur externen Qualitätssicherung und -entwicklung (Nr. 38.1.4). 38.1.2 Die Schule meldet nach Abschluss der Abiturprüfung die Prüfungsergebnisse an die oberste Schulbehörde. Die Schule nutzt diese Ergebnisse und ggf. weitere Daten sowie die von der obersten Schulbehörde bereitgestellten Auswertungen und Statistiken zur Einschätzung ihrer Prüfungsergebnisse		§ 1	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	und ihrer Arbeit und leitet daraus Maßnahmen zur weiteren Qualitätsentwicklung ab. 38.1.3 Im Rahmen ihrer internen Qualitätssicherung und -entwicklung können Schulen miteinander kooperieren; sie informieren dazu die Schulbehörde, die den Austausch organisatorisch unterstützt. Dieser Austausch mit anderen Schulen dient dazu, vergleichbare Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe zu gewährleisten sowie für Transparenz und gegenseitige Information zu sorgen. Dazu kann die Schule bei der Schulbehörde beantragen, im Rahmen der Vorgaben in den §§ 43 und 44 externe Lehrkräfte als stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Prüfungsgremien (Prüfungskommission und Fachprüfungsausschüsse) zu berufen, z. B. durch die a) Besetzung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer anderen Schule, b) Berufung einer Lehrkraft von einer anderen Schule als Mitglied in die Prüfungskommission (insbesondere schulfachliche Koordinatorin oder schulfachlicher Koordinator oder ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters) c) Berufung von Lehrkräften anderer Schulen als Mitglieder in die Fachprüfungsausschüsse. Der Austausch kann sich im Fall der Fachprüfungsausschüsse auch nur auf einzelne Fächer oder Prüfungsgruppen beziehen. Er kann darüber hinaus im Vorfeld durch Kooperationen der Schulen im Laufe der Qualifikationsphase angebahnt werden, z. B. in Form von Netzwerken, gegenseitigen Hospitationen und Absprachen (vgl. Nr. 8.1).			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	38.1.4 Im Rahmen einer externen Qualitätssicherung und -entwicklung kann die Schulbehörde im Rahmen der Vorgaben in den §§ 43 und 44 a) den Vorsitz der Prüfungskommission in einer Schule übernehmen, b) als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission eine Schulleiterin oder einen Schulleiter einer anderen Schule bestellen, c) Lehrkräfte anderer Schulen als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse berufen oder d) eine Überprüfung der schriftlichen Arbeiten durch Fachberatungen der Schulbehörde vorsehen. Die Schulbehörde kann darüber hinaus an den Sitzungen der Prüfungskommission und an den mündlichen Prüfungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ebenso kann sie nach Abschluss der Abiturprüfung die beurteilten schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten, ggf. nur in einzelnen Fächern oder innerhalb der Fächer für einzelne Aufgaben, anfordern. Die Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung und -entwicklung enden mit einer gemeinsamen Auswertung durch die Schule und die Schulbehörde. 38.1.5 Spätestens alle fünf Jahre soll an einer Schule ein internes (Nr. 38.1.3) oder externes (Nr. 38.1.4) Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung zur Abiturprüfung eingesetzt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter steht zu diesem Thema im regelmäßigen Austausch mit der Schulbehörde. 38.2 Berufliches Gymnasium Das an Beruflichen Gymnasien mit Erlass vom 24.4.2009 eingeführte Verfahren der Evaluation des Abiturs durch die Schulbehörde bleibt von Nr. 38.1 unberührt.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 39 Gegenstand der Abiturprüfung (1) [1]Die Abiturprüfung wird in fünf Prüfungsfächern abgenommen, die in der gymnasialen Oberstufe nach § 24, im Abendgymnasium und im Kolleg nach § 36 und im Beruflichen Gymnasium nach § 7 der Anlage 7 zu § 33 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) zu wählen sind. [2]Die Prüfungen in den fünf Prüfungsfächern können sich jeweils nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 aus mehreren einzeln zu bewertenden Prüfungsteilen zusammensetzen, in denen schriftlich, mündlich oder fachpraktisch geprüft wird. (2) Die Anforderungen in den einzelnen Fächern der Abiturprüfung werden durch die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung sowie durch die Kerncurricula und Rahmenrichtlinien geregelt. (3) Die Aufgaben für die Abiturprüfung sind nach den Vorgaben in Absatz 2 anzulegen und dürfen sich nicht nur auf ein Schulhalbjahr beziehen. (4) [1]Im ersten bis dritten Prüfungsfach wird jeweils eine schriftliche Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau durchgeführt; nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 und 2 findet eine zusätzliche mündliche Prüfung statt. [2]Im vierten und fünften Prüfungsfach wird jeweils eine mündliche Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau durchgeführt. [3]Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach findet auf Verlangen des Prüflings in Form einer Kolloquiumsprüfung (§ 48) statt.	39. Zu § 39 Gegenstand der Abiturprüfung Zu den Absätzen 1 bis 9: 39.1 Am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit: a) ob ggf. ein Antrag auf Umwahl des vierten oder fünften Prüfungsfachs in der gymnasialen Oberstufe nach § 24 Abs. 2 Satz 5 oder im Abendgymnasium und im Kolleg nach § 36 Abs. 5 Satz 5 gestellt wird, b) ob anstelle der mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach eine Besondere Lernleistung nach § 49 beantragt wird; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach § 49 Abs. 7 Satz 1 zweiter Halbsatz auch eine spätere Beantragung zulassen, c) ob die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach in Form einer Kolloquiumsprüfung nach § 48 abgelegt werden soll, d) ob ggf. im Fach Musik im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach neben der schriftlichen Prüfung auch eine musikpraktische Prüfung nach Absatz 7 abgelegt oder ob im vierten oder fünften Prüfungsfach die Prüfung einen fachpraktischen Anteil nach Nr. 47.7 beinhalten soll, e) ggf. die gewählten Sportarten im Prüfungsfach Sport, f) ob in einem Prüfungsfach die Prüfung ggf. fremdsprachig erfolgen soll, wenn das Fach in der Qualifikationsphase bilingual belegt wurde und g) welche der beiden als Grundkurs belegten Prüfungsfächer im Beruflichen Gymnasium endgültig als viertes und fünftes Prüfungsfach gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 7 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (Bbs-VO) festgelegt werden sollen.		§ 2 Nr. 2	

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(5) [1]Auf Antrag des Prüflings kann eine Besondere Lernleistung nach Maßgabe von § 49 die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach ersetzen. (6) In den Prüfungsfächern Musik, Kunst und Darstellendes Spiel/Theater kann die Aufgabenstellung für die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils einen fachpraktischen Anteil enthalten. (7) Die Abiturprüfung im Fach Musik umfasst auf Antrag des Prüflings abweichend von Absatz 4 Satz 1 im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach eine schriftliche und eine musikpraktische Prüfung sowie nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 und 2 auch eine mündliche Prüfung. (8) [1]Die Abiturprüfung im Fach Sport umfasst abweichend von Absatz 4 Satz 1 im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach eine schriftliche und eine sportpraktische Prüfung sowie nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 und 2 auch eine mündliche Prüfung. [2]Im vierten oder fünften Prüfungsfach umfasst die Abiturprüfung im Fach Sport abweichend von Absatz 4 Satz 2 eine sportpraktische und eine mündliche Prüfung. (9) In den modernen Fremdsprachen kann die Aufgabenstellung im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach in der schriftlichen Prüfung eine Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ beinhalten.	Zu Absatz 2: 39.2 Die Kerncurricula und Rahmenrichtlinien sowie die von der Kultusministerkonferenz (KMK) veröffentlichten Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung werden auf dem Bildungsportal Niedersachsen bereitgestellt. Die Kerncurricula und Rahmenrichtlinien werden für die Leistungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung durch zusätzliche Thematische Hinweise für den jeweiligen Abiturprüfungsjahrgang ergänzt, die durch die oberste Schulbehörde bereitgestellt werden. Zu den Absätzen 7 und 8: 39.3 Für das Verfahren der musikpraktischen Prüfung nach Absatz 7 und der sportpraktischen Prüfung nach Absatz 8 gilt § 47 (Mündliche Prüfung) entsprechend, jedoch für die sportpraktische Prüfung zusätzlich nach den Maßgaben der für das Fach Sport erlassenen „Ergänzenden Bestimmungen für die Abiturprüfung im Land Niedersachsen“ (EPA-EB-Sport) in der jeweils geltenden Fassung.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 40 Zeitpunkt der Abiturprüfung (1) [1]Die Abiturprüfung findet nach dem Ende des Unterrichts des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt. [2]Die Prüfungsteile werden in folgender Reihenfolge absolviert: 1. mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach, 2. schriftliche Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach, 3. mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach und 4. zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 und 2. [3]Bei Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung und Fortsetzung der Abiturprüfung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 können die betroffenen Prüfungsteile in von Satz 2 abweichender Reihenfolge absolviert werden. (2) Wird eine Besondere Lernleistung nach § 49 absolviert, findet das Kolloquium nach § 49 Abs. 5 nach der mündlichen Prüfung im fünften Prüfungsfach und vor der Bekanntgabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses nach § 51 statt. (3) Abweichend von Absatz 1 können die sportpraktischen Prüfungen im Fach Sport nach § 39 Abs. 8 auch im dritten oder vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase durchgeführt werden; die musikpraktischen Prüfungen im Fach Musik nach § 39 Abs. 7 können auch im vierten Schulhalbjahr durchgeführt werden.	40. Zu § 40 Zeitpunkt der Abiturprüfung Zu Absatz 1: 40.1 Von der obersten Schulbehörde werden festgesetzt: a) Tag der Ausgabe der Bescheinigungen für die Leistungen am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase b) letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres, c) Beginn und Ende des Zeitraums für die schriftlichen Prüfungen, d) Termine der schriftlichen Prüfungen für Fächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung einschließlich der ersten Nachprüfungstermine, e) Beginn und Ende des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach nach § 47 sowie für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach nach § 52, f) Zeitpunkt der Aushändigung der Abiturzeugnisse. 40.2 Die weiteren erforderlichen Termine (insbesondere weitere Nachschreibtermine und Termine für schriftliche Prüfungen mit dezentraler Aufgabenstellung) setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest. 40.3 Über die Termine nach den Nrn. 40.1 und 40.2 sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zu informieren. Zu Absatz 3: 40.4 Die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 3, die vor Ende des Unterrichts des vierten Schulhalbjahres erbracht werden, werden ausschließlich bei der Abiturprüfung berücksichtigt und fließen nicht in die Leistungsbewertung der Qualifikationsphase ein.		§ 3 Nr. 3	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 41 Leistungsbewertung (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung gilt für die gymnasiale Oberstufe, das Abendgymnasium und das Kolleg § 10 und für das Berufliche Gymnasium § 4 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO entsprechend. (2) [1]In einem Fach mit mehreren Prüfungsteilen wird das Prüfungsergebnis nach **Anlage 7** gebildet. [2]Ist im Fach Sport 1. als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach ohne zusätzliche mündliche Prüfung nach § 52 der sportpraktische Prüfungsteil oder der schriftliche Prüfungsteil oder 2. als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach mit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach § 52 der sportpraktische Prüfungsteil oder das im Verhältnis 2:1 zu gewichtende Ergebnis des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils oder 3. als viertes oder fünftes Prüfungsfach der sportpraktische oder der mündliche Prüfungsteil mit weniger als 4 Notenpunkten in einfacher Wertung bewertet worden, kann das Prüfungsergebnis bei der Bewertung eines Prüfungsteils mit 0 Notenpunkten nicht über 3 Notenpunkte, andernfalls nicht über 6 Notenpunkte in einfacher Wertung hinausgehen.	41. Zu § 41 Leistungsbewertung Zu Absatz 2: Das im Verhältnis 2:1 gewichtete Ergebnis (E) des schriftlichen (s) und mündlichen (m) Prüfungsteils ist nach folgender Formel zu berechnen: $E = (2\,s + m) \div 3$ Es ist nicht zu runden.		§ 4	
§ 42 Nachteilsausgleich und Notenschutz (1) Die Regelungen in § 16 gelten für die Abiturprüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 16 Abs. 5 die Prüfungskommission die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Abiturprüfung trifft.	42. Zu § 42 Nachteilsausgleich und Notenschutz Zu den Absätzen 1 und 2: 42.1 Die Regelungen in den Nrn. 16.1 bis 16.5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Nr. 16.5 die oberste Schulbehörde für die Fälle nach Absatz 2 zusätzliche Nachweise anfordern kann.		§ 23 Nr. 23	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(2) In besonderen Fällen, insbesondere für Prüflinge mit Sinnesbeeinträchtigungen, kann die oberste Schulbehörde aufgrund eines begründeten Antrags der Schule Anpassungen oder Abweichungen von den Aufgabenstellungen nach § 46 Abs. 1 und 2 als Nachteilsausgleich unter Wahrung der Grundsätze der Leistungsanforderungen und der Leistungsbewertung zulassen.	42.2 Ein Notenschutz, der bereits in der Qualifikationsphase gewährt wurde, ist für die Abiturprüfung erneut zu beantragen. Die erneute Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens ist in diesem Fall nicht erforderlich. 42.3 Auf die Regelungen zur Bemerkung auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife im Falle eines Notenschutzes in Nr. 64.5.2 wird hingewiesen.			
§ 43 Prüfungskommission für die Abiturprüfung (1) [1]An der Schule wird eine Prüfungskommission für die Abiturprüfung gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht. [2]Die Mitglieder müssen die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen besitzen. [3]Sie dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein. (2) [1]Wird die Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule gebildet, so hat grundsätzlich die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz. [2]Besitzt die Leiterin oder der Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, hat die Leiterin oder der Leiter des Sekundarbereichs II oder des Gymnasialzweiges den Vorsitz. [3]Wird die Prüfungskommission an einer anerkannten Ersatzschule gebildet, wird das vorsitzende Mitglied von der Schulbehörde bestellt. (3) [1]Die Schulbehörde kann den Vorsitz der Prüfungskommission abweichend von Absatz 2 Sätze 1 und 2 regeln. [2]In begründeten Fällen kann die Schulbehörde den Vorsitz übernehmen.	43. Zu § 43 Prüfungskommission für die Abiturprüfung Zu Absatz 1: 43.1 Angehörige von Prüflingen sind Personen im Sinne des § 55 NSchG und § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz. Zu Absatz 2: 43.2 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission soll sich ein Bild vom Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler verschaffen, insbesondere durch einen Austausch mit den Tutorinnen und Tutoren, sowie einen Einblick in Klausuren und Kursergebnisse. Zu Absatz 4: 43.3 Das vorsitzende Mitglied hat die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse nach § 44, sowie alle mit den Prüfungsvorgängen betrauten Personen, die Kenntnis von den Prüfungsunterlagen oder Prüfungsvorgängen erlangen, auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Zu Absatz 7: 43.4 Ein Einspruch ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass		§ 5 Nr. 5	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(4) [1]Das vorsitzende Mitglied beruft zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission. [2]Die Schulbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 genehmigen. [3]Besitzt die Leiterin oder der Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, soll sie oder er als eines der Mitglieder nach Satz 1 berufen werden, ohne dass es abweichend von Satz 2 einer Genehmigung der Schulbehörde bedarf; eine weitere Ausnahme nach Satz 2 ist in diesem Fall nicht zulässig. [4]Auf Antrag des vorsitzenden Mitglieds kann die Schulbehörde abweichend von Satz 1 auch eine Lehrkraft einer anderen Schule in die Prüfungskommission berufen, wenn die Schulbehörde nicht bereits selbst den Vorsitz übernommen hat. (5) [1]Der Schulträger kann eine Person benennen, die vom vorsitzenden Mitglied als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Prüfungskommission berufen wird. [2]Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde kann an allen Sitzungen der Prüfungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen. (6) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. (7) [1]Das vorsitzende Mitglied kann gegen einen Beschluss der Prüfungskommission Einspruch erheben. [2]Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. [3]Über den Einspruch entscheidet die Schulbehörde. [4]Wird dem Einspruch stattgegeben, entscheidet abweichend von Absatz 6 die Schulbehörde in der Sache des beanstandeten Beschlusses.	die Prüfungskommission gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet hat oder von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen ist. Wird der Einspruch von einer schulfachlichen Dezernentin oder einem schulfachlichen Dezernenten als vorsitzendem Mitglied der Prüfungskommission eingelegt, hat in der Schulbehörde eine andere Person über den Einspruch zu entscheiden.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen der Fachprüfungsausschüsse einschließlich der Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen.				
§ 44 Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung (1) Es werden Fachprüfungsausschüsse so gebildet, dass jedem Prüfling in jedem Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss zugeordnet ist. (2) [1]Die Fachprüfungsausschüsse bestehen 1. für ein Fach der schriftlichen Prüfung im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach aus a) einer Erstkorrektorin oder einem Erstkorrektor und b) einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor, 2. für ein Fach der mündlichen Prüfung im vierten und fünften Prüfungsfach, für alle fachpraktischen Prüfungsteile in den Fächern Sport und Musik und für die Besondere Lernleistung nach § 49 aus a) einer Fachprüfungsleiterin oder einem Fachprüfungsleiter als vorsitzendem Mitglied, b) einer Prüferin oder einem Prüfer und c) einer Protokollführerin oder einem Protokollführer als stimmberechtigten Mitgliedern. [2]Für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach nach § 52 ist der nach Satz 1 Nr. 1 gebildete Fachprüfungsausschuss zuständig und wird um eine Fachprüfungsleiterin oder einen Fachprüfungsleiter erweitert; die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor übernimmt die Aufgabe der Prüferin oder des Prüfers und die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor die Aufgabe einer Protokollführerin oder eines Protokollführers.	44. Zu § 44 Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung Zu Absatz 2: 44.1 Für die sportpraktische und die musikpraktische Prüfung können im Rahmen der Vorgaben des § 44 Abs. 2 bis 4 eigene Fachprüfungsausschüsse gebildet werden. 44.2 Die Mitglieder eines Fachprüfungsausschusses für die zusätzliche mündliche Prüfung nach § 52 dürfen die schriftlichen Arbeiten in dem betreffenden Fach einsehen. Tutorinnen und Tutoren dürfen alle schriftlichen Arbeiten ihrer Tutandinnen oder Tutanden einsehen. Zu Absatz 4: 44.3 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Berufung von Lehrkräften anderer Schulen durch die Schulbehörde beantragen. 44.4 Die Tutorin oder der Tutor kann als eines der beiden nicht stimmberechtigten Mitglieder berufen werden, wenn sie oder er es in Absprache mit dem Prüfling für erforderlich hält und dieser Berufung dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.		§ 6 Nr. 6	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(3) [1]Besteht der Fachprüfungsausschuss nach Absatz 2 1. aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern, muss mindestens eines dieser Mitglieder, 2. aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, müssen mindestens das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in dem jeweiligen Fach besitzen. [2]Das andere Mitglied soll über eine Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen oder über Unterrichtserfahrung in dem jeweiligen Fach im Sekundarbereich II verfügen. (4) [1]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission richtet die Fachprüfungsausschüsse ein und beruft Lehrkräfte der Schule als stimmberechtigte Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse nach Absatz 2; abweichend davon kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission mit Zustimmung der Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. [2]Angehörige eines Prüflings dürfen nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. [3]Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde kann als nicht stimmberechtigtes Mitglied an mündlichen Prüfungen teilnehmen. [4]Bis zu zwei Lehrkräfte der Schule können zusätzlich als nichtstimmberechtigte Mitglieder in die Fachprüfungsausschüsse nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 berufen werden.				

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abiturprüfung	**Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abiturprüfung**			
§ 45 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Zurücktreten (1) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Belegungsverpflichtungen sowie die Voraussetzungen für den Block I der Gesamtqualifikation nach § 58 sowie 1. in der gymnasialen Oberstufe nach § 59, 2. im Abendgymnasium nach § 60, 3. im Kolleg nach § 61 oder 4. im Beruflichen Gymnasium nach § 62 erfüllt. (2) [1]Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Abiturprüfung melden. [2]Dabei ist anzugeben, welche Kursergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation nach Absatz 1 eingehen sollen. [3]Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. (3) [1]Wer sich nicht zur Abiturprüfung meldet, nicht zugelassen worden ist oder nach der Zulassung bis zum Beginn der Abiturprüfung zurücktritt, tritt in das laufende zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurück, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe nach § 5, am Abendgymnasium oder am Kolleg nach § 29 Nr.1 i. V. m. § 5 oder am Beruflichen Gymnasium nach § 3 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO abgelegt werden kann. [2]Andernfalls muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.	45. Zu § 45 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Zurücktreten Zu Absatz 2: 45.1 Vor der Meldung sind die Schülerinnen und Schüler auf die bei der Abiturprüfung zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen und bei Bedarf zu beraten. Spätestens zur Meldung haben die Prüflinge durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben. 45.2 Die Meldung der Schülerinnen und Schüler enthält a) eine Mitteilung darüber, welche Kursergebnisse in den Block I der Gesamtqualifikation eingebracht werden sollen und b) in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium und im Kolleg eine Mitteilung darüber, in welchen beiden Leistungsfächern die Kursergebnisse in zweifacher Wertung in den Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen und c) im Beruflichen Gymnasium eine Mitteilung darüber, welche über das erste Prüfungsfach hinaus belegten Leistungsfächer als zweites und drittes Prüfungsfach nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 7 zu § 33 Bbs-VO festgelegt werden sollen. 45.3 Zusätzlich kann die Meldung nach Nr. 45.2 ggf. eine Mitteilung über a) den Rücktritt von einer Besonderen Lernleistung nach § 49 Abs. 7 Satz 5, b) den Rücktritt von der Kolloquiumsprüfung im fünften Prüfungsfach nach § 48 Abs. 5 Satz 2 sowie		§ 8 Nr. 8	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	c) das Verlangen des Prüflings auf Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer nach § 50 Abs. 2 enthalten. 45.4 Die Erste Konferenz der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung. 45.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt der Schülerin oder dem Schüler, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern auch den Erziehungsberechtigten, die Zulassung mit. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, so wird ihr oder ihm dies unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: *Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (genaue Bezeichnung und Anschrift der Schule) erhoben werden.* Auf § 55 Abs. 4 NSchG (Informationspflichten bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) wird hingewiesen. Wird Widerspruch gegen die Nichtzulassung erhoben, gilt das unter Nr. 53.3 beschriebene Verfahren entsprechend. Zu Absatz 3: 45.6 Bei einem Rücktritt in das laufende zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase bleiben die Kursergebnisse des zweiten Schulhalbjahres aus dem ersten Durchgang bestehen.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 46 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach (1) Für die schriftliche Abiturprüfung werden grundsätzlich durch die oberste Schulbehörde landesweit einheitliche Aufgaben erstellt. (2) [1]Werden für einzelne Leistungsfächer landesweit einheitliche Aufgaben nicht erstellt, sind die Aufgaben in der Regel durch die unterrichtenden Lehrkräfte zu erstellen. [2]Die Aufgaben sind der Schulbehörde zur Genehmigung und Auswahl vorzulegen. (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den ordnungsgemäßen Ablauf der schriftlichen Abiturprüfung sicher und entscheidet über die dazu notwendigen Maßnahmen, insbesondere zur Geheimhaltung und Aufsichtsführung. (4) [1]Die schriftlichen Arbeiten werden von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor korrigiert und bewertet. [2]Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor schließt sich der Bewertung der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors an oder erstellt eine eigene Korrektur und Bewertung. (5) [1]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die endgültige Bewertung fest, wenn die Bewertungen nach Absatz 4 voneinander abweichen oder wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist. [2]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann zur Beratung weitere geeignete Lehrkräfte heranziehen. (6) [1]Verstößt der Prüfling in schriftlichen Arbeiten schwerwiegend und gehäuft gegen	46. Zu § 46 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach Zu Absatz 1: 46.1 Durch gesonderten Erlass wird für den jeweiligen Abiturprüfungsjahrgang spätestens bis zum Eintritt dieses Jahrgangs in die Qualifikationsphase bekanntgegeben, in welchen Leistungsfächern landesweit einheitliche Aufgaben gestellt werden. 46.2 Für Leistungsfächer mit landesweit einheitlichen Aufgaben werden jeweils Aufgaben für den Haupttermin und den ersten Nachschreibtermin bereitgestellt. Für weitere Nachschreibtermine ist das Verfahren nach Absatz 2 anzuwenden. 46.3 Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben nach Absatz 1 können von der Schulbehörde benannte Schulen gebeten werden, der obersten Schulbehörde Aufgabenvorschläge vorzulegen. Zu Absatz 5: 46.4 Im Fall von abweichenden Bewertungen informiert das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Erstkorrektorin oder den Erstkorrektor und die Zweitkorrektorin oder den Zweitkorrektor über die endgültige Bewertung. 46.5 Setzt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die endgültige Bewertung abweichend von der übereinstimmenden Bewertung der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors und der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors fest, hat sie oder er diese vorab anzuhören.		§ 9 Nr. 9	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
1. die sprachliche Richtigkeit bei Anwendung der deutschen Sprache oder 2. die äußere Form, so sind von der Notenpunktzahl der Prüfungsleistung ein Notenpunkt oder zwei Notenpunkte in einfacher Wertung abzuziehen. [2]Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind Rechtschreibfehler, Zeichensetzungsfehler und Grammatikfehler. [3]Verstöße gegen die äußere Form sind insbesondere unsaubere Streichungen sowie unübersichtliche Querverweise. [4]Im Fach Deutsch werden Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit in die Bewertung der schriftlichen Arbeiten einbezogen; ein Punktabzug nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt nicht. [5]Das Nähere zu den Sätzen 1 bis 4 bestimmt das Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift. (7) Näheres zur Durchführung und Bewertung der schriftlichen Abiturprüfung, insbesondere zur Übermittlung der zentralen Aufgaben und zur Erstellung dezentraler Aufgaben sowie zum organisatorischen Ablauf, zur Bearbeitungszeit und zu Korrekturvorgaben, bestimmt das Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift.	Zu Absatz 6: 46.6 Bei der Beurteilung, ob schwerwiegende und gehäufte Verstöße i. S. des Absatz 6 vorliegen, ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Dabei sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und insbesondere in Relation zum Umfang des Textes, zum Wortschatz und zum Satzbau zu setzen. 46.7. Von gehäuften Verstößen ist auszugehen bei durchschnittlich 5 Fehlern oder mehr auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Eine in normaler Schriftgröße beschriebene Seite umfasst ca. 120 Wörter. Die Anzahl der Wörter pro Seite wird stichprobenartig ermittelt. Als Fehler werden in der Rechtschreibung Wiederholungsfehler und Flüchtigkeitsfehler nicht gezählt. 46.8 Als Richtwerte für einen Punktabzug nach Absatz 6 gelten: a) Abzug eines Notenpunktes bei durchschnittlich 5 oder 6 schwerwiegenden Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; b) Abzug von zwei Notenpunkten bei durchschnittlich 7 und mehr schwerwiegenden Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Die Entscheidung ist zu begründen. Zu Absatz. 7: 46.9 Die Bearbeitungszeit in den einzelnen Leistungsfächern wird durch gesonderten Erlass für den jeweiligen Abiturprüfungsjahrgang spätestens bis zum Eintritt dieses Jahrgangs in die Qualifikationsphase festgelegt. 46.10 Die Verwaltungsvorschriften nach Absatz 7 werden den Schulen vor der jeweiligen Abiturprüfung rechtzeitig			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	bekanntgegeben. Die zur Veröffentlichung bestimmten Teile werden auf dem Bildungsportal Niedersachsen zur Verfügung gestellt.			
§ 47 Mündliche Prüfung im vierten und fünften Prüfungsfach (1) [1]Die mündliche Abiturprüfung ist eine Einzelprüfung. [2]Abweichend davon kann sie auch in einer Gruppe mit maximal drei Prüflingen durchgeführt werden; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen. [3]Die mündliche Abiturprüfung bezieht sich mindestens auf die Sachgebiete zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase. [4]Die Aufgaben werden in der Regel von der Prüferin oder dem Prüfer verantwortet. (2) [1]Die Prüferin oder der Prüfer führt die Prüfung durch. [2]Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile von etwa gleichem Umfang. [3]Im ersten Teil äußert sich der Prüfling in einem zusammenhängenden Vortrag zur gestellten Prüfungsaufgabe. [4]Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an. (3) [1]Die mündliche Prüfung dauert als Einzelprüfung mindestens 20 Minuten; eine Dauer von 30 Minuten soll nicht überschritten werden. [2]Wird die Prüfung in einer Gruppe durchgeführt, beträgt die Prüfungsdauer bei zwei Prüflingen mindestens 30 Minuten und bei drei Prüflingen mindestens 50 Minuten; bei zwei Prüflingen soll sie eine Dauer von 50 Minuten und bei drei Prüflingen eine Dauer von 70 Minuten nicht überschreiten. [3]Die Prüflinge erhalten jeweils eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht. [4]Sie beträgt in der Regel mindestens 20 Minuten und in besonderen Fällen nach Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission maximal 30 Minuten.	47. Zu § 47 Mündliche Prüfung im vierten und fünften Prüfungsfach Zu Absatz 1: 47.1 Für den ersten Teil der Prüfung ist ein schriftlicher Erwartungshorizont zu erstellen. Für den zweiten Teil ist das geplante Prüfungsgespräch zu skizzieren; die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können hierzu auch mündlich informiert werden. 47.2 Die Prüferin oder der Prüfer stellt den anderen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission die Aufgabenstellung sowie den Erwartungshorizont rechtzeitig zur Verfügung. Über das nähere Verfahren sowie den Zeitpunkt entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. 47.3 Eine Aufgabenstellung kann für mehrere Prüflinge verwendet werden, wenn die Geheimhaltung prüfungsorganisatorisch durch die Schule sichergestellt ist. Zu Absatz 2: 47.4 In den ersten Teil der Prüfung ist nur dann einzugreifen, wenn dies aus pädagogischen oder prüfungspsychologischen Gründen oder zur Klärung des Verständnisses notwendig ist. Im zweiten Teil der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das über den ersten Teil hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge beinhaltet.		§ 10 Nr. 10	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(4) [1]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen, z. B. Fragen stellen oder sich in das Prüfungsgespräch einbringen. [2]Sie oder er kann vor Beginn der Prüfung den Vorsitz übernehmen. (5) Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter kann Fragen an den Prüfling stellen, sofern dies zur Feststellung der Prüfungsleistung oder aus prüfungspädagogischen Gründen erforderlich ist. (6) [1]Der Fachprüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistung. [2]Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. [3]Übernimmt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz, so besteht der Fachprüfungsausschuss aus vier stimmberechtigten Mitgliedern; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission den Ausschlag. (7) [1]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses kann Einspruch erheben, wenn es einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. [2]Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. [3]Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission. [4]Wird dem Einspruch stattgegeben, entscheidet abweichend von Absatz 6 die Prüfungskommission in der Sache des beanstandeten Beschlusses.	Zu Absatz 3: 47.5 Die Vorbereitung findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. 47.6 Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Termin der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung des Beginns der Prüfung nicht beanspruchen. 47.7 Die mündliche Prüfung mit einem praktischen Anteil im Fach Musik soll in der Regel 30 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Wahl- und einem Pflichtprogramm gemäß der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Fach Musik. Zu Absatz 5: 47.8 Übernimmt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Prüfungsvorsitz, teilt sie oder er dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit. Zu Absatz 6: 47.9 Bei der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. 47.10 Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer vorgeschlagen und nach Beratung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses festgesetzt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können mit Zustimmung der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters oder des vorsitzenden Mitglieds der			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	Prüfungskommission zur Beratung über die Prüfungsleistung hinzugezogen werden. 47.11 Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben. 47.12 Die Bekanntgabe des Ergebnisses soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen. Zu Absatz 7: 47.13 Ein Einspruch ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Setzt die Prüfungskommission die Bewertung der Prüfungsleistung neu fest, hat sie zuvor den Fachprüfungsausschuss anzuhören. 47.14 Einspruch sowie Entscheidung der Prüfungskommission sind der Schulbehörde mitzuteilen.			
§ 48 Kolloquiumsprüfung im fünften Prüfungsfach (1) [1]Die Kolloquiumsprüfung ist eine besondere Form der mündlichen Prüfung, die auf Verlangen des Prüflings im fünften Prüfungsfach durchgeführt wird. [2]Die Kolloquiumsprüfung ist eine Einzelprüfung. [3]Sie besteht aus einem mediengestützten Impulsvortrag und einem Kolloquium. [4]Die Kolloquiumsprüfung bezieht sich auf die Sachgebiete mindestens zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase. [5]Die Aufgabe wird in der Regel von der Prüferin oder dem Prüfer verantwortet.	48. Zu § 48 Kolloquiumsprüfung im fünften Prüfungsfach Zu Absatz 2: 48.1 Die schriftliche Dokumentation skizziert den geplanten Vortrag. Die verwendeten Quellen sind anzugeben und auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers vorzulegen. Der Prüfling hat die Eigenständigkeit der Erarbeitung schriftlich zu versichern. 48.2 Die Prüferin oder der Prüfer erstellt einen schriftlichen Erwartungshorizont zu den Aufgaben des Impulsvortrages und skizziert den möglichen Verlauf des Kolloquiums.		§ 10 (2) Nr. 10.6	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(2) [1]Der Prüfling erhält die Aufgabe für den Impulsvortrag vier Wochen vor der Prüfung. [2]Zwei Wochen vor der Prüfung gibt der Prüfling eine schriftliche Dokumentation mit den Inhalten des Impulsvortrages bei der Schule ab. [3]Diese Dokumentation dient der Vorbereitung des Kolloquiums und wird nicht bewertet. (3) [1]Die Prüfung beginnt mit dem Impulsvortrag, der höchstens 10 Minuten dauert. [2]Daran schließt sich das Kolloquium mit einer Dauer von mindestens 10 Minuten an. [3]Die gesamte Prüfung dauert mindestens 20 Minuten; eine Dauer von 30 Minuten soll nicht überschritten werden. (4) § 47 Abs. 4 bis 7 gilt für die Kolloquiumsprüfung entsprechend. (5) [1]Eine Schülerin oder ein Schüler hat bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase mitzuteilen, dass sie oder er eine Kolloquiumsprüfung absolvieren will. [2]Ein Rücktritt kann bis zur Zulassung zur Abiturprüfung erklärt werden.	48.3 Die Prüferin oder der Prüfer stellt den anderen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig vor der Prüfung die Dokumentation sowie den Erwartungshorizont zur Verfügung. Über das nähere Verfahren sowie den Zeitpunkt entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Zu Absatz 3: 48.4 Der Prüfling hält frei sprechend einen zusammenhängenden, mediengestützten Impulsvortrag. 48.5 Bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist der Impulsvortrag nachrangig zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf dem anschließenden Kolloquium. Zu Absatz 4: 48.6 Die Regelungen zu den mündlichen Prüfungen in den Nr. 47.4 sowie in den Nrn. 47.8 bis 47.14 gelten für die Kolloquiumsprüfung entsprechend.			
§ 49 Besondere Lernleistung (1) [1]In einer Besonderen Lernleistung können Prüflinge in einer vertieften Auseinandersetzung mit einem Thema ihre Kompetenzen und Fertigkeiten zeigen, dabei ein hohes Maß an Eigentätigkeit und Selbständigkeit nachweisen und die Verantwortung für die Gestaltung des Lern- und Bearbeitungsprozesses übernehmen. [2]Die Besondere Lernleistung muss in ihrem Anspruch dem wissenschaftspropädeutischen Charakter der Anforderungen an die Abiturprüfung entsprechen und einem schulischen Referenzfach zugeordnet werden. [3]Sie kann als Einzelprüfung oder in	49. Zu § 49 Besondere Lernleistung Zu Absatz 1: 49.1 Voraussetzung für die Einbringung einer Besonderen Lernleistung ist, dass diese noch nicht anderweitig in der Qualifikationsphase oder in der Abiturprüfung eingebracht wurde. Auf § 58 Abs. 3 Satz 3 (Weiterentwicklung einer Projektarbeit zu einer Besonderen Lernleistung) wird hingewiesen. Zu Absatz 4: 49.2 Zugelassen sind zum einem die Wettbewerbe, die von der Kultusministerkonferenz gemäß der jeweils aktuellen Anlage zu den Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe (Beschluss		§ 11 Nr. 11	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
einer Gruppe durchgeführt werden; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen. (2) [1]Stimmt das schulische Referenzfach der Besonderen Lernleistung mit dem vierten Prüfungsfach überein, kann die Besondere Lernleistung die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach ersetzen. [2]Stimmt das schulische Referenzfach der Besonderen Lernleistung mit dem vierten Prüfungsfach nicht überein, kann die Besondere Lernleistung die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach nur dann ersetzen, wenn die Bedingungen nach § 24 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 36 Abs. 5, oder § 7 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO auch mit dem schulischen Referenzfach der Besonderen Lernleistung erfüllt werden. [3]Ist das schulische Referenzfach ein Fach, das bereits als erstes, zweites, drittes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist, ist eine Besondere Lernleistung nicht zulässig. (3) Eine Besondere Lernleistung setzt sich aus zwei Teilen zusammen. (4) [1]Der erste Teil besteht aus 1. einem umfassenden Beitrag aus einem vom Kultusministerium zugelassenen Wettbewerb, der während des Besuchs der Qualifikationsphase erbracht wird, 2. einer schriftlichen Arbeit mit wissenschaftspropädeutischem Charakter, 3. einer schriftlichen Dokumentation und Reflexion eines umfassenden Projekts oder Praktikums oder 4. in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg einer schriftlichen Arbeit, die aus einer im Projektfach erarbeiteten Projektarbeit weiterentwickelt wurde. [2]Im Fall eines Wettbewerbs ist der Beitrag nach Satz 1 Nr. 1 durch eine kurze schriftliche Dokumentation zu ergänzen, wenn	der KMK vom 17.09.2009) in der jeweils geltenden Fassung empfohlen werden. Darüber hinaus sind die folgenden Schülerwettbewerbe zugelassen: a) Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“, b) Wettbewerb „Jugend gestaltet“, c) Niedersächsischer Schülerfriedenspreis, d) Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen. 49.3 Besteht ein Wettbewerb aus mehreren Runden oder Stufen, soll der eingereichte Beitrag aus dem Wettbewerb mindestens für die zweite Runde oder Stufe zugelassen worden sein. 49.4 Zur fachlichen Betreuung der Schülerin oder des Schülers wird eine Lehrkraft der Schule benannt. Wird eine Projektarbeit weiterentwickelt, übernimmt grundsätzlich die das Projektfach unterrichtende Lehrkraft diese Aufgabe. 49.5 Besteht der erste Teil der Besonderen Lernleistung nicht aus einem Wettbewerbsbeitrag, wird das Thema, der Gegenstand und der Umfang durch die betreuende Lehrkraft in Rücksprache mit der Schülerin oder der Schüler festgelegt. 49.6 Die Schülerin oder der Schüler hat bei der Abgabe des ersten Teils durch Unterschrift zu versichern, dass sie oder er diesen selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Zu Absatz. 5: 49.7 Wurde der erste Teil von mehreren Prüflingen erarbeitet, ist von ihnen schriftlich anzugeben, für welche Bestandteile sie verantwortlich zeichnen. Das Kolloquium findet in diesem Fall			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
nicht bereits der Beitrag überwiegend in schriftlicher Form erbracht wurde. [3]Der erste Teil ist bis zur Zulassung zur Abiturprüfung bei der Schule einzureichen (5) [1]Der zweite Teil der Besonderen Lernleistung wird auf Grundlage des ersten Teils in Form eines Kolloquiums durchgeführt. [2]Im Kolloquium präsentiert der Prüfling seine Ergebnisse des ersten Teils und weist Kompetenzen zu den dargestellten fachlichen Zusammenhängen sowie Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit nach. [3]§ 47 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 47 Abs. 3 Sätze 3 und 4 keine Anwendung findet. (6) [1]Die Besondere Lernleistung wird unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums durch den Fachprüfungsausschuss bewertet. [2]Beide Teile der Besonderen Lernleistung gehen in etwa zu gleichen Teilen in die Gesamtbewertung ein. (7) [1]Schülerinnen und Schüler können die Zulassung einer Besonderen Lernleistung bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase beantragen; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine spätere Antragsstellung zulassen. [2]Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei Bedarf nach Rücksprache mit einer geeigneten Fachlehrkraft. [3]Der Antrag ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt werden und die geplante Besondere Lernleistung den Voraussetzungen in den Absätzen 1 und 4 nicht erkennbar widerspricht. [4]Ein Rücktritt kann bis zur Zulassung zur Abiturprüfung erklärt werden.	mit der Gruppe der am ersten Teil beteiligten Prüflinge statt; dabei ist die individuelle Leistung jedes Prüflings sicherzustellen. 49.8 Die Bestimmungen in den Nrn. 47.1, 47.2, 47.4, und 47.8 bis 47.14 für mündliche Prüfungen gelten für den zweiten Teil der Besonderen Lernleistung entsprechend. 49.9 Die Präsentation der Ergebnisse des ersten Teils soll etwa die Hälfte der Prüfungszeit des Kolloquiums betragen. Zu Absatz 6 49.10 Der erste Teil der Besonderen Lernleistung wird vor dem Kolloquium durch den Fachprüfungsausschuss durchgesehen und ausgewertet. Die Gesamtbewertung der Besonderen Lernleistung ist in der Prüfungsniederschrift des Kolloquiums zu begründen.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 50 Zuhörerinnen und Zuhörer (1) [1]Bei einer mündlichen Prüfung, einer fachpraktischen Prüfung und dem zweiten Teil der Besonderen Lernleistung (Kolloquium) dürfen zuhören: 1. ein Mitglied des Schulelternrats, 2. ein Mitglied des Schülerrats, 3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler, die das erste oder zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase besuchen, und 4. bis zu vier Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt. [2]Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. (2) Auf Verlangen des Prüflings dürfen an den in Absatz 1 genannten Prüfungen Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht teilnehmen. (3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung erforderlich ist.	50. Zu § 50 Zuhörerinnen und Zuhörer Zu Absatz 1: 50.1 Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter weist sie auf ihre Schweigepflicht hin. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten. 50.2 Den Zuhörerinnen und Zuhörern nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ohne Erwartungshorizont ausgehändigt. Sie dürfen während der Prüfung keine Aufzeichnungen machen. 50.3 Die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhalten die Aufgabenstellung und den Erwartungshorizont. Aufzeichnungen sind zulässig. 50.4 Ein dienstliches Interesse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 besteht insbesondere bei an der Schule tätigen Lehrkräften sowie Lehrkräften im Vorbereitungsdienst.		§ 12 Nr. 12	
§ 51 Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses (1) [1]Nach Vorliegen der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach, der mündlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach oder der Besonderen Lernleistung sowie der	51. – Zu § 51 Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Zu Absatz 1:		Nr. 13	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
mündlichen Prüfung im fünften Prüfungsfach sind den Prüflingen die Prüfungsergebnisse bekanntzugeben. [2]Darüber hinaus ist den Prüflingen bekanntzugeben, ob die Bedingungen des Blocks II der Gesamtqualifikation nach § 63 auf Grundlage der bisher erzielten Prüfungsergebnisse bereits erreicht sind und welche Gesamtnotenpunktzahl der Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote nach § 53 Abs. 2 Satz 1 erreicht werden kann. (2) Kann die Abiturprüfung nach dem Vorliegen der in Absatz 1 genannten Prüfungsergebnisse nicht mehr bestanden werden, so wird die Prüfung für diesen Prüfling abgebrochen.	51.1 Die Prüflinge sind nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungskommission und die Tutorinnen und Tutoren zu beraten. Zu Absatz 2: 51.2 Für die Feststellung nach Absatz 2, ist zu überprüfen, ob mit zusätzlichen mündlichen Prüfungen nach § 52 im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach, für die jeweils 15 Notenpunkte als Prüfungsergebnis anzunehmen sind, die Abiturprüfung noch bestanden werden kann			
§ 52 Zusätzliche mündliche Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach (1) [1]Die Prüflinge können sich bis zu einem von der Prüfungskommission festzusetzenden Termin bei der Schule zu jeweils einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach anmelden. [2]Die Prüfungskommission kann, insbesondere in Fällen, in denen die Abiturprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nach § 51 Abs. 1 noch nicht bestanden wäre, Prüflingen eine Anmeldung empfehlen. (2) [1]In besonders begründeten Fällen kann die Prüfungskommission eine zusätzliche mündliche Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach ansetzen, insbesondere bei auffälliger Abweichung des jeweiligen Prüfungsergebnisses von den bisher in diesem Prüfungsfach erzielten Leistungen. [2]Eine zusätzliche mündliche Prüfung soll angesetzt werden, wenn das Prüfungsergebnis um mehr als 7 Notenpunkte von den durchschnittlichen Klausurergebnissen in der Qualifikationsphase abweicht.	52. Zu § 52 Zusätzliche mündliche Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach Zu den Absätzen 1 und 2: 52.1 Die Zweite Konferenz der Prüfungskommission trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2. 52.2 Der Termin, bis zu dem die Anmeldungen nach Absatz 1 eingehen müssen, soll mindestens zwei Schultage nach der Mitteilung nach § 51 Abs. 1 liegen. Zu Absatz 3: 52.3 Der Prüfling soll spätestens vier Werktage vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfung über den Termin informiert werden. 52.4 Vor der zusätzlichen mündlichen Prüfung ist der Prüfling durch die Tutorin oder den Tutor oder die Fachlehrkraft unter Wahrung der Geheimhaltung des Prüfungsgegenstandes zu beraten.		§ 13 Nr. 13	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(3) [1]§ 47 gilt entsprechend. [2]Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. (4) [1]Der Prüfling kann von einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach Absatz 1 zurücktreten. [2]Der Rücktritt kann bis zum Beginn der Vorbereitungszeit nach § 47 Abs. 3 Satz 3 vor Aushändigung der Aufgabenstellung erklärt werden. [3]Er ist schriftlich gegenüber der Schule zu erklären. (5) Die Abiturprüfung ist für den Prüfling abzubrechen, wenn nach dem Vorliegen des Ergebnisses einer oder mehrerer zusätzlicher mündlicher Prüfungen die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann.	52.5 Für die zusätzliche mündliche Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach gelten die Regelungen in Nr. 47 entsprechend.			
§ 53 Abschließende Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung (1) Die Prüfungskommission stellt in jedem Prüfungsfach auf der Grundlage der Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen das jeweilige Prüfungsergebnis fest. (2) [1]Sind die in den §§ 58 bis 63 genannten Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Gesamtnotenpunktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote nach **Anlage 8a** fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. [2]Andernfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden. (3) [1]Die Gesamtnotenpunktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote sind dem Prüfling bekannt zu geben, soweit sich diese durch zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 52 noch verändert haben. [2]Bei Nichtbestehen der Abiturprüfung gibt	53. Zu § 53 Abschließende Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung Zu Absatz 2: 53.1 Die Dritte Konferenz der Prüfungskommission erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden. Zu Absatz 3: 53.2 Im Fall des Nichtbestehens der Abiturprüfung ist der Prüfling zu beraten. Er erhält einen schriftlichen Bescheid, in dem die Notenpunkte der einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Gründe des Nichtbestehens mitzuteilen sind. Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: *Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (genaue Bezeichnung und Anschrift der Schule) erhoben werden.* Auf § 55 Abs. 4 NSchG (Informationspflichten bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) wird hingewiesen.		§ 14 Nr. 14	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Prüfling zusätzlich die Gründe mündlich bekannt, die zum Nichtbestehen geführt haben. (4) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat und diese nicht nach § 54 wiederholt, verlässt die Schule und erhält in der gymnasialen Oberstufe nach Maßgabe des § 18, im Abendgymnasium und im Kolleg nach Maßgabe des § 32 und im Beruflichen Gymnasium nach Maßgabe des § 22 Bbs-VO ein Abgangszeugnis.	53.3 Legt ein Prüfling Widerspruch gegen die Feststellung der Prüfungskommission nach Abs. 2 ein, so prüft die Schule, ob sie dem Widerspruch abhilft. Die Prüfung obliegt dem Prüfungsgremium (Prüfungskommission oder Fachprüfungsausschuss), das die angefochtene Entscheidung getroffen hat. In den Fällen, in denen dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abgeholfen wird, legt die Schule der Schulbehörde den vollständigen Vorgang einschließlich der Prüfungsakten der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers sowie einen Bericht zur Entscheidung über den Widerspruch vor.			
§ 54 Wiederholung der Abiturprüfung (1) [1]Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er in das dritte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten und die Abiturprüfung einmal wiederholen. [2]Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung werden nicht angerechnet. (2) Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die nochmalige Wiederholung der Abiturprüfung gestatten, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint.	54. Zu § 54 Wiederholung der Abiturprüfung Zu Absatz 1: 54.1 Auf die Nichtanrechnung der vor dem Zurücktreten in den wiederholten Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erzielten Kursergebnisse auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtung wird hingewiesen. Zu Absatz 2: 54.2 Härtefälle nach Absatz 2 sind insbesondere längere Unterrichtsversäumnisse durch Krankheit. In den Fällen nach Absatz 2 berichtet die Schule der Schulbehörde.		§ 19 Nr. 19	
§ 55 Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung (1) [1]Kann eine Prüflingsleistung nicht oder nur verspätet erbracht werden, hat der Prüfling die Prüfungskommission unverzüglich zu informieren und das Versäumnis zu begründen; geeignete	55. Zu § 55 Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung Zu Absatz 3: Vor der Fristsetzung ist der Prüfling anzuhören.		§ 20 Nr. 20	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Nachweise sind vorzulegen. [2]Bei Erkrankung ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. (2) [1]Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes für die nicht oder nur verspätet erbrachte Prüfungsleistung entscheidet die Prüfungskommission. [2]Wird der Grund anerkannt, so regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung. [3]Der Prüfling ist über das weitere Verfahren zu informieren. [4]Wird der Grund nicht anerkannt, dann gilt die Prüfungsleistung als mit 0 Notenpunkten bewertet. (3) [1]Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aufgrund einer Sportunfähigkeit, die nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase eingetreten und durch eine amtsärztliche Bescheinigung belegt ist, in der Abiturprüfung an den sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in dieser nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfling im Rahmen der Abiturprüfung in einer von der Prüfungskommission bestimmten Frist die sportpraktische Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegen kann.				
§ 56 Täuschungsversuch, Täuschung und Störungen in der Abiturprüfung (1) [1]Benutzt ein Prüfling unerlaubte Hilfsmittel oder hält er unerlaubte Hilfsmittel bereit oder unternimmt auf andere Weise eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so ist der Prüfungsteil in der Regel mit 0 Notenpunkten zu bewerten. [2]In schweren Fällen ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. [3]In leichteren Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung des	56. Zu § 56 Täuschungsversuch, Täuschung und Störungen in der Abiturprüfung Zu Absatz 1: 56.1 Für den Begriff Prüfungsteil wird auf § 39 Abs. 1 Satz 2 hingewiesen. Ein schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch einen besonders aufwendigen Einsatz unerlaubter Hilfsmittel oder das organisierte Zusammenwirken mehrerer Personen erfolgt.		§§ 21, 22 Nr. 21	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Prüfungsteils aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden. [4]Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. (2) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung bekannt, so kann die Schulbehörde innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung diese für nicht bestanden erklären. (3) [1]Stört ein Prüfling die Abiturprüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von der weiteren Teilnahme an dem Prüfungsteil ausschließen; dieser Prüfungsteil ist mit 0 Notenpunkten zu bewerten. [2]Im wiederholten Falle kann die Prüfungskommission den Prüfling von der weiteren Abiturprüfung ausschließen und die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären.	56.2 Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.			
§ 57 Niederschriften und Einsicht in die Prüfungsakten (1) Über den Verlauf der Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen. (2) Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.	57. Zu § 57 Niederschriften und Einsicht in die Prüfungsakten Zu Absatz 1: 57.1 Niederschriften sind anzufertigen über a) die Ergebnisse der Konferenzen der Prüfungskommission nach den Nrn. 45.4, 52.1 und 53.1, b) den Verlauf der schriftlichen Abiturprüfungen nach § 46 Abs. 3, c) die mündlichen Abiturprüfungen nach den §§ 47 und 52 und ggf. das Kolloquium nach § 49 Abs. 5, d) die Entscheidung nach § 47 Abs. 7 (Einspruch eines stimmberechtigten Mitglieds des Fachprüfungsausschusses oder des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission in einer mündlichen Prüfung),		§§ 24, 25 Nrn. 24, 25	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	e) die Entscheidung nach § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 5 (Abbruch der Abiturprüfung bei Nichtbestehen), f) einen Einspruch des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission nach § 43 Abs. 7 gegen einen Beschluss der Prüfungskommission, g) die Entscheidungen nach § 42 (Nachteilsausgleich und Notenschutz), § 55 (Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung) und § 56 (Täuschungsversuch, Täuschung und Störungen in der Abiturprüfung) und h) die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung nach § 69 Abs. 4 und das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ergänzungsprüfung nach § 69 Abs. 6. 57.2 Die Niederschriften nach Nr. 57.1 sind im Falle von Buchstabe b) jeweils von der Aufsicht führenden Lehrkraft, im Falle von Buchstabe c) von den Mitgliedern des jeweiligen Fachprüfungsausschusses, im Falle von Buchstabe h) vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, in den übrigen Fällen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben. Zu Absatz 2: 57.3 Zu den Prüfungsakten gehören insbesondere die den jeweiligen Prüfling betreffenden folgenden Unterlagen: a) Meldung zur Abiturprüfung nach § 45 Abs. 2 sowie die Meldung zu einer Ergänzungsprüfung nach § 69 Abs. 1, b) Mitteilungen über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Abiturprüfung nach Nr. 45.5 und den Abbruch der Abiturprüfung nach § 51 Abs. 2 oder § 52 Abs. 5, c) die von der obersten Schulbehörde vorgegebenen oder von der Schulbehörde ausgewählten Aufgabenvorschläge, d) die bewerteten schriftlichen Arbeiten,			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	e) die beigefügten Entwürfe der schriftlichen Arbeiten, f) ggf. den ersten Teil der Besonderen Lernleistung, g) die Dokumentation praktischer Prüfungsteile, h) Anmeldungen zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach nach § 52 Abs. 1, i) Mitteilungen der Ergebnisse der Abiturprüfung nach § 53 Abs. 3, j) Unterlagen zu § 55 (Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung), k) Niederschriften nach Nr. 57.1 und l) ein Duplikat des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife nach § 64 Abs. 1. 57.4 Für die Aufbewahrung, Vernichtung oder Aushändigung von Prüfungsakten gelten die Bestimmungen des Erlasses „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten“ in der jeweils geltenden Fassung. Abiturprüfungsarbeiten können zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind, den Verfasserinnen und Verfassern überlassen werden, sofern nicht wichtige Gründe wie z. B. Fälle, in denen Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind, einen längeren Einbehalt notwendig machen. 57.5 Der oder die Geprüfte kann seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen. Von den schriftlichen Arbeiten und Gutachten kann für den oder die Geprüfte unentgeltlich eine Kopie angefertigt werden.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Dritter Abschnitt: Gesamtqualifikation und Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife	**Dritter Abschnitt: Gesamtqualifikation und Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife**			
§ 58 Allgemeine Bestimmungen zur Gesamtqualifikation (1) [1]Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Notenpunktsummen bestimmter Kursergebnisse der Qualifikationsphase in einzelnen Fächern (Block I) und den Notenpunktsummen der Prüfungsergebnisse in der Abiturprüfung (Block II) zusammen. [2]Der Block I ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie in der gymnasialen Oberstufe nach § 59, im Abendgymnasium nach § 60, im Kolleg nach § 61 und im Beruflichen Gymnasium nach § 62 zu bestimmen. [3]Der Block II ist nach § 63 zu bestimmen. (2) [1]Ist eine Schülerin oder ein Schüler zurückgetreten, dürfen die vor dem Zurücktreten erzielten Kursergebnisse in den wiederholten Schulhalbjahren der Qualifikationsphase nicht in Block I eingebracht werden.[2]Unter den Kursergebnissen, die nach den §§ 59 bis 62 einzubringen sind, dürfen keine Kursergebnisse sein, in denen themengleich unterrichtet worden ist, und kein Kursergebnis darf 0 Notenpunkte betragen, oder der Unterricht des Kurses als „nicht teilgenommen“ gewertet worden sein. [3]In einem Fach, das als Leistungsfach belegt wurde, dürfen keine Kursergebnisse aus Grundkursen eingebracht werden. (3) [1]Ein Projektfach kann in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg nur mit zwei Kursen in Block I eingebracht werden. [2]Für beide Kurse wird jeweils die Gesamtbewertung des Projektfachs nach § 26 Abs. 4 Satz 2 als Kursergebnis festgesetzt. [3]Das Projektfach kann nicht eingebracht werden, wenn eine Besondere Lernleistung nach § 49 auf Grundlage einer im Projektfach absolvierten Projektarbeit in Block II eingebracht wird.	58. Zu § 58 Allgemeine Bestimmungen zur Gesamtqualifikation Zu Absatz 4: Bei der Individualsportart muss es sich um eine der Sportarten der Gruppe A nach den Ergänzenden Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Sport (EB-EPA-Sport) handeln.		§ 15 Nr. 15	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(4) [1]Ist Sport Prüfungsfach, so müssen die vier Kursergebnisse der Qualifikationsphase eingebracht werden. [2]Ist Sport nicht Prüfungsfach, so dürfen höchstens drei Kursergebnisse der Qualifikationsphase in Block I eingebracht werden. [3]Wird mehr als ein Kursergebnis in Block I eingebracht, so müssen die Kursergebnisse in mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter in mindestens einer Individualsportart, erreicht worden sein.				
§ 59 Block I der Gesamtqualifikation in der gymnasialen Oberstufe (1)[1]Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind 32 Kursergebnisse in den Block I einzubringen. [2]Darunter müssen sich die Kursergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Kursergebnisse, die nach der Anlage 3 in weiteren Fächern in Block I einzubringen sind. (2) In Block I sind 1. 8 Kursergebnisse in zwei Leistungsfächern, die vom Prüfling bestimmt werden, in zweifacher Wertung, 2. 12 Kursergebnisse in den weiteren Prüfungsfächern in einfacher Wertung und 3. 12 weitere Kursergebnisse in einfacher Wertung, einzubringen. (3) [1]In Block I dürfen maximal sechs Kursergebnisse eingebracht werden, in denen weniger als 5 Notenpunkte in einfacher Wertung erreicht worden sind, darunter maximal drei Kursergebnisse in den Leistungsfächern. [2]Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Notenpunkte nach der in **Anlage 8b** Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.	59. Zu § 59 Block I der Gesamtqualifikation in der gymnasialen Oberstufe Zu Absatz 1: Soweit durch die Vorgaben in Absatz 1 Satz 2 die Anzahl von 32 Kursergebnissen nicht erreicht wird, bestimmt der Prüfling bei der Meldung zur Abiturprüfung (§ 45 Abs. 2 Satz 2), welche weiteren Kursergebnisse in Block I eingebracht werden sollen.		§ 15 (3)	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 60 Block I der Gesamtqualifikation im Abendgymnasium (1)[1]Aus der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums sind mindestens 22 Kursergebnisse in den Block I einzubringen. [2]Darunter müssen sich die Kursergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Kursergebnisse, die nach der Anlage 6a in weiteren Fächern in Block I einzubringen sind. [3]Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Kursergebnisse eingebracht werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 24. (2) In Block I sind 1. 8 Kursergebnisse in zwei Leistungsfächern, die vom Prüfling bestimmt werden, in zweifacher Wertung, 2. 12 Kursergebnisse in den weiteren Prüfungsfächern in einfacher Wertung und 3. 2 bis 4 weitere Kursergebnisse in einfacher Wertung, einzubringen. (3) [1]In Block I dürfen maximal vier Kursergebnisse eingebracht werden, in denen weniger als 5 Notenpunkte in einfacher Wertung erreicht worden sind, darunter maximal drei Kursergebnisse in den Leistungsfächern. [2]Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Notenpunkte nach der in **Anlage 8b** Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.	60. Zu § 60 Block I der Gesamtqualifikation im Abendgymnasium Zu Absatz 1: Soweit durch die Vorgaben in Absatz 1 Satz 2 die Anzahl von mindestens 22 und maximal 24 Kursergebnissen nicht erreicht wird, bestimmt der Prüfling bei der Meldung zur Abiturprüfung (§ 45 Abs. 2 Satz 2), welche weiteren Kursergebnisse in Block I eingebracht werden sollen.		§ 15 (5)	
§ 61 Block I der Gesamtqualifikation im Kolleg (1)[1]Aus der Qualifikationsphase des Kollegs sind mindestens 28 Kursergebnisse in den Block I einzubringen. [2]Darunter müssen sich die Kursergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Kursergebnisse, die nach der Anlage 6b in weiteren	61. Zu § 61 Block I der Gesamtqualifikation im Kolleg Zu Absatz 1: 61.1 Soweit durch die Vorgaben in Absatz 1 Satz 2 die Anzahl von mindestens 28 und maximal 32 Kursergebnissen nicht erreicht wird, bestimmt der Prüfling bei der Meldung zur		§ 15 (6)	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Fächern in Block I einzubringen sind. [3]Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Kursergebnisse eingebracht werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 32. (2) In Block I sind 1. 8 Kursergebnisse in zwei Leistungsfächern, die vom Prüfling bestimmt werden, in zweifacher Wertung, 2. 12 Kursergebnisse in den weiteren Prüfungsfächern in einfacher Wertung und 3. 8 bis 12 weitere Kursergebnisse in einfacher Wertung, einzubringen. (3) [1]In Block I dürfen 1. im Fall von 28 oder 29 eingebrachten Kursergebnissen maximal fünf Kursergebnisse und 2. im Fall von 30 bis 32 Kursergebnissen maximal sechs Kursergebnisse eingebracht werden, in denen weniger als 5 Notenpunkte in einfacher Wertung erreicht worden sind, darunter maximal drei Kursergebnisse in den Leistungsfächern. [2]Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Notenpunkte nach der in Anlage 8b Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.	Abiturprüfung (§ 45 Abs. 2 Satz 2), welche weiteren Kursergebnisse in Block I eingebracht werden sollen. Zu Absatz 2: 61.2 Auf die Regelung in § 37 Abs. 3 nach der die Anzahl der eingebrachten Kursergebnisse die Anzahl der belegten Kurse um mindesten zwei übersteigen muss, wird hingewiesen.			
§ 62 Block I der Gesamtqualifikation im Beruflichen Gymnasium (1)[1]Aus der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums sind 36 Kursergebnisse in den Block I einzubringen. [2]Darunter müssen sich die Kursergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Kursergebnisse, die nach der **Anlage 9** in weiteren Fächern in Block I einzubringen sind. (2) In Block I sind	62. Zu § 62 Block I der Gesamtqualifikation im Beruflichen Gymnasium Zu Absatz 1: Soweit durch die Vorgaben in Absatz 1 Satz 2 die Anzahl von 36 Kursergebnissen nicht erreicht wird, bestimmt der Prüfling bei der Meldung zur Abiturprüfung (§ 45 Abs. 2 Satz 2), welche weiteren Kursergebnisse in Block I eingebracht werden sollen.		§ 15 (4)	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
1. 8 Kursergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung 2. 12 Kursergebnisse in den weiteren Prüfungsfächern in einfacher Wertung und 3. 16 weitere Kursergebnisse in einfacher Wertung, einzubringen. (3) [1]In Block I dürfen maximal sieben Kursergebnisse eingebracht werden, in denen weniger als 5 Notenpunkte in einfacher Wertung erreicht worden sind, darunter maximal drei Kursergebnisse in den Leistungsfächern. [2]Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Notenpunkte nach der in Anlage 8b Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.				
§ 63 Block II der Gesamtqualifikation (1) In Block II sind die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung einzubringen. (2) [1]In Block II müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Notenpunkte in vierfacher Wertung erreicht worden sein. [2]Insgesamt müssen in Block II mindestens 100 Notenpunkte nach der in Anlage 8b Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.	63. Zu § 63 Block II der Gesamtqualifikation –		§ 15	
§ 64 Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (1) Wer die Abiturprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife.	64. Zu § 64 Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife Zu Absatz 1: 64.1 Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife werden nach dem Muster in **Anlage 8a**, **Anlage 8b**, **Anlage 8c** oder **Anlage 8d** erteilt.		§ 16 Nr. 26	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(2) Mit dem für die Entlassung festgesetzten Termin der Aushändigung des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife endet das Schulverhältnis zwischen Schule und Schülerin oder Schüler.	64.2 Eintragung der Kursergebnisse 64.2.1 In das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife werden die Kursergebnisse aller belegter und bewerteter Fächer aus den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in die entsprechenden Felder eingetragen; die Bewertungen von Kursergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Die Abiturprüfungsfächer, die als Leistungsfach belegt worden sind, werden mit „(LF)“ gekennzeichnet. Die beiden Leistungsfächer, in denen die Ergebnisse bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit *) gekennzeichnet 64.2.2 Wurde ein Projektfach belegt, ist in die Rubrik der Fächer ohne Aufgabenfeldzuordnung das Fach „Projektfach“ einzutragen. Die nach Nr. 26.6 ermittelte Gesamtbewertung ist in den Spalten „Bewertung“ jeweils sowohl in das erste als auch das zweite belegte Schulhalbjahr des Projektfaches einzutragen. 64.3 Eintragung von Ergebnissen aus fachpraktischen Prüfungsteilen in den Fächern Sport und Musik und von fachpraktischen Anteilen in den Fächern Musik und Kunst in das Abiturzeugnis 64.3.1 Sport 64.3.1.1 Ist Sport Prüfungsfach, so ist unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: *„Im Fach Sport enthält die Prüfung einen praktischen Prüfungsteil."* 64.3.1.2 Ist Sport erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach, so wird das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung in die Spalte „mündliche Prüfungsergebnisse“ eingetragen; wird die			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	schriftliche Prüfung durch eine mündliche ergänzt, so wird das einzutragende Ergebnis nach der folgenden Formel errechnet und in der Spalte „schriftliche Prüfungsergebnisse“ eingetragen: $E = (2 \times s + m) \div 3$ *s* = Notenpunktzahl der schriftlichen Prüfung *m* = Notenpunktzahl der mündlichen Prüfung *E* = einzutragendes Ergebnis Treten Bruchteile auf, ist nach dem üblichen mathematischen Verfahren zu runden. Unter Gesamtergebnis ist das nach Nr. 2 der Anlage 7 zu § 41 Abs. 2 ermittelte Ergebnis einzutragen. 64.3.1.3 Ist Sport viertes oder fünftes Prüfungsfach, so wird das einzutragende Ergebnis der sportpraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung nach folgender Formel ermittelt und in die Spalte „mündliche Prüfungsergebnisse“ eingetragen: $E = (2 \times p + m) \div 3$ *p* = Notenpunktzahl der sportpraktischen Prüfung *m* = Notenpunktzahl der mündlichen Prüfung *E* = einzutragendes Ergebnis Treten Bruchteile auf, ist nach dem üblichen mathematischen Verfahren zu runden. Unter Gesamtergebnis ist das nach Nr. 3 der Anlage 7 zu § 41 Abs. 2 ermittelte Ergebnis einzutragen. 64.3.2 Musik und Kunst 64.3.2.1 Ist Musik erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach und wurde ein musikpraktischer Prüfungsteil absolviert, so wird in die Spalte „schriftliche Prüfungsergebnisse“ das Ergebnis der musikpraktischen und schriftlichen Prüfung eingetragen, das nach der folgenden Formel errechnet wird: $E = (s + p) \div 2$ *s* = Notenpunktzahl der schriftlichen Prüfung *p* = Notenpunktzahl der musikpraktischen Prüfung			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	E = einzutragendes Ergebnis Treten Bruchteile auf, ist nach dem üblichen mathematischen Verfahren zu runden. Unter Gesamtergebnis ist das nach Nr. 4 der Anlage 7 zu § 41 Abs. 2 ermittelte Ergebnis einzutragen. Unter „Bemerkungen“ ist aufzunehmen: *„Im Fach Musik enthält die Prüfung einen praktischen Prüfungsteil.“* 64.3.2.2 Ist Musik oder Kunst erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach und enthält die Aufgabe für die schriftliche Prüfung einen fachpraktischen Anteil so ist unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: *„Im Fach Kunst / Musik [Zutreffendes eintragen] enthält die schriftliche Prüfung einen fachpraktischen Anteil.“* 64.3.2.3 Ist Musik viertes oder fünftes Prüfungsfach und wurde nach Nr. 47.7 ein fachpraktischer Anteil in der mündlichen Prüfung absolviert, so ist unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: *„Im Fach Musik enthält die mündliche Prüfung einen fachpraktischen Anteil.“* 64.4 Bescheinigung der Fremdsprachen 64.4.1 In der gymnasialen Oberstufe und im Beruflichen Gymnasium ist unter der Rubrik „Fremdsprachen“ in das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife der Zeitraum der durchgehenden Belegung (jeweils der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts) der Fremdsprachen einzutragen; zusätzlich ist in den modernen Fremdsprachen die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zu vermerken. Die erreichte Niveaustufe für Fremdsprachen, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe oder das Berufliche Gymnasium abgeschlossen wurden, sind dem jeweiligen Zeugnis zu entnehmen, mit dem			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe oder das Berufliche Gymnasium beantragt wurde. Weist dieses Zeugnis keine Niveaustufen aus, so ergeben sich die erreichte Niveaustufe und die dafür notwendigen Voraussetzungen aus den Nrn. 6.1 und 6.2 sowie Nr. 16 der Anlage des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die erreichte Niveaustufe für Fremdsprachen, die in der gymnasialen Oberstufe oder im Beruflichen Gymnasium abgeschlossen wurden, sowie die dazu notwendigen Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 4. 64.4.2 Für Schülerinnen und Schülern des Abendgymnasiums oder des Kollegs gilt Nr. 64.4.1 entsprechend, jedoch nur für die erste und die zweite Fremdsprache, die im Abendgymnasium oder im Kolleg belegt wurden. 64.4.3 Bei Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse in einer Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung oder durch die Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland anerkannt worden sind, ist über die Eintragung nach den Nrn. 64.4.1 und 64.4.2 hinaus unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: *Die Niveaustufe in der Fremdsprache [Zutreffendes eintragen] wird durch eine Sprachfeststellungsprüfung vom [Datum eintragen] / durch Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland und Konferenzbeschluss vom [Datum eintragen] bescheinigt. [Zutreffendes eintragen*]" 64.4.4 Wird ein Certi-Lingua-Zertifikat nach Nr. 64.5.7 dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife als Anlage beigefügt, ist für die jeweilige Fremdsprache abweichend von den Nrn. 64.4.1 und 64.4.2 die auf dem Zertifikat ausgewiesene Niveaustufe in das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife einzutragen.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	64.4.5 Wird nach Nr. 64.7 ein AbiBac erworben, ist abweichend von den Nrn. 64.4.1 und 64.4.2 in der Fremdsprache Französisch die Niveaustufe C1 in das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife einzutragen. 64.5 Bemerkungen und Anlagen zum Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife 64.5.1 Wurde eine Besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht, ist das Thema unter „Bemerkungen“ einzutragen. 64.5.2 Wurde ein Notenschutz während der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium und im Kolleg nach § 16 Abs. 4 oder im Beruflichen Gymnasium nach § 4 Anlage 7 BbS-VO oder in der Abiturprüfung nach § 42 Abs. 1 gewährt, ist unter „Bemerkungen“ einzutragen: *Aufgrund eines Notenschutzes wurde … [„in der Qualifikationsphase“; „in der Abiturprüfung“; Zutreffendes eintragen] auf die Bewertung der Leistungen im Bereich der Rechtschreibung in allen Fächern, in denen die Rechtschreibung Bestandteil der Leistungsbewertung ist, verzichtet“* 64.5.3 Auf den Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife wird die mit der Allgemeinen Hochschulreife erreichte Niveaustufe 4 nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) vermerkt. Die Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den DQR erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	64.5.4 Auf § 68 (Bescheinigung eines Latinums sowie des Graecums oder Hebraicums) wird hingewiesen. 64.5.5 Die Teilnahme am bilingual erteilten Fachunterricht kann auf Antrag gemäß Muster nach **Anlage 9** als Anlage zum Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bescheinigt werden. In diesem Fall wird im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife unter „Bemerkungen“ aufgenommen: *„[Vorname Nachname eintragen] hat gemäß Anlage am […]-sprachigen Fachunterricht teilgenommen.“* 64.5.6 Wurde die Abiturprüfung in Fächern bilingual durchgeführt, ist im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife unter „Bemerkungen“ zusätzlich aufzunehmen: *„Die Prüfung im Prüfungsfach […] wurde in […] Sprache durchgeführt“.* 64.5.7 Die Bescheinigung über die Vergabe eines „Certi-Lingua Excellenzlabels“ oder eines „MINT-Zertifikats“ kann dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife als Anlage beigefügt werden. In diesem Fall ist unter „Bemerkungen“ einzutragen: *„[Vorname Nachname eintragen] hat gemäß Anlage ein [Certi-Lingua-Excellenzlabel / MINT-Zertifikat] erworben.“* 64.6 Wer die Abiturprüfung bestanden und im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach Französisch in Block I insgesamt mindestens 20 Notenpunkte in einfacher Wertung erreicht hat, kann eine besondere Bescheinigung mit folgendem Vermerk beantragen: *„Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist die Inhaberin / der Inhaber dieser Bescheinigung, die / der im Rahmen des Erwerbs der*			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	Allgemeinen Hochschulreife im Prüfungsfach Französisch als Leistungsfach eine mindestens ausreichende Note erzielt hat, von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den Französischen Universitäten befreit“. 64.7 Schülerinnen und Schüler können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich zur Allgemeinen Hochschulreife auch gleichzeitig das französische Baccalauréat, genannt Abibac, erwerben, wenn die Möglichkeit des Erwerbs eines Abibac an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist. Dafür gelten die besonderen Regelungen im Abschnitt II A („Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils zum Erwerb des Baccalauréat“) der „Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Bildung, Jugend und Sport der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat, genannt Abibac“, in der jeweils geltenden Fassung. 64.8 Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife wird von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Dies gilt auch dann, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter gleichzeitig vorsitzendes Mitglied in der Prüfungskommission ist. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Dritte Konferenz der Prüfungskommission stattgefunden hat. Ein unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Vierter Abschnitt: Fachhochschulreife	**Vierter Abschnitt: Fachhochschulreife**			
§ 65 Erwerb der Fachhochschulreife [1]Die Fachhochschulreife wird durch einen schulischen Teil und einen berufsbezogenen Teil erworben. [2]Der schulische Teil wird durch Leistungen aus der Qualifikationsphase nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 bis 8 erworben. [3]Der berufsbezogene Teil wird erworben durch: 1. eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung, 2. ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder 3. Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen Wehrdienstes.	65. Zu § 65 Erwerb der Fachhochschulreife 65.1 Über die Anerkennung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife entscheidet die Schule, die den schulischen Teil bescheinigt. Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler vor Absolvierung des berufsbezogenen Teils über die jeweiligen Anerkennungsbedingungen informieren, um eine nachträgliche Ablehnung der Anerkennung zu vermeiden. 65.2 Das Praktikum muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden sowie einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe und über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln. Es setzt eine kontinuierliche Teilnahme voraus. 65.3 Das Praktikum soll im Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitarbeitskraft entsprechen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten und der Anspruch auf Erholungsurlaub richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen sowie tariflichen Bestimmungen. Die Anerkennung von Krankheitstagen als abgeleistete Praktikumszeit obliegt der betrieblichen Seite, insoweit die Fehlzeiten dem Praktikumszweck nach Nr. 65.2 nicht entgegenstehen. Ein Wechsel des Praktikumsbetriebes ist in begründeten Fällen zulässig, jedoch maximal zweimal. 65.4 Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum im Umfang der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der berufspraktischen Zeiten angerechnet. Gleiches gilt für Zeiten einer Ausbildung in einer Laufbahn der Laufbahngruppe der Unteroffiziere in der Bundeswehr und einer		§ 1 Abs. 3 Nr. 1	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	Ableistung eines Vorbereitungsdienstes in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf. 65.5 Abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr in den Diensten nach § 65 Satz 3 Nr. 3 werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet. 65.6 Ein Freiwilligendienst mit der Mindestdauer von einem Jahr wird grundsätzlich im Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitarbeitskraft abgeleistet. 65.7 Wenn das Praktikum und der Freiwilligendienst in Teilzeit absolviert werden, verlängert sich die vorgesehene Mindestdauer von einem Jahr anteilig um den im Verhältnis zur Arbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft geringer abgeleisteten Stundenumfang. Ein Praktikum in Teilzeit muss mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden.			
§ 66 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife (1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe, eines Abendgymnasiums, eines Kollegs oder eines Beruflichen Gymnasiums ohne bestandene Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 8 erfüllt, erwirbt den schulischen Teil der Fachhochschulreife und erhält hierüber eine Bescheinigung. (2) [1]In der gymnasialen Oberstufe, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium müssen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase	66. Zu § 66 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife Zu Absatz 1: 66.1 Die Schülerin oder der Schüler kann beantragen, dass Angaben über Ergebnisse der Qualifikationsphase, die nicht in die Gesamtpunktzahl eingehen, in die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife aufgenommen werden. 66.2 Bescheinigungen des schulischen Teils der Fachhochschulreife werden nach dem Muster in **Anlage 10a**, **Anlage 10b**, **Anlage 10c** oder **Anlage 10d** erteilt.		§ 17 Nr. 17	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
1. in zwei der drei Leistungsfächer vier Kursergebnisse mit insgesamt mindestens 40 Notenpunkten in zweifacher Wertung und 2. in weiteren Grund- oder Leistungskursen elf Kursergebnisse mit insgesamt mindestens 55 Notenpunkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. [2]In mindestens neun dieser 15 Kursergebnisse müssen jeweils mindestens 5 Notenpunkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei Kursergebnisse aus Leistungskursen. (3) [1]Im Abendgymnasium müssen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase 1. in zwei der drei Leistungsfächer drei Kursergebnisse mit insgesamt mindestens 45 Notenpunkten in dreifacher Wertung und 2. in weiteren Grund- oder Leistungskursen fünf Kursergebnisse mit insgesamt mindestens 50 Notenpunkten in zweifacher Wertung erreicht worden sein. [2]In mindestens fünf dieser acht Kursergebnisse müssen jeweils mindestens 5 Notenpunkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei Kursergebnisse aus Leistungskursen. (4) Unter den Kursergebnissen nach den Absätzen 2 und 3 müssen die Kursergebnisse in den Fächern nach der **Anlage 10a** für die gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium und das Kolleg oder nach der **Anlage 10b** für das Abendgymnasium enthalten sein. (5) Unter den Kursergebnissen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse enthalten sein.	66.3 Für die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium und im Kolleg Nr. 16.7 entsprechend, im Beruflichen Gymnasium Nr. 3.3.2 Zweiter Abschnitt der EB-BbS. 66.4 Die Bescheinigung über den nach § 66 Abs. 1 erworbenen schulischen Teil der Fachhochschulreife trägt das Datum des Ausstellungstages. Die Bescheinigung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von der Tutorin oder dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift der Bescheinigung verbleibt bei der Schule. 66.5 Auf § 68 (Bescheinigung eines Latinums sowie des Graecums oder Hebraicums) wird hingewiesen. Zu Absatz 3: 66.6 Sind am Abendgymnasium zwei der in Anlage 10b zu § 66 Abs. 4 aufgeführten Fächer als Leistungskurse gewählt, sind in einem dieser Leistungskurse die Leistungen in einem Schulhalbjahr in dreifacher und in dem anderen Schulhalbjahr in zweifacher Wertung anzurechnen.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(6) § 58 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. (7) Aus den zu berücksichtigenden Kursergebnissen wird durch Addition eine Gesamtnotenpunktzahl und daraus nach der **Anlage 10c** eine Durchschnittsnote ermittelt. (8) Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahren können die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Kursergebnissen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden; es können jedoch nicht Kursergebnisse des gleichen Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aus dem ersten und dem zweiten Durchgang zusammen eingebracht werden.				
§ 67 Zeugnis der Fachhochschulreife Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen werden.	67. Zu § 67 Zeugnis der Fachhochschulreife 67.1 Die Fachhochschulreife wird auf Antrag zuerkannt. Zuständig ist die Schule, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat, es sei denn, dass sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 7 BbS-VO eine andere Zuständigkeit ergibt. 67.2 Zeugnisse der Fachhochschulreife werden nach dem Muster in **Anlage 11a**, **Anlage 11b**, **Anlage 11c** oder **Anlage 11d** erteilt. 67.3 Als Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife ist die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife einzutragen. 67.4 Auf den Zeugnissen der Fachhochschulreife wird die mit der Fachhochschulreife erreichte Niveaustufe 4 nach dem Deutschen Qualitätsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) vermerkt. Die Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-		§ 18 Nr. 18	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	Länder-Koordinierungsstelle für den DQR erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen. 67.5 Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Es trägt das Datum des Ausstellungstages. Eine unterschriebene Zweitschrift der Bescheinigung und des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.			
Fünfter Abschnitt: Bescheinigungen und Ergänzungsprüfungen zum Kleinen Latinum, zum Latinum, zum Großen Latinum, zum Graecum und zum Hebraicum	**Fünfter Abschnitt: Bescheinigungen und Ergänzungsprüfungen zum Kleinen Latinum, zum Latinum, zum Großen Latinum, zum Graecum und zum Hebraicum**			
§ 68 Bescheinigung des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums Das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum, das Graecum und das Hebraicum werden durch einen erfolgreich abgeschlossenen Unterrichtsbesuch in dem jeweils relevanten Fach Latein, Griechisch oder Hebräisch nach Maßgabe der **Anlage 11** erworben und auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder dem Abgangszeugnis bescheinigt.	68. Zu § 68 Bescheinigung des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums 68.1 Im Fall eines freiwilligen Rücktritts oder einer Wiederholung der Abiturprüfung können die bei einem ersten Durchgang erzielten Leistungen in Latein, Griechisch und Hebräisch bei der Bescheinigung eines Latinums, Graecums oder Hebraicums berücksichtigt werden. 68.2 Die zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben sich aus den Kerncurricula und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung für die Fächer Latein und Griechisch. Zum Erwerb des Hebraicums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Sicherheit in der Elementargrammatik, in der Kenntnis der wichtigsten Vokabeln und im Verständnis mittelschwerer Texte aus dem Bereich der historischen Bücher des Alten Testaments sowie leichter		Nr. 26.3 Anl. 11	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	Abschnitte aus dem Kanon der prophetischen und poetischen Bücher erworben hat. 68.3 Wer ab der Einführungsphase am Unterricht in Latein oder Griechisch als neu beginnender Fremdsprache teilgenommen hat, kann sich nach § 69 als interne Bewerberin oder interner Bewerber zu einer Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums oder Graecums anmelden. 68.4 Im Fall eines Schulbesuchs im Ausland nach § 7 gelten für die Zuerkennung eines Latinums nach Abschluss der Einführungsphase folgende Regelungen: 68.4.1 Bei Teilnahme am Lateinunterricht an einer ausländischen Schule ist die Zuerkennung eines Latinums möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 68 erfüllt sind. Entsprechende Nachweise der ausländischen Schule sind vorzulegen. 68.4.2 Wer trotz Teilnahme am Lateinunterricht im Ausland die Voraussetzungen nach § 68 nicht erfüllt hat oder in der Zeit des Schulbesuchs im Ausland keinen Lateinunterricht erhalten hat, kann die aus der Einführungsphase fehlende Lernzeit im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten durch zusätzliche Teilnahme am fortgeführten Lateinunterricht der Einführungsphase oder Qualifikationsphase ersetzen, sofern dabei im letzten Schulhalbjahr mindestens 5 Notenpunkte erzielt werden. 68.5 Wer die Einführungsphase nach § 4 Abs. 3 überspringt, kann das Latinum in der Qualifikationsphase durch eine Ergänzungsprüfung nach § 69 erwerben. Wird der Lateinunterricht in der Qualifikationsphase für ein Schulhalbjahr fortgeführt und dieser Unterricht mit 5 Notenpunkten abgeschlossen, wird das			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	Latinum ohne Ergänzungsprüfung erworben. Für den Erwerb des Großen Latinums gelten die Bedingungen gemäß Anlage 11 zu § 68, auch wenn die Einführungsphase übersprungen wurde.			
§ 69 Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums (1) Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums oder des Hebraicums können auf Antrag 1. von Personen a) die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, die nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zur Aufnahme eines Studiums in einem grundständigen Studiengang berechtigt, mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Niedersachsen, oder b) die einen Studienplatz an einer niedersächsischen Hochschule haben, als externe Bewerberinnen und Bewerber sowie 2. von Schülerinnen und Schülern einer Schule in Niedersachsen, die die Qualifikationsphase besuchen oder zur Abiturprüfung zugelassen sind, als interne Bewerberinnen und Bewerber abgelegt werden. (2) [1]Zur Abnahme der Ergänzungsprüfungen ist ein Prüfungsausschuss, bestehend aus dem vorsitzenden Mitglied, einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Protokollführerin oder einem Protokollführer, zu berufen. [2]Mindestens zwei Mitglieder des	69. Zu § 69 Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums Zu Absatz 1: 69.1 Für externe Bewerberinnen und Bewerber legt die Schulbehörde fest, an welchen Schulen die Ergänzungsprüfung stattfindet. Für interne Bewerberinnen und Bewerber ist die Schule zuständig, die diese zum Zeitpunkt der Ergänzungsprüfung besuchen. Der Zeitpunkt der Prüfung und die Meldefrist wird durch die jeweils zuständige Schule festgelegt, soweit die Schulbehörde nichts anderes bestimmt. 69.2 Meldung der externen Bewerberinnen und Bewerber zur Ergänzungsprüfung 69.2.1 Externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr.1 richten ihren Antrag zur Ergänzungsprüfung unmittelbar an die zuständige Schule nach Nr. 69.1 unter Beifügung folgender Unterlagen: a) Urschrift oder amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder des Bildungsnachweises über die Hochschulzugangsberechtigung nach den Maßgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes; b) Nachweis über den Wohnsitz im Land Niedersachen seit in der Regel mindestens drei Monaten oder		§ 27 Nr. 27	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsfach der Ergänzungsprüfung die Lehrbefähigung für das Gymnasium besitzen. (3) [1]Der Prüfungsausschuss wird für externe Bewerberinnen und Bewerber durch die Schulbehörde und für interne Bewerberinnen und Bewerber durch die Schulleiterin oder den Schulleiter berufen. [2]Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. [3]Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Prüfungsausschuss für interne Bewerberinnen und Bewerber den Vorsitz übernehmen. [4]In diesem Fall besteht der Prüfungsausschuss abweichend von Absatz 2 Satz 1 aus vier Mitgliedern; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.[5]Die Übernahme des Vorsitzes teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung mit. (4) [1]Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer nachweist, dass sie oder er sich auf die Anforderungen der jeweiligen Prüfung vorbereitet hat. [2]Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. (5) [1]Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. [2]Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten, die mündliche Prüfung in der Regel 20 Minuten. [3]Die Prüflinge erhalten für die mündliche Prüfung eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht. [4]Diese wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt; sie beträgt etwa 30 Minuten. (6) [1]Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden vom Prüfungsausschuss jeweils bewertet und gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtbewertung ein; treten bei der Berechnung des	Nachweis über einen Studienplatz an einer niedersächsischen Hochschule; c) Übersicht über die Art der Vorbereitung; daraus muss auch hervorgehen, mit welchen Werken einer Autorin oder eines Autors sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders beschäftigt hat; d) Angabe des für die Vorbereitung benutzten Wörterbuches; e) Versicherung an Eides statt, dass die Bewerberin oder Bewerber nicht mehr als zweimal erfolglos an einer Ergänzungsprüfung teilgenommen hat. 69.2.2 Die externen Bewerberinnen und Bewerber haben sich vor Beginn der Prüfungen vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durch Vorlage des Personalausweises auszuweisen. 69.2.3 Gemäß Nr. 77.7 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) wird für Prüflinge nach Absatz 1 Nr. 1 eine Gebühr erhoben. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind in geeigneter Form auf die Gebührenpflicht hinzuweisen. 69.3 Meldung der internen Bewerberinnen und Bewerber zur Ergänzungsprüfung 69.3.1 Interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 legen ihre Meldung der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Wenn sie die Ergänzungsprüfung nicht nach Absatz 7 ablegen, fügen sie ihrer Meldung die unter Nr. 69.2 Buchst. c) und d) genannten Unterlagen bei.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Ergebnisses Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren auf ganze Notenpunkte gerundet. [2]Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit mindestens 5 Notenpunkten bewertet worden ist. [3]Wer die schriftliche oder die mündliche Prüfung mit 0 Notenpunkten abschließt, hat die Ergänzungsprüfung nicht bestanden. [4]Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest. (7) [1]Für interne Bewerberinnen und Bewerber, die Latein oder Griechisch als in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache und als viertes oder fünftes Prüfungsfach belegt haben, ersetzt die mündliche Abiturprüfung im vierten oder fünften Prüfungsfach (§ 47) die mündliche Prüfung nach Absatz 5. [2]Für die schriftliche Prüfung dieser Bewerberinnen und Bewerber sind als Mitglieder des Prüfungsausschusses die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses für die mündliche Prüfung im vierten oder fünften Prüfungsfach zu berufen. (8) [1]Die Ergänzungsprüfung ist nicht öffentlich. [2]§ 10 sowie die §§ 56 und 57 gelten entsprechend. (9) Externe Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die bestandene Ergänzungsprüfung ein Zeugnis, interne Bewerberinnen und Bewerber einen Vermerk auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder dem Abgangszeugnis. (10) Wird die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.	69.3.2 Auch für interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 7 gelten für die schriftliche Prüfung die Bedingungen nach den Nrn. 69.5.1 und 69.5.2; die schriftliche Prüfung kann nicht vor dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase abgelegt werden. Zu Absatz 4: 69.4 Prüfungsanforderungen 69.4.1 In der Prüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus der römischen Politik und Geschichte besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad der Anfangslektüre - bezogen auf Autoren wie Caesar und Nepos - verstehen und übersetzen kann. 69.4.2 In der Prüfung zum Erwerb des Latinums muss der Prüfling durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation, nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen - bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius - verstehen und übersetzen kann. 69.4.3 In der Prüfung zum Erwerb des Großen Latinums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er lateinische Originaltexte			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen - bezogen auf Tacitus oder Livius, Cicero oder vergleichbare Autoren und auf das Werk mindestens eines der Dichter Horaz, Ovid Vergil - verstehen und übersetzen kann. 69.4.4 In der Prüfung zum Erwerb des Graecums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der griechischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen aus dem Werk Platons verstehen und übersetzen kann. 69.4.5 In der Prüfung zum Erwerb des Hebraicums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Sicherheit in der Elementargrammatik und Kenntnis der wichtigsten Vokabeln besitzt, so dass er nicht zu schwierige Stellen aus dem Alten Testament verstehen und übersetzen kann. Zu Absatz 5: 69.5 Aufgaben für die Ergänzungsprüfung 69.5.1 Über die Aufgaben, die bei der schriftlichen Prüfung gestellt werden, entscheidet die Schulbehörde auf Vorschlag des Prüfungsausschusses. 69.5.2 In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling die Übersetzung eines Textes anzufertigen. Dabei darf ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden. Es ist eine Übersetzung a) in Latein im Umfang von etwa 180 Wörtern, b) in Griechisch im Umfang von etwa 195 Wörtern, c) in Hebräisch im Umfang von 9 - 11 Zeilen der Biblia Hebraica einschließlich der Bestimmung von etwa 10			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	im Text vorkommenden Formen und der Erklärung ihrer Besonderheit anzufertigen. 69.5.3 Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein Text; eine Einführung in den Kontext im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung ist zulässig. Der Text hat einen Umfang a) in Latein von etwa 50 Wörtern, b) in Griechisch von etwa 60 Wörtern, c) in Hebräisch von zwei bis drei Versen einer leichteren Stelle aus dem Alten Testament. Die mündliche Prüfung beginnt mit einer Kontrolle des Textverständnisses; daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Prüfling Gelegenheit gibt, ein vertieftes Verständnis der vorgelegten Textstelle nachzuweisen. Zu Absatz 9: 69.6 Das Zeugnis für externe Bewerberinnen und Bewerber wird nach dem Muster in der **Anlage 12a** erteilt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem kleinen Landessiegel der Schule zu versehen. 69.7 Der Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums durch eine Ergänzungsprüfung ist bei internen Bewerberinnen und Bewerbern auf dem jeweiligen Zeugnis zu bescheinigen. Zusätzlich ist unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: *„Das [Kleine Latinum, Latinum, Große Latinum, Graecum, Hebraicum] wurde durch einer Ergänzungsprüfung mit der Note … (… Notenpunkte) erworben.“*			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
	Zu Absatz 10: 69.8 Über eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung erhalten externe Bewerberinnen und Bewerber von der Schulbehörde, interne Bewerberinnen und Bewerber von der Schule eine Bescheinigung nach dem Muster in der **Anlage 12b**.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Fünfter Teil: Schlussbestimmungen	**Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**			
§ 70 Übergangsvorschriften für die gymnasiale Oberstufe (1) Diese Verordnung gilt in der gymnasialen Oberstufe erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2028/2029 die Einführungsphase oder das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase besuchen. (2) Für die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe, die im Schuljahr 2027/2028 die Einführungsphase besuchen, ist für die Einführungsphase in diesem Schuljahr die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63) in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden. (3) Für die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe, die im Schuljahr 2027/2028 die Qualifikationsphase besuchen, sind 1. die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63) sowie 2. die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 14) jeweils in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung bis zum Abschluss des Bildungsgangs weiter anzuwenden.	70. Zu § 70 Übergangsvorschriften für die gymnasiale Oberstufe Zu Absatz 1: 70.1 Dieser Erlass gilt in der gymnasialen Oberstufe erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2028/2029 die Einführungsphase oder das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase besuchen. Zu Absatz 2: 70.2 Für die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe, die im Schuljahr 2027/2028 die Einführungsphase besuchen, sind für die Einführungsphase in diesem Schuljahr die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), RdErl. d. MK vom 17.02.2005 (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.02.2025 (SVBl. S. 209) in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Zu Absatz 3: 70.3 Für die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe, die im Schuljahr 2027/2028 die Qualifikationsphase besuchen, sind a) die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), RdErl. d. MK vom 17.02.2005 (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.02.2025 (SVBl. S. 209), sowie b) die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im		§ 28 Nr. 28	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
(4) [1]Für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3, die im Schuljahr 2027/2028 am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase im Schuljahr 2028/2029 zurücktreten, gelten ab diesem Schuljahr die Regelungen dieser Verordnung. [2]Für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3, die im Schuljahr 2028/2029 am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase im Schuljahr 2028/2029 zurücktreten oder zu einem späteren Zeitpunkt zurücktreten oder die Abiturprüfung wiederholen, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass 1. die Belegungsverpflichtung des Seminarfachs nach Anlage 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63) in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung sowie 2. die Einbringungsverpflichtung des Seminarfachs nach Anlage 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 14) in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung entfallen. [3]Schülerinnen und Schüler nach Satz 2 können mit der Erklärung des Rücktritts oder der Wiederholung schriftlich zusätzlich erklären, dass auf sie ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung Anwendung findet.	Kolleg (EB-AVO-GOBAK), RdErl. d. MK vom 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.02.2025 (SVBl. S. 209) jeweils in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung bis zum Abschluss des Bildungsgangs weiter anzuwenden. Zu Absatz 4: 70.4 Für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 4 Satz 1 gelten nach Nr. 70.1 die Regelungen dieses Erlasses. 70.5 Für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 4 Satz 2 gilt Nr. 70.3 mit der Maßgabe, dass Nr. 16.2 Satz 1 EB-AVO-GOBAK in der bis zum 31.07.2027 geltenden Fassung (Eintragung von Thema und Note der Facharbeit im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife) keine Anwendung findet. 70.6 Für die Schülerinnen und Schüler, für die nach Absatz 4 Satz 3 auf ihre Erklärung hin die Bezugsverordnung gilt, gelten nach Nr. 70.1 die Regelungen dieses Erlasses. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Abgabe der Erklärung über die Auswirkungen der Fortsetzung ihres Bildungsgangs unter den neuen Bedingungen zu informieren und zu beraten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Erklärung durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.			

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 71 Übergangsvorschriften für das Abendgymnasium und das Kolleg (1) Diese Verordnung gilt im Abendgymnasium und im Kolleg erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2027/2028 den Vorkurs oder die Einführungsphase besuchen. (2) Für die Schülerinnen und Schüler im Abendgymnasium und im Kolleg, die im Schuljahr 2027/2028 die Qualifikationsphase besuchen, sind 1. die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. August 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 24) sowie 2. die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 14) jeweils in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung bis zum Abschluss des Bildungsgangs weiter anzuwenden. (3) [1]Für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2, die im Schuljahr 2027/2028 am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase im Schuljahr 2028/2029 zurücktreten, gelten ab diesem Schuljahr die Regelungen dieser Verordnung. [2]Für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2, die im Schuljahr 2028/2029 am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase im Schuljahr 2028/2029 zurücktreten oder zu einem späteren Zeitpunkt zurücktreten oder die Abiturprüfung wiederholen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass	71. – Zu § 71 Übergangsvorschriften für das Abendgymnasium und das Kolleg Zu Absatz 1: 71.1 Dieser Erlass gilt im Abendgymnasium und im Kolleg erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2027/2028 den Vorkurs oder die Einführungsphase besuchen. Zu Absatz 2: 71.2 Für die Schülerinnen und Schüler im Abendgymnasium und im Kolleg, die im Schuljahr 2027/2028 die Qualifikationsphase besuchen, sind a) die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK), RdErl. d. MK vom 02.05.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. vom 03.04.2025 (SVBl. S. 268), sowie b) die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK), RdErl. d. MK vom 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.02.2025 (SVBl. S. 209) jeweils in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung bis zum Abschluss des Bildungsgangs weiter anzuwenden. Zu Absatz 3: 71.3 Für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 Satz 1 gelten nach Nr. 71.1 die Regelungen dieses Erlasses. 71.4 Für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 Satz 2 gilt Nr. 71.2 mit der Maßgabe, dass Nr. 16.2 Satz 1 EB-AVO-GOBAK in der bis zum 31.07.2027 geltenden Fassung		§ 28 Nr. 28	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
1. die Belegungsverpflichtung des Seminarfachs nach Anlage 5 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. August 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 24) in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung sowie 2. die Regelungen zur Einbringung des Seminarfachs in § 15 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 14) in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung entfallen. [3]Schülerinnen und Schüler nach Satz 2 können mit der Erklärung des Rücktritts oder der Wiederholung schriftlich zusätzlich erklären, dass auf sie ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung Anwendung findet.	(Eintragung von Thema und Note der Facharbeit im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife) keine Anwendung findet. 71.5 Für die Schülerinnen und Schüler, für die nach Absatz 3 Satz auf ihre Erklärung hin 3 die Bezugsverordnung gilt, gelten nach Nr. 71.1 die Regelungen dieses Erlasses. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Abgabe der Erklärung über die Auswirkungen der Fortsetzung ihres Bildungsgangs unter den neuen Bedingungen zu informieren und zu beraten.			
§ 72 Übergangsvorschriften für das Berufliche Gymnasium (1) Diese Verordnung gilt im Beruflichen Gymnasium erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2027/2028 die Einführungsphase nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 7 BbS-VO besuchen. (2) Für die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums, die im Schuljahr 2027/2028 die Qualifikationsphase besuchen, ist die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 14) in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden	72. – Zu § 72 Übergangsvorschriften für das Berufliche Gymnasium Zu Absatz 1: 72.1 Dieser Erlass gilt im Beruflichen Gymnasium erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2027/2028 die Einführungsphase besuchen. Zu Absatz 2: 72.2 Für die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums, die im Schuljahr 2027/2028 die Qualifikationsphase besuchen, sind die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK), RdErl. d. MK vom 19.05.2005 (SVBl. S.		§ 28 Nr. 28	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
Fassung bis zum Abschluss des Bildungsgangs weiter anzuwenden. (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2027/2028 am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase im Schuljahr 2028/2029 zurücktreten, ab diesem Schuljahr die Regelungen dieser Verordnung. (4) Abweichend von Absatz 2 können die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2028/2029 am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase im Schuljahr 2028/2029 zurücktreten oder zu einem späteren Zeitpunkt zurücktreten oder die Abiturprüfung wiederholen, mit der Erklärung des Rücktritts oder der Wiederholung schriftlich zusätzlich erklären, dass auf sie ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung Anwendung findet.	361), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.02.2025 (SVBl. S. 209) in der bis einschließlich 31.07.2027 geltenden Fassung bis zum Abschluss des Bildungsgangs weiter anzuwenden. Zu Absatz 3: 72.3 Für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 gelten abweichend von Nr. 72.2 die Regelungen dieses Erlasses. Zu Absatz 4: 72.4 Für die Schülerinnen und Schüler, für die nach Absatz 4 auf ihre Erklärung hin die Bezugsverordnung gilt, gelten nach Nr. 72.1 die Regelungen dieses Erlasses. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Abgabe der Erklärung über die Auswirkungen der Fortsetzung ihres Bildungsgangs unter den neuen Bedingungen zu informieren und zu beraten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Erklärung durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.			
§ 73 Weitere Übergangsvorschriften (1) [1]Abweichend von den §§ 70 bis 72 gelten die Regelungen zur Fachhochschulreife in den §§ 65 bis 67 dieser Verordnung ab dem Schuljahr 2027/2028. [2]Für die Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife vor dem 01.08.2027 erworben haben, sind die Regelungen zum berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife und zum Zeugnis der Fachhochschulreife anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife gegolten haben. (2) Genehmigungen für die Zulassung von Fächern und Prüfungsfächern, die vor dem 01.08.2027 erteilt worden sind, gelten bis auf Widerruf weiter.	73. – Zu § 73 Weitere Übergangsvorschriften Zu Absatz 1: 73.1 Abweichend von den Nrn. 70 bis 72 gelten die Regelungen zur Fachhochschulreife in den Nrn. 65.1 bis 67.5 dieses Erlasses ab dem Schuljahr 2027/2028. 73.2 Für die Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife vor dem 01.08.2027 erworben haben, sind die Regelungen zum berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife und zum Zeugnis der Fachhochschulreife anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife gegolten haben.		§ 28 Nr. 28	

ENTWURF

VO-SEK II-Abitur	EB-VO-SEK II-Abitur	VO-GO*)	AVO-GO-BAK*)	VO-AK*)
§ 74 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 01. August 2027 in Kraft.	74. – Zu § 74 Inkrafttreten Dieser Erlass tritt am 01.08.2027 in Kraft.		§ 29 Nr. 29	
§ 75 Außerkrafttreten (1) Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63), tritt am 01. August 2027 außer Kraft. (2) Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. August 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 24), tritt am 01. August 2027 außer Kraft. (3) Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 14), tritt am 01. August 2027 außer Kraft.	75. Zu § 75 Außerkrafttreten Zu Absatz 1: 75.1 Die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), RdErl. d. MK vom 17.02.2005 (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.02.2025 (SVBl. S. 209), treten am 01.08.2027 außer Kraft. Zu Absatz 2: 75.2 Die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK), RdErl. d. MK vom 02.05.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. vom 03.04.2025 (SVBl. S. 268), treten am 01.08.2027 außer Kraft. Zu Absatz 3: 75.3 Die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK), RdErl. d. MK vom 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.02.2025 (SVBl. S. 209), treten am 01.08.2027 außer Kraft.			

ENTWURF

Anlage 1

(zu § 19 Abs. 1 Satz 2)

Belegungsverpflichtungen in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

<table>
<tr><th>Bereich</th><th colspan="4">Fächer</th><th>Wochenstunden der Fächer</th><th>Wochen-stunden im Bereich</th></tr>
<tr><td rowspan="6">Pflichtbereich</td><td colspan="4">Deutsch</td><td>3</td><td rowspan="6">14</td></tr>
<tr><td colspan="4">fortgeführte Fremdsprache</td><td>3</td></tr>
<tr><td colspan="4">Mathematik</td><td>3</td></tr>
<tr><td colspan="4">Religion, Werte und Normen oder Philosophie[1)]</td><td>2</td></tr>
<tr><td colspan="4">Sport</td><td>2</td></tr>
<tr><td colspan="4">Berufliche Orientierung</td><td>1</td></tr>
<tr><td rowspan="10">Wahlpflichtbereich I</td><td rowspan="3">Aufgaben-feld A</td><td>Musik</td><td rowspan="3">Auswahl eines Faches</td><td rowspan="3">2</td><td rowspan="10">10</td></tr>
<tr><td>Kunst</td></tr>
<tr><td>Darstellendes Spiel/Theater[2)]</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Aufgaben-feld B</td><td>Geschichte</td><td rowspan="3">Auswahl von zwei Fächern</td><td rowspan="3">je 2, insgesamt 4</td></tr>
<tr><td>Politik-Wirtschaft</td></tr>
<tr><td>Geografie</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Aufgaben-feld C</td><td>Biologie</td><td rowspan="4">Auswahl von zwei Fächern</td><td rowspan="4">je 2, insgesamt 4</td></tr>
<tr><td>Chemie</td></tr>
<tr><td>Physik</td></tr>
<tr><td>Informatik</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Wahlpflichtbereich II</td><td colspan="4">bis zu zwei weitere fortgeführte Fremdsprachen</td><td>je 3</td><td rowspan="6">6[7)]</td></tr>
<tr><td colspan="4">neu beginnende Fremdsprache[3)]</td><td>4</td></tr>
<tr><td colspan="4">bis zu drei weitere Fächer aus dem Wahlpflichtbereich I</td><td>je 2[4)]</td></tr>
<tr><td colspan="4">weitere von der obersten Schulbehörde an der Schule genehmigte Fächer</td><td>je 2[4)]</td></tr>
<tr><td colspan="4">Sporttheorie</td><td>1[5)]</td></tr>
<tr><td colspan="4">Vertiefungsunterricht</td><td>bis zu 2[6)]</td></tr>
<tr><td>Wahl-bereich</td><td colspan="4">weitere Fächer aus den Wahlpflichtbereichen I und II, die dort noch nicht belegt wurden</td><td></td><td>+</td></tr>
<tr><td>Wahl-angeote</td><td colspan="4">Arbeitsgemeinschaften</td><td></td><td>+</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="4">Pflichtstundenzahl der Schülerinnen und Schüler</td><td></td><td>30[8)]</td></tr>
</table>

1) Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Das Fach Philosophie kann nur gewählt werden, wenn es durch die oberste Schulbehörde an der Schule genehmigt ist.

2) Das Fach Darstellendes Spiel/Theater kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt ist.

ENTWURF

[3] Schülerinnen und Schüler, die eine zweite Fremdsprache im Sekundarbereich I nicht für mindestens vier Schuljahre durchgehend belegt haben, müssen nach § 20 Abs. 2 eine neu beginnende Fremdsprache im Wahlpflichtbereich II belegen. Dies gilt nach § 20 Abs. 3 nicht für Schülerinnen und Schüler, deren oder dessen Erstsprache anstelle einer Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung oder die Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland anerkannt wurde.

[4] Eines dieser Fächer kann nach § 19 Abs. 5 Satz 3 nach Wahl der Schülerin oder des Schülers auch nur im ersten Schulhalbjahr mit zwei Wochenstunden belegt werden.

[5] Das Prüfungsfach Sport kann nach § 24 Abs. 8 Satz 2 nur wählen, wer in der Einführungsphase neben dem Unterricht im Fach Sport in einem Schulhalbjahr mit 2 Wochenstunden das Fach Sporttheorie belegt hat.

[6] Vertiefungsunterricht kann mit 1 oder 2 Wochenstunden belegt werden. Er kann auch nur in einem Schulhalbjahr belegt werden, dann jedoch mit 2 Wochenstunden.

[7] Schülerinnen und Schüler haben im Wahlpflichtbereich II aus dem Angebot der Schule Unterricht so zu wählen, dass sie dort 6 Wochenstunden belegen. Abweichend davon sind insgesamt 7 Wochenstunden nach § 19 Abs. 5 Satz 4 zu belegen, wenn eine neu beginnende Fremdsprache belegt wird.

[8] Im Fall von § 19 Abs. 5 Satz 4 ergibt sich eine Wochenpflichtstundenzahl von 31.

ENTWURF

Anlage 2

(zu den §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 1, 4 und 5)

Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums und des Kollegs: Zuordnung der zugelassenen Fächer zu den Aufgabenfeldern und Zulassung als Prüfungsfach

Aufgaben-felder	in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium und im Kolleg zugelassene Fächer	wählbar als Prüfungsfach	
		auf erhöhtem Anforderungsniveau als Leistungskurs	auf grundlegendem Anforderungsniveau als Grundkurs
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch	X	X
	Spanisch	X	X
	Latein	X	X
	weitere Fremdsprachen[1)]	X[1)]	X[1)]
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel/Theater[2)]	-	X[3)]
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Geografie	X	X
	Rechtskunde[2)]	X[3)]	X[3)]
	Philosophie[2)]	X[3)]	X[3)]
	Pädagogik[2)]	X[3)]	X[3)]
	Psychologie[2)]	X[3)]	X[3)]
	Wirtschaftslehre[2)]	X[3)]	X[3)]
	Religion	X	X
	Werte und Normen	X[3)]	X[3)]
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik	X[4)]	X[4)]
	Sport[5)]	X[6)]	X
	Projektfach[7)]	-	-

[1)] Eine Fremdsprache kann nur als Fach oder Prüfungsfach angeboten werden, wenn sie an der Schule im Sekundarbereich I als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache unterrichtet wird und als Fach oder Prüfungsfach durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist. Eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nach § 24 Abs. 6 Nr. 3 und § 36 Abs. 7 nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

[2)] Das Fach kann an einer Schule nur mit Genehmigung durch die oberste Schulbehörde angeboten werden.

ENTWURF

[3]) Das Fach kann an einer Schule nur mit Genehmigung durch die oberste Schulbehörde als Prüfungsfach auf dem jeweiligen Anforderungsniveau angeboten werden.

[4]) Das Fach kann an einer Schule nur mit Genehmigung durch die Schulbehörde als Prüfungsfach auf dem jeweiligen Anforderungsniveau angeboten werden.

[5]) Das Fach Sport wird am Abendgymnasium nicht angeboten. Am Kolleg kann das Fach nur mit Genehmigung durch die Schulbehörde und nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach angeboten werden (§ 36 Abs. 6).

[6]) Das Fach Sport kann als Leistungsfach nur in der gymnasialen Oberstufe und nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde angeboten werden.

[7]) Das Projektfach wird am Abendgymnasium nicht angeboten.

ENTWURF

Anlage 3

(zu den §§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 59 Abs. 1 Satz 2)

Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe: Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase und Einbringungsverpflichtungen in den Block I der Gesamtqualifikation in den Unterrichtsfächern

Fächer	Anzahl der zu belegenden Kurse[1)]	Anzahl der in Block I einzubringenden Kursergebnisse[1)]
Deutsch	4	4
eine Fremdsprache[2)]	4	4[3)]
Musik oder Kunst oder Darstellendes Spiel/Theater[2)]	2[4)]	2
Geschichte	2[4)]	2
Politik-Wirtschaft oder Geografie oder weitere Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach Anlage 2	2[4)]	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie[5)]	2[4)]	2
Mathematik	4	4
eine Naturwissenschaft[2)]	4	4
Sport[6)]	4	-

1) Wird ein Fach als Prüfungsfach belegt, sind nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vier Kurse zu belegen und nach § 59 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 vier Kursergebnisse einzubringen.

2) Die Schulhalbjahre müssen bei der Belegungs- und Einbringungsverpflichtung dasselbe Fach betreffen.

3) War nach § 20 Abs. 2 Satz 2 eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend zu belegen und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Kursergebnisse in der in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Kursergebnisse in der in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache einzubringen.

4) Die Kurse sind nach § 25 Abs. 1 Satz 4 aufeinanderfolgend innerhalb eines Schuljahres zu belegen.

5) Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder das Fach Philosophie belegen.

6) Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist, belegt anstelle des Faches Sport ein anderes Fach.

ENTWURF

Anlage 4

(zu § 34 Abs. 1 Satz 3)

Vorkurs im Abendgymnasium und im Kolleg

	Fächer	Jahreswochenstunden am Abendgymnasium	Halbjahreswochenstunden am Kolleg
Pflichtbereich	Deutsch	4[1)]	4[1)]
	Englisch	4[1)]	4[1)]
	zweite Fremdsprache	4[2)]	4[2)]
	Mathematik	4[1)]	4[1)]
Wahlpflichtbereich	weitere Fächer nach Anlage 2, Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten[3)]	2[4)]	4 oder 8[5)]
Wahlbereich	weitere Fächer nach Anlage 2, Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten[3)]	+	+
Pflichtstundenzahl der Schülerinnen und Schüler		14	20

[1)] Die Schule kann die Wochenstunden für die drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik anders verteilen, wobei auf jedes Fach drei Wochenstunden entfallen müssen.

[2)] Die zweite Fremdsprache ist im Abendgymnasium für ein Schulhalbjahr zu belegen. Die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache entfällt im Abendgymnasium und im Kolleg, wenn nicht nach § 33 Abs. 4 Satz 1 eine zweite Fremdsprache zu belegen ist.

[3)] Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten kann insbesondere für das Fach Deutsch, für die Fremdsprachen und für das Fach Mathematik angeboten werden; er wird nicht bewertet. Dieser Unterricht kann auch an den Pflichtunterricht angebunden werden.

[4)] Sofern Schülerinnen und Schüler im Abendgymnasium nicht nach § 33 Abs. 4 Satz 1 eine zweite Fremdsprache belegen müssen, müssen sie ein Fach mit zwei Jahreswochenstunden aus dem Angebot der Schule belegen.

[5)] Sofern Schülerinnen und Schüler im Kolleg nicht nach § 33 Abs. 4 Satz 1 eine zweite Fremdsprache belegen müssen, müssen sie im Umfang von insgesamt acht Halbjahreswochenstunden weitere zwei- oder vierstündige Fächer aus dem Angebot der Schule belegen.

ENTWURF

Anlage 5a
(zu § 35 Abs. 1)

Einführungsphase des Abendgymnasiums

	Fächer	Wochenstunden
Pflichtbereich	Deutsch	4
	Englisch[1)]	4
	Mathematik	4
Wahlpflichtbereich	Politik-Wirtschaft, Geschichte oder Geografie[2)]	2
	eine Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie)[2)]	2
	zweite Fremdsprache	4[3)]
Wahlbereich[4)]	weitere Fächer nach der Anlage 2; Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten; Projekte; Arbeitsgemeinschaften	+[5)]

[1)] Anstelle von Englisch kann eine andere erste Fremdsprache belegt werden, wenn die oberste Schulbehörde dies auf Antrag der Schule zulässt.

[2)] Zu belegen sind eines der drei Fächer in beiden Schulhalbjahren oder zwei der drei Fächer im halbjährigen Wechsel.

[3)] Diese Verpflichtung entfällt, wenn nicht nach § 33 Abs. 4 Satz 1 eine zweite Fremdsprache zu belegen ist.

[4)] Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu belegen.

[5)] Die Fächer sind zweistündig zu belegen, Fremdsprachen jedoch vierstündig. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Projekte können auch dreistündig angeboten werden. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll insbesondere für das Fach Deutsch, für die Fremdsprachen und für das Fach Mathematik angeboten werden. Dieser Unterricht kann auch an den Pflichtunterricht angebunden werden.

ENTWURF

Anlage 5b
(zu § 35 Abs. 1)

Einführungsphase des Kollegs

	Fächer	Wochenstunden
Pflichtbereich	Deutsch	4
	Englisch[1)]	4
	Mathematik	4
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie[2)]	2
Wahlpflicht-bereich-	Kunst, Musik, Darstellendes Spiel/Theater[3)]	2
	Politik-Wirtschaft, Geschichte oder Geografie[4)]	4
	Physik, Chemie, Biologie oder Informatik[4)]	4
	zweite Fremdsprache[5)]	4 oder 6[6)]
Wahlbereich[7)]	weitere Fächer nach der Anlage 2; Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten; Projekte; Arbeitsgemeinschaften	+[8)]
	Sport[9)]	2

[1)] Anstelle von Englisch kann eine andere erste Fremdsprache belegt werden, wenn die oberste Schulbehörde dies auf Antrag der Schule zulässt.

[2)] Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen.

[3)] Die Schülerin oder der Schüler kann ein Fach für die gesamte Einführungsphase oder für das zweite Schulhalbjahr ein anderes Fach als im ersten Schulhalbjahr wählen. Das Fach Darstellendes Spiel/Theater kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist.

[4)] Die Fächer sind jeweils zweistündig zu belegen und zwar zwei der Fächer in beiden Schulhalbjahren oder ein Fach in beiden Schulhalbjahren und zwei Fächer im halbjährigen Wechsel.

[5)] Diese Verpflichtung entfällt, wenn nicht nach § 33 Abs. 4 Satz 1 eine zweite Fremdsprache zu belegen ist.

[6)] Eine zweite Fremdsprache nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist vierstündig, eine zweite Fremdsprache nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist sechsstündig zu belegen.

[7)] Schülerinnen und Schüler, die durch die Teilnahme am Pflicht- und Wahlpflichtunterricht nicht insgesamt 30 Wochenstunden erreichen, müssen in erforderlichem Umfang Wahlunterricht besuchen. Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu belegen.

[8)] Die Fächer sind zweistündig zu belegen, Fremdsprachen jedoch vierstündig. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Projekte können auch dreistündig angeboten werden. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll insbesondere für das Fach Deutsch, die Fremdsprachen und für das Fach Mathematik angeboten werden. Dieser Unterricht kann auch an den Pflichtunterricht angebunden werden.

[9)] Das Fach Sport kann in der Qualifikationsphase nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht im Fach Sport mit zwei Wochenstunden belegt worden ist (§ 36 Abs. 6). Dieser Unterricht besteht zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie.

ENTWURF

Anlage 6a

zu den §§ 37 Abs.1 und 60 Abs. 1 Satz 2)

Qualifikationsphase des Abendgymnasiums:

Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase und Einbringungsverpflichtungen in den Block I der Gesamtqualifikation in den Unterrichtsfächern

Fächer	Anzahl der zu belegenden Kurse[1)]	Anzahl der in Block I einzubringenden Kursergebnisse[1)]
Deutsch	4	4
eine Fremdsprache[2)3)]	4	4
Geschichte	2[4)]	2
Mathematik	4	4
eine Naturwissenschaft[3)]	2[4)]	2

[1)] Wird ein Fach als Prüfungsfach belegt, sind nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vier Kurse zu belegen und nach § 60 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 vier Kursergebnisse einzubringen.

[2)] Die Belegungsverpflichtung kann auch mit einer neu beginnenden Fremdsprache erfüllt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.

[3)] Die Schulhalbjahre müssen bei der Belegungs- und Einbringungsverpflichtung dasselbe Fach betreffen

[4)] Die Kurse sind nach § 37 Abs. 1 Satz 5 aufeinanderfolgend innerhalb eines Schuljahres zu belegen.

ENTWURF

Anlage 6b

(zu den §§ 37 Abs. 1 und 61 Abs. 1 Satz 2)

Qualifikationsphase des Kollegs:

Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase und Einbringungsverpflichtungen in den Block I der Gesamtqualifikation in den Unterrichtsfächern

Fächer	Anzahl der zu belegenden Kurse[1)]	Anzahl der in Block I einzubringenden Kursergebnisse[1)]
Deutsch	4	4
eine Fremdsprache[2)3)]	4	4[2)]
Musik oder Kunst oder Darstellendes Spiel/Theater[2)]	2[4)]	2
Geschichte	2[4)]	2
Politik-Wirtschaft oder Geografie oder weitere Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gem. Anlage 2	2[4)]	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie[5)]	2[4)]	2
Mathematik	4	4
eine Naturwissenschaft[2)]	4	4

[1)] Wird ein Fach als Prüfungsfach belegt, sind nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vier Kurse zu belegen und nach § 61 Abs. 2 Nrn 1 und 2 vier Kursergebnisse einzubringen.

[2)] Die Schulhalbjahre müssen bei der Belegungs- und Einbringungsverpflichtung dasselbe Fach betreffen.

[3)] Die Belegungsverpflichtung kann auch mit einer neu beginnenden Fremdsprache erfüllt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.

[4)] Die Kurse sind nach § 37 Abs. 1 Satz 5 aufeinanderfolgend innerhalb eines Schuljahres zu belegen.

[5)] Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen.

ENTWURF

Anlage 7

(zu § 41 Abs. 2)

Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen in vierfacher Wertung

1. Alle Fächer, ausgenommen Sport mit sportpraktischem Prüfungsteil sowie Musik mit musikpraktischem Prüfungsteil als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach:

   Berechnungsformel: $E = (8\ s + 4\ m) \div 3$

   E = Prüfungsergebnis; s = Notenpunktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Notenpunktzahl der mündlichen Prüfung.

2. Sport mit sportpraktischem Prüfungsteil als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach

   a) Berechnungsformel 1 (ohne mündliche Prüfung):

      $E = (p + s) \times 2$

      E = Prüfungsergebnis; p = Notenpunktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Notenpunktzahl der schriftlichen Prüfung.

   b) Berechnungsformel 2 (mit mündlicher Prüfung):

      $E = (6\ p + 4\ s + 2\ m) \div 3$

      E = Prüfungsergebnis; p = Notenpunktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Notenpunktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Notenpunktzahl der mündlichen Prüfung.

3. Sport als viertes oder fünftes Prüfungsfach

   Berechnungsformel: $E = (8\ p + 4\ m) \div 3$

   E = Prüfungsergebnis; p = Notenpunktzahl der sportpraktischen Prüfung; m = Notenpunktzahl der mündlichen Prüfung.

4. Musik mit musikpraktischem Prüfungsteil als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach

   a) Berechnungsformel 1 (ohne mündliche Prüfung):

      $E = (p + s) \times 2$

      E = Prüfungsergebnis; p = Notenpunktzahl der musikpraktischen Prüfung; s = Notenpunktzahl der schriftlichen Prüfung.

   b) Berechnungsformel 2 (mit mündlicher Prüfung):

      $E = (4\ p + 4\ s + 4\ m) \div 3$

      E = Prüfungsergebnis; p = Notenpunktzahl der musikpraktischen Prüfung; s = Notenpunktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Notenpunktzahl der mündlichen Prüfung.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach einer der Berechnungsformeln in den Nummern 1 bis 4 Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

ENTWURF

Anlage 8a
(zu § 53 Abs. 2)

Umrechnung der Gesamtnotenpunktzahl der Gesamtqualifikation nach § 53 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Gesamtnotenpunktzahl	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

ENTWURF

Anlage 8b
(zu den §§ 59 bis 63)

Berechnung der Gesamtnotenpunktzahl der Gesamtqualifikation

1. Block I

gymnasiale Oberstufe	Abendgymnasium	Kolleg	Berufliches Gymnasium
E I = P E I = Ergebnis Block I P =Notenpunktsumme durch Addition der 32 Kursergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Kursergebnisse der vom Prüfling bestimmten zwei Leistungsfächer und der einfachen Gewichtung der übrigen 24 Kursergebnisse	E I = 40 P ÷ S E I = Ergebnis Block I P = Notenpunktsumme durch Addition der 22, 23 oder 24 Kursergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Kursergebnisse der vom Prüfling bestimmten zwei Leistungsfächer und der einfachen Gewichtung der übrigen 14, 15 oder 16 Kursergebnisse S = Anzahl der eingebrachten Kursergebnisse, wobei zweifach gewichtete Kursergebnisse zweifach zählen	E I = 40 P ÷ S E I = Ergebnis Block I P =Notenpunktsumme durch Addition der 28, 29, 30, 31 oder 32 Kursergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Kursergebnisse der vom Prüfling bestimmten zwei Leistungsfächer und der einfachen Gewichtung der übrigen 20, 21, 22, 23 oder 24 Kursergebnisse S = Anzahl der eingebrachten Kursergebnisse wobei zweifach gewichtete Kursergebnisse zweifach zählen	E I = 40 P ÷ 44 E I = Ergebnis Block I P =Notenpunktsumme durch Addition der 36 Kursergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Kursergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Kursergebnisse

2. Block II

   E II = PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + PF 5

   E II = Ergebnis Block II
   PF 1 bis PF 5 = Ergebnisse der Abiturprüfung in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung

3. Gesamtnotenpunktzahl

   E = E I + E II

   E = Ergebnis Gesamtnotenpunktzahl.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach den Berechnungsformeln in Nummer 1 Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

ENTWURF

Anlage 9

(zu § 62 Abs. 1 Satz 2)

Berufliches Gymnasium: Einbringungsverpflichtungen in den Block I der Gesamtqualifikation in den Unterrichtsfächern

Fächer	Anzahl der Kursergebnisse					
	Berufliches Gymnasium Wirtschaft	Berufliches Gymnasium Technik	Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales			
			Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotrophologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Deutsch	4					
Fremdsprache[1)]	4[2)]					
Mathematik	4					
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	-	-	-	-	-
Pädagogik-Psychologie	-	-	-	-	-	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	-	4				
Volkswirtschaft	4[2)]	-	-	-	-	-
Agrar- und Umwelttechnologie	-	-	4	-	-	-
Ernährung	-	-	-	4	-	-
Gesundheit-Pflege	-	-	-	-	4	-
Technik (schwerpunktbezogen)	-	4	-	-	-	-
Berufliche Informatik	4[2)]	4				
Geschichte	2 (4)[4)]					
Religion oder Werte und Normen[3)]	2 (4)[5)]					
Naturwissenschaft[1)]	4					
Praxis	2[6)]					
Praxis oder weitere Fremdsprache oder Sport	2 (4)[7)]					

[1)] Die Kursergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

[2)] Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO nachzuweisen, so ist die Einbringungsverpflichtung durch vier Kursergebnisse der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache zu erfüllen. Wenn eine fortgeführte Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wurde, müssen vier Kursergebnisse in der gewählten fortgeführten Fremdsprache und zwei Kursergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache eingebracht werden. Wenn in der Fachrichtung Wirtschaft neben der fortgeführten Fremdsprache auch eine weitere Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird, sind jeweils vier Kursergebnisse einzubringen. In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Profilfächer Berufliche Informatik oder Volkswirtschaft, wenn es nicht Prüfungsfach ist, auf zwei Kursergebnisse.

[3)] Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten, hat sich die Schülerin oder der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet oder gehört die Schülerin oder der Schüler keiner Religionsgemeinschaft an, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegt werden.

[4)] Wird das Fach Geschichte als Prüfungsfach gewählt, sind vier Kursergebnisse einzubringen.

ENTWURF

[5]) Wird das Fach Religion oder Werte und Normen als Prüfungsfach gewählt, sind vier Kursergebnisse einzubringen.

[6]) Es sind die Kursergebnisse des ersten und zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase einzubringen.

[7]) Es können zwei Kursergebnisse aus einem der drei Fächer eingebracht werden; dabei kann es sich auch um zwei weitere Kursergebnisse aus einer Fremdsprache nach den Fußnoten 1 und 2 handeln.

ENTWURF

Anlage 10a

(zu § 66 Abs. 4)

Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Kolleg: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Kursergebnisse
Deutsch	2
Fremdsprache[1)]	2
Geschichte[2)]	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft[1)]	2

[1)] Die Kursergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

[2)] Die Einbringungsverpflichtung kann auch in einem der folgenden Fächer erfüllt werden:

1. in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
2. im Beruflichen Gymnasium - Wirtschaft - das Fach Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling oder das Fach Volkswirtschaft,
3. im Beruflichen Gymnasium - Technik - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft,
4. im Beruflichen Gymnasium - Gesundheit und Soziales - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft.

Anlage 10b

(zu § 66 Abs.4)

Abendgymnasium: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Kursergebnisse
Deutsch	2[1)]
Fremdsprache[2)]	2
Mathematik	2[3)]
Geschichte oder eine Naturwissenschaft[2)4)]	2

[1)] Sind zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden, so muss im Fach Deutsch nur ein Kursergebnis eingebracht werden.

[2)] Die Kursergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.

[3)] Sind zwei Naturwissenschaften als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden, so muss im Fach Mathematik nur ein Kursergebnis eingebracht werden.

[4)] Die Einbringungsverpflichtung im Fach Geschichte kann auch in einem anderen Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erfüllt werden.

ENTWURF

Anlage 10c

(zu § 66 Abs.7)

Umrechnung der Gesamtnotenpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 66 Abs. 7 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Gesamtnotenpunktzahl	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

ENTWURF

Anlage 11
(zu § 68)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium bei durchgängig erteiltem Unterricht

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5., 6. oder 7. Schuljahrgang	• bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“	• am Ende der Einführungsphase 5 Notenpunkte	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10 und im letzten dieser beiden Schulhalbjahre 5 Notenpunkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	-	-
2	ab 8. Schuljahrgang als dritte Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	• am Ende der Einführungsphase 5 Notenpunkte	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10 und im letzten dieser beiden Schulhalbjahre 5 Notenpunkte	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Notenpunkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10 und im letzten dieser beiden Schulhalbjahre 5 Notenpunkte	-
3	ab Einführungsphase[1)]	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Notenpunkte oder • Latein als viertes oder fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	-[2)]	-	-[2)]	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Notenpunkte

[1)] Im Abendgymnasium und im Kolleg: ab Vorkurs/Einführungsphase.
[2)] Auf die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung für das Latinum oder Graecum nach § 69 wird hingewiesen.

ENTWURF

Anlage 1
(zu Nr. 4.2.2)

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit im Ausland erworbenen Zeugnissen in die gymnasiale Oberstufe

Bezug: Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz der Länder (http://anabin.kmk.org)

A. Aufnahme mit ausländischen Bildungsnachweisen

1. Folgende ausländische Zeugnisse sind unter Berücksichtigung der Vorgaben im Bezugsinfoportal dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichwertig und berechtigen zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe:

1.1. Zeugnis über die Versetzung in den Schuljahrgang 11 einer ausländischen Schule, deren Abschlusszeugnis den direkten Hochschulzugang nach den Bewertungsvorschlägen in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet

1.2. Zeugnis über die Versetzung in den Abschlussjahrgang einer ausländischen Schule, deren Abschlusszeugnis mit anschließender ausländischer Hochschulaufnahmeprüfung den direkten Hochschulzugang eröffnet

1.3 Abschlusszeugnis einer ausländischen Schule, das nach den Bewertungsvorschlägen in der Bewertungsgruppe „Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ klassifiziert ist

1.4 Abschlusszeugnis einer ausländischen Schule in Verbindung mit einer ausländischen Hochschulaufnahmeprüfung, wenn diese Bildungsnachweise nach den Bewertungsvorschlägen in der Bewertungsgruppe „Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ klassifiziert sind

1.5 Abschlusszeugnis einer ausländischen Schule in Verbindung mit einem Studiennachweis einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium

1.6 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler / BVFG-Berechtigte aus der ehemaligen Sowjetunion mit einem *Attestat o srednem* bzw. einem gleichwertigen Diplom einer Fachmittelschule / eines College

1.7 Ein High School Diploma (HSD) der USA. Klarstellende Hinweise zu den Vorgaben im Bezugsinfoportal: Das Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes darf kein aus mehreren Einzelfächern zusammengefasstes Fach sein, z. B. „Humanities“, sondern muss ein Einzelfach sein, z. B. Geschichte, Politik oder Geografie. Bei einem nur einjährigen High School-Besuch bis zum Erwerb eines HSD sind die academic units in allen fünf Fächern in jeweils beiden Schulhalbjahren durchgehend zu absolvieren. Das HSD kann durch ein HED (High School Equivalency Diploma) nicht ersetzt werden. Die weitere Fremdsprache nach den Vorgaben im Bezugsinfoportal kann für ausländische Staatsangehörige mit einer anderen Muttersprache als Deutsch auch German sein; Deutsche können German dagegen nicht einbringen.

1.8 Die Regelungen nach Nr. 1.7 sind auch auf Abschlüsse an Schulen außerhalb der USA anwendbar, wenn diese Schulen akkreditiert sind und nach den Curricula für das HSD in den USA arbeiten.

1.9 Ein General Certificate of Secondary Education (GCSE) bzw. ein General Certificate of Education (GCE) - Ordinary Level, aus Großbritannien (England, Wales, Nordirland) oder ein International General Certificate of Secondary Education (IGCSE) andernorts, das von einer Cambridge- oder einer anderen vergleichbaren Prüfstelle ausgestellt wurde, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Es müssen ein mindestens zehnjährig aufsteigender Schulbesuch sowie das Bestehen von mindestens fünf Fächern mit den Noten A*, A, B, C bzw. 9 bis 4 nachgewiesen werden. Belegt werden müssen die Fächer Englisch, eine weitere Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie – eine Ausnahme bildet der Kurs „Combined Science – Double Award“) und ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes (s. auch Nr. 1.7 Satz 2: kein aus mehreren Einzelfächern zusammengefasstes Fach wie z. B. „Humanities“, sondern nur ein Einzelfach wie z. B. Geschichte, Politik oder

ENTWURF

Geografie). „Provisional Results“ können das amtliche Abschlusszeugnis, ausgestellt durch die Prüfungsstellen, nur ersetzen, sofern aus diesen Unterlagen der Abschluss zweifelsfrei zu erkennen ist. Die weitere Fremdsprache nach Satz 1 kann für ausländische Staatsangehörige mit einer anderen Muttersprache als Deutsch auch German sein; Deutsche können German dagegen nicht einbringen.

1.10 Ein nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalaureat International“ erworbener Abschluss des „Middle Years Programme“ (MYP), sofern die Bedingungen der KMK-Vereinbarung über die Anerkennung des „Middle Years Programme“ in der jeweils geltenden Fassung
(Link: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_12_08-MYP.pdf) erfüllt und hinreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

2. Wenn in den Fallgruppen 1.1 bis 1.3 sowie 1.7 bis 1.9 ein Schulbesuch von mindestens elf aufsteigenden Schuljahrgängen nachgewiesen werden kann und die für die Schuljahrgänge des Sekundarbereichs I sowie der Einführungsphase eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule geltenden Fremdsprachenverpflichtungen von mindestens durchgehend vier Schuljahren erfüllt sind, kann darüber hinaus die direkte Aufnahme in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgen.

3. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

B. Feststellungsverfahren

1. Auf Grund eines Feststellungsverfahrens kann im Einzelfall der Besuch der gymnasialen Oberstufe gestattet werden, wenn kein ausländisches Zeugnis nach Abschnitt A Nr. 1 erworben worden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass ein mindestens zehnjähriger aufsteigender Schulbesuch erfolgreich absolviert worden ist und dabei ein Bildungsgang begonnen wurde, der über den mit der Erfüllung der Schulpflicht verbundenen Bildungsabschluss im Herkunftsland hinausgeht und zu einer ausländischen Studienberechtigung führt oder bei Vollendung des ausländischen Bildungsweges geführt hätte. In anderen Fällen, insbesondere wenn ein Zeugnis vorgelegt wird, das nicht die nach Abschnitt A Nr. 1 zur Aufnahme festgelegten Bedingungen erfüllt, und wenn keine zwingenden Gründe für die Unterbrechung des ausländischen Schulbesuchs vorliegen, ist von einem Feststellungsverfahren abzusehen. Abschnitt A Nr. 3 gilt entsprechend.

2. In dem Verfahren verschafft sich die aufnehmende Schule durch ein umfassendes Kolloquium, ggf. auch durch schriftliche Leistungsnachweise, ein Bild vom derzeitigen Kenntnisstand und dem voraussichtlichen Leistungsvermögen, bei ausländischen Schülerinnen und Schülern zusätzlich von den deutschen Sprachkenntnissen, und stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase gegeben sind. Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen.

3. Ein Feststellungsverfahren kann im begründeten Einzelfall auch durchgeführt werden nach einem Schulbesuch im Ausland nach § 7 Abs. 1. Die Schule entscheidet, ob ein Feststellungsverfahren nach Nr. 2 in den Fällen nach § 7 Abs. 1 durchgeführt werden soll.

ENTWURF

Muster Zeugnis der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Anlage 2a
(zu Nr. 17.1)

_____
Bezeichnung der Schule

Zeugnis
der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

[1.] / [1. und 2.] Schulhalbjahr Schuljahr _____/_____

_____
(Vorname und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geb. am _____ in _____

LEISTUNGEN

Fach	Bewertung[1)]

Fach	Bewertung[1)]

Pflicht- und Wahlpflichtunterricht

A Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	
Deutsch	
[Fortgeführte Fremdsprache]	

C Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	
Mathematik	

B Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	
[Religion / Werte und Normen]	

Sport	
[Sporttheorie]	
Berufliche Orientierung	---

Vertiefungsunterricht:_____
_____

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Bemerkungen:_____
_____
_____

Ort und Datum _____

_____	_____	_____
[Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer Die Tutorin / Der Tutor]	Die Schulleiterin / Der Schulleiter	Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

[1)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

ENTWURF

Muster Bescheinigung über die Leistungen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Anlage 2b
(zu Nr. 17.2)

_____
Bezeichnung der Schule

Bescheinigung über die Leistungen

des [1., 2., 3. oder 4.] Schulhalbjahres in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Schuljahr ___/___

_____
(Vorname und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geb. am _____ in _____

LEISTUNGEN

	Fach	Prüfungsfach[1)]	Kurslehrkraft und Thema	Bewertung[2)]
A sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
B gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
	Sport			
	[Projektfach]			
Arbeitsgemeinschaften				---

Bemerkungen:_____
_____
_____

Ort und Datum _____

Die Tutorin / Der Tutor	Die Schulleiterin / Der Schulleiter	Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

[1)] Die Prüfungsfächer P1 bis P3 werden als Leistungskurs belegt. Die übrigen Kurse werden als Grundkurse belegt, darunter auch das vierte und fünfte Prüfungsfach (P4/P5)

[2)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

ENTWURF

Muster Abgangszeugnis der gymnasialen Oberstufe – erste Seite:
Einführungs- und Qualifikationsphase

Anlage 3
(zu Nr. 18.1)

(Name der Schule, Schulort)

ABGANGSZEUGNIS

(Vorname und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____ in _____

hat *[Schulname]* vom _____ bis zum _____ besucht.

[Vorname und Zuname] hat zuletzt den _____ Schuljahrgang besucht.

ENTWURF

Muster Abgangszeugnis der gymnasialen Oberstufe – zweite Seite: Einführungsphase

Vorname, Zuname, Geburtstag, Geburtsort

Einführungsphase

[1.] / [1. und 2.] Schulhalbjahr Schuljahr _____/_____

LEISTUNGEN

Fach	Bewertung[1)]	Fach	Bewertung[1)]

Pflicht- und Wahlpflichtunterricht

A Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	
Deutsch	
[Fortgeführte Fremdsprache]	

C Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	
Mathematik	

B Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	
[Religion / Werte und Normen]	

Sport	
[Sporttheorie]	
Berufliche Orientierung	---

Vertiefungsunterricht:_____

_____

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das _____

_____[a)] ein.

Fremdsprachen

Fach	Schuljahrgang	Niveau gemäß GER [2)]

Bemerkungen: _____

_____

_____

Ort und Datum _____

(Siegel)

_____ _____

[Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer Die Tutorin / Der Tutor] Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[2)] GER: Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

[a)] Zutreffendes einfügen: Kleine Latinum, Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005), Große Latinum, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005), Hebraicum nach § 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Muster Abgangszeugnis der gymnasialen Oberstufe – zweite Seite: Qualifikationsphase

Vorname, Zuname, Geburtstag, Geburtsort

LEISTUNGEN IN DER QUALIFIKATIONSPHASE

	Fach	Prüfungsfach[1)]	Bewertung[2)] 1.	2.	3.	4.
			Schulhalbjahr der Qualifikationsphase			
A sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
B gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
	Sport					
	[Projektfach]					

Arbeitsgemeinschaften:_____
_____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das _____
_____[a)] ein.

Fremdsprachen

Fach	Schuljahrgang	Niveau gemäß GER[3)]

Bemerkungen:_____
_____
_____

Ort und Datum _____

(Siegel)

_____ _____
Die Tutorin / Der Tutor Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Die Prüfungsfächer P1 bis P3 werden als Leistungskurs belegt. Die übrigen Kurse werden als Grundkurse belegt, darunter auch das vierte und fünfte Prüfungsfach (P4/P5)

[2)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[3)] GER: Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

[a)] Zutreffendes einfügen: Kleine Latinum, Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005), Große Latinum, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005), Hebraicum nach § 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Anlage 4
(zu Nr. 18.4)

Übersicht über die Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

Die erreichten Niveaustufen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2 sowie den folgenden Maßgaben:

1. In der Einführungsphase gelten die Niveaustufen als erreicht, wenn am Ende des Schuljahres mindestens 5 Notenpunkte erreicht worden sind.
2. Am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase gelten die Niveaustufen als erreicht, wenn im Durchschnitt des ersten und zweites Schulhalbjahres 5 Notenpunkte erreicht werden.
3. Am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase gelten die Niveaustufen als erreicht, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und der Abiturprüfung 5 Notenpunkte erreicht werden.
4. Bei Nichterreichen dieser Voraussetzungen ist die nächst niedrigere erreichte Niveaustufe zu bescheinigen. Sind die erreichten niedrigeren Niveaustufen nicht in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt, ist Nr. 16 der Anlagen des Erlasses „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Werden in den Tabellen zwei Niveaustufen mit Querstrich aufgeführt (z. B. „A2/B1“), so lautet die Formulierung im Zeugnis „[1. Niveaustufe], in Teilen [2. Niveaustufe]“ (z. B. „A2, in Teilen B1“).

Tabelle 1: Für alle Fremdsprachen außer Chinesisch

	aus dem Sekundarbereich I fortgeführte erste Fremdsprache	aus dem Sekundarbereich I fortgeführte weitere Fremdsprache	in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache
Einführungsphase	B1/B2	B1	A1
erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase	B2	B1/B2	A2
drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase	Grundkurs: B2 Leistungsfach B2/C1 oder C1[1)]	Grundkurs: B2 Leistungsfach: B2 oder B2/C1[1)]	B1

[1)] Werden über die o. g. Vorgaben hinaus in einem Leistungsfach im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase oder der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase einschließlich der Abiturprüfung mindestens 13 Punkte in einfacher Wertung erreicht, wird im Fall einer ersten fortgeführten Fremdsprache das Niveau C1 und im Fall einer weiteren fortgeführten Fremdsprache das Niveau B2/C1 ausgewiesen.

Tabelle 2: Chinesisch

	aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache	in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache
Einführungsphase	A2/B1	A1
erstes und zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase	B1	A1/A2
drittes und viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase	B1/B2	A2/B1

ENTWURF

Muster Zeugnis der Einführungsphase des Abendgymnasiums und des Kollegs Anlage 5a
(zu Nr. 29.1 Buchst. k i. v. m. Nr. 17)

_____
Bezeichnung der Schule

Zeugnis
der Einführungsphase des *[Abendgymnasiums/Kollegs]*

[1.] / [1. und 2.] Schulhalbjahr Schuljahr _____/_____

_____
(Vorname und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geb. am _____ in _____

LEISTUNGEN

Fach	Bewertung[1)]

Fach	Bewertung[1)]

Pflicht- und Wahlpflichtunterricht

A Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	
Deutsch	
[Fortgeführte Fremdsprache]	

C Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	
Mathematik	

B Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	
[Religion oder Werte und Normen]	

[Sport]	

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Bemerkungen:_____
_____
_____

Ort und Datum _____

_____ _____ _____
Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer Die Schulleiterin / Der Schulleiter Unterschrift der Schülerin / des Schülers

[1)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

ENTWURF

Muster Bescheinigung über die Leistungen in der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums Anlage 5b
(zu Nr. 29.1 Buchst. k i. V. m. Nr. 17)

_____
Bezeichnung der Schule

Bescheinigung über die Leistungen

des [1., 2., 3. oder 4.] Schulhalbjahres der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums

Schuljahr ___/___

_____
(Vorname und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geb. am _____ in _____

LEISTUNGEN

	Fach	Prüfungsfach[1)]	Kurslehrkraft und Thema	Bewertung [2)]
A sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
B gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Arbeitsgemeinschaften				---

Bemerkungen:_____
_____
_____

Ort und Datum _____

Die Tutorin / Der Tutor	Die Schulleiterin / Der Schulleiter	Unterschrift der Schülerin / des Schülers

[1)] Die Prüfungsfächer P1 bis P3 werden als Leistungskurs belegt. Die übrigen Kurse werden als Grundkurse belegt, darunter auch das vierte und fünfte Prüfungsfach (P4/P5)

[2)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

ENTWURF

Muster Bescheinigung über die Leistungen in der Qualifikationsphase des Kollegs

Anlage 5c
(zu Nr. 29.1 Buchst. k i. V. m. Nr. 17)

Bezeichnung der Schule

Bescheinigung über die Leistungen

des [1., 2., 3. oder 4.] Schulhalbjahres der Qualifikationsphase des Kollegs

Schuljahr ___/___

_____
(Vorname und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geb. am _____ in _____

LEISTUNGEN

	Fach	Prüfungsfach[1)]	Kurslehrkraft und Thema	Bewertung[2)]
A sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
B gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
	[Sport]			
	[Projektfach]			
Arbeitsgemeinschaften				---

Bemerkungen:_____
_____
_____

Ort und Datum _____

Die Tutorin / Der Tutor	Die Schulleiterin / Der Schulleiter	Unterschrift der Schülerin / des Schülers
_____	_____	_____

[1)] Die Prüfungsfächer P1 bis P3 werden als Leistungskurs belegt. Die übrigen Kurse werden als Grundkurse belegt, darunter auch das vierte und fünfte Prüfungsfach (P4/P5)

[2)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

ENTWURF

Muster Abgangszeugnis des Abendgymnasiums und des Kollegs – erste Seite: Vorkurs, Einführungsphase, Qualifikationsphase

Anlage 6
(zu Nr. 32.1)

(Name der Schule, Schulort)

ABGANGSZEUGNIS

(Vorname und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____ in _____

hat _____*[Schulname]*_____ vom _____ bis zum _____ besucht.

[Vorname und Zuname] hat zuletzt *[das _____Schulhalbjahr des Vorkurses / den Vorkurs / das _____ Schulhalbjahr der Einführungsphase / der Qualifikationsphase]* besucht.

ENTWURF

Muster Abgangszeugnis des Abendgymnasiums und des Kollegs – zweite Seite: Vorkurs

Vorname, Zuname, Geburtstag, Geburtsort

Vorkurs des *[Abendgymnasiums/Kollegs]*

[1.] / [1. und 2.] Schulhalbjahr Schuljahr _____/_____

LEISTUNGEN

PFLICHTFÄCHER

Fach	Bewertung[1)]
Deutsch	
Englisch	
[2. Fremdsprache]	
Mathematik	

WAHLFÄCHER

Fach	Bewertung[1)]

Bemerkungen:_____

_____

_____

Ort und Datum _____

Siegel

_____ _____

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Die Bewertung erfolgt nach folgendem Notensystem:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	1	2	3	4	5	6

ENTWURF

Muster Abgangszeugnis des Abendgymnasiums und des Kollegs – zweite Seite: Einführungsphase

Vorname, Zuname, Geburtstag, Geburtsort

Einführungsphase des *[Abendgymnasiums/Kollegs]*

[1.] / [1. und 2.] Schulhalbjahr Schuljahr _____/_____

LEISTUNGEN

Fach	Bewertung[1)]	Fach	Bewertung[1)]

Pflicht- und Wahlpflichtunterricht

A Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld		C Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	
Deutsch		Mathematik	
[Fortgeführte Fremdsprache]			

B Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		*[Sport]*	
[Religion und Werte und Normen]		*[Sporttheorie]*	

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Bemerkungen:_____

_____

_____

Ort und Datum _____

Siegel

_____ _____

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

ENTWURF

Muster Abgangszeugnis des Abendgymnasiums – zweite Seite: Qualifikationsphase

Vorname, Zuname, Geburtstag, Geburtsort

LEISTUNGEN IN DER QUALIFIKATIONSPHASE

	Fach	Prüfungsfach[1)]	Bewertung[2)]			
			1.	**2.**	**3.**	**4.**
			Schulhalbjahr der Qualifikationsphase			
A sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
B gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld						
C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						

Arbeitsgemeinschaften:_____
_____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das _____
_____ [a)] ein.

Bemerkungen:_____
_____
_____

Ort und Datum _____

(Siegel)

_____ _____
Die Tutorin / Der Tutor Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Die Prüfungsfächer P1 bis P3 werden als Leistungskurs belegt. Die übrigen Kurse werden als Grundkurse belegt, darunter auch das vierte und fünfte Prüfungsfach (P4/P5)

[2)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[a)] Zutreffendes einfügen: Kleine Latinum, Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005), Große Latinum, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005), Hebraicum nach § 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Muster Abgangszeugnis des Kollegs – zweite Seite: Qualifikationsphase

Vorname, Zuname, Geburtstag, Geburtsort

LEISTUNGEN IN DER QUALIFIKATIONSPHASE

	Fach	Prüfungsfach[1)]	Bewertung[2)]			
			1.	**2.**	**3.**	**4.**
			Schulhalbjahr der Qualifikationsphase			
A sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
B gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld						
C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
	Sport					
	[Projektfach]					

Arbeitsgemeinschaften:_____
_____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das _____
_____ [a)] ein.

Bemerkungen:_____
_____
_____

Ort und Datum _____

(Siegel)

_____ _____
Die Tutorin / Der Tutor Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Die Prüfungsfächer P1 bis P3 werden als Leistungskurs belegt. Die übrigen Kurse werden als Grundkurse belegt, darunter auch das vierte und fünfte Prüfungsfach (P4/P5)

[2)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[a)] Zutreffendes einfügen: Kleine Latinum, Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005), Große Latinum, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005), Hebraicum nach 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Muster Zeugnis des Vorkurses des Abendgymnasiums und des Kollegs

Anlage 7
(zu Nr. 34.5)

_____
Bezeichnung der Schule

Zeugnis

über den Vorkurs des *[Abendgymnasiums/Kollegs]*

[1.] / [1. und 2.] Schulhalbjahr Schuljahr _____/_____

_____
(Vorname und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geb. am _____ in _____

LEISTUNGEN

PFLICHTFÄCHER

Fach	Bewertung[1)]
Deutsch	
Englisch	
[2. Fremdsprache]	
Mathematik	

WAHLFÄCHER

Fach	Bewertung[1)]

Bemerkungen:_____
_____
_____

Ort und Datum _____

_____ _____ _____
Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer Die Schulleiterin / Der Schulleiter Unterschrift der Schülerin / des Schülers

[1)] Die Bewertung erfolgt nach folgendem Notensystem:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	1	2	3	4	5	6

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Gymnasium und die Gesamtschule – erste Seite Anlage 8a
(zu Nr. 64.1)

(Name der Schule, Schulort)

_____

Z e u g n i s
der Allgemeinen Hochschulreife

_____ [Vorname und Nachname] _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe erfolgreich der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Gymnasium und die Gesamtschule - zweite Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach[1)]	Bewertung[2)3)] 1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				
Sport				
[Projektfach]				

[1)] Die Abiturprüfungsfächer, die als Leistungskurs auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt worden sind, sind mit „(LF)“ gekennzeichnet. Die beiden Leistungsfächer, in denen die Ergebnisse bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit *) gekennzeichnet.

[2)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[3)] Die Bewertungen (Notenpunkte) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben Die Notenpunkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Gymnasium und die Gesamtschule – dritte Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach[1]			Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung[3]
			schriftlich[2]	mündlich[2]	
1.		LF			
2.		LF			
3.		LF			
4.					
5.					

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:
Notenpunktsumme aus 24 Kursergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse eines der drei Leistungsfächer, des vierten und des fünften Prüfungsfachs in einfacher Wertung sowie die 8 Ergebnisse der beiden anderen Leistungsfächer in zweifacher Wertung

E I = (mindestens 200, höchstens 600 Notenpunkte)

Block II:
Notenpunktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung

E II = (mindestens 100, höchstens 300 Notenpunkte)

Gesamtnotenpunktzahl (E = E I + E II)

E = (mindestens 300, höchstens 900 Notenpunkte)

Durchschnittsnote

= , [4]

[1] An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine Besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.
[2] Ist Sport erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach, ist das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung in der Spalte „mündlich“ und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung oder ggf. das berechnete Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung in die Spalte „schriftlich“ einzutragen. Ist Sport viertes oder fünftes Prüfungsfach, ist das berechnete Ergebnis der mündlichen und der sportpraktischen Prüfung in die Spalte „mündlich“ einzutragen.
[3] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 7 VO-SEKII-Abitur.
[4] Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten.

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Gymnasium und die Gesamtschule – vierte Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen[a)]

Fremdsprache	Schuljahrgänge	Niveau gem. GER[1)]

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das[b)]
_____ ein.

V. Bemerkungen

_____
_____
_____
_____
_____

Die Allgemeine Hochschulreife ist im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem Niveau 4 zugeordnet.

VI. *[Vorname und Nachname]* hat die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Siegel)

_____ _____
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

[a)] außer Arbeitsgemeinschaften
[b)] Zutreffendes einfügen: Kleine Latinum; Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005) Große Latinum; Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005); Hebraicum nach § 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Abendgymnasium – erste Seite Anlage
8b

(zu Nr. 64.1)

(Name der Schule, Schulort)

_____

Z e u g n i s
der Allgemeinen Hochschulreife

[Vorname und Nachname]

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums erfolgreich der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung über die Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Abendgymnasium – zweite Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach[1)]	Bewertung[2)3)] 1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				

[1)] Die Abiturprüfungsfächer, die als Leistungskurs auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt worden sind, sind mit „(LF)“ gekennzeichnet. Die beiden Leistungsfächer, in denen die Ergebnisse bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit *) gekennzeichnet.

[2)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[3)] Die Bewertungen (Notenpunkte) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben Die Notenpunkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Abendgymnasium – dritte Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach[1)]			Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung[2)]
			schriftlich	mündlich	
1.		LF			
2.		LF			
3.		LF			
4.					
5.					

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:
Notenpunktsumme aus *[14, 15 oder 16]*[a)] Kursergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse eines der drei Leistungsfächer, des vierten und des fünften Prüfungsfachs in einfacher Wertung sowie die 8 Ergebnisse der beiden anderen Leistungsfächer in zweifacher Wertung

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel [3)]

$$E\,I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 30, 31 oder 32; Anzahl der Kursergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I = (mindestens 200, höchstens 600 Notenpunkte)

Block II:
Notenpunktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II = (mindestens 100, höchstens 300 Notenpunkte)

Gesamtnotenpunktzahl (E = E I + E II)

E = (mindestens 300, höchstens 900 Notenpunkte)

Durchschnittsnote **=** , [4)]

[1)] An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine Besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.
[2)] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[3)] Der Faktor 40/30, 40/31 oder 40/32 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 30, 31 oder 32 einzubringenden Kursergebnissen in Block I.
[4)] Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten.

[a)] Zutreffende Anzahl von Kursergebnissen eintragen

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Abendgymnasium – vierte Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen[a)]

Fremdsprache	Schuljahrgänge	Niveau gem. GER[1)]

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das[b)]
_____ ein.

V. Bemerkungen

_____
_____
_____
_____
_____

Die Allgemeine Hochschulreife ist im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem Niveau 4 zugeordnet.

VI. *[Vorname und Nachname]* hat die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Siegel)

_____ _____
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission Die Schulleiterin / Der Schulleiter

ENTWURF

[1)] Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

[a)] außer Arbeitsgemeinschaften
[b)] Zutreffendes einfügen: Kleine Latinum; Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005) Große Latinum; Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005); Hebraicum nach § 69 VO-SEKII-Abitur

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Kolleg – erste Seite

Anlage 8c
(zu Nr. 64.1)

(Name der Schule, Schulort)

_____

Z e u g n i s
der Allgemeinen Hochschulreife

[Vorname und Nachname]

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Kollegs - Institut zur Erlangung der Hochschulreife –

erfolgreich der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Kolleg – zweite Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach[1)]	Bewertung[2)3)] 1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				
Sport				
[Projektfach]				

[1)] Die Abiturprüfungsfächer, die als Leistungskurs auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt worden sind, sind mit „(LF)“ gekennzeichnet. Die beiden Leistungsfächer, in denen die Ergebnisse bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit *) gekennzeichnet.

[2)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[3)] Die Bewertungen (Notenpunkte) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben Die Notenpunkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Kolleg – dritte Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach[1)]			Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung[3)]
			schriftlich	mündlich[2)]	
1.		LF			
2.		LF			
3.		LF			
4.					
5.					

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Notenpunktsumme aus *[20, 21, 22, 23 oder 24]*[a)] Kursergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse eines der drei Leistungsfächer, des vierten und des fünften Prüfungsfachs in einfacher Wertung sowie die 8 Ergebnisse der beiden anderen Leistungsfächer in zweifacher Wertung

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel [4)]

$$E\,I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 36, 37, 38, 39 oder 40; Anzahl der Kursergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I = (mindestens 200, höchstens 600 Notenpunkte)

Block II:
Notenpunktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II = (mindestens 100, höchstens 300 Notenpunkte)

Gesamtnotenpunktzahl (E = E I + E II)

E = (mindestens 300, höchstens 900 Notenpunkte)

Durchschnittsnote **=** , [5)]

[1)] An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine Besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.
[2)] Ist Sport viertes oder fünftes Prüfungsfach, ist das berechnete Ergebnis der mündlichen und der sportpraktischen Prüfung in die Spalte „mündlich“ einzutragen.
[3)] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 7 VO-SEKII-Abitur
[4)] Der Faktor 40/36, 40/37, 40/38, 40/39 oder 40/40 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 36, 37, 38, 39 oder 40 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.
[5)] Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten.

[a)] Zutreffende Anzahl von Kursergebnissen eintragen

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Kolleg – vierte Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen[a)]

Fremdsprache	Schuljahrgänge	Niveau gem. GER[1)]

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das[b)]
_____ ein.

V. Bemerkungen

_____
_____
_____
_____
_____

Die Allgemeine Hochschulreife ist im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem Niveau 4 zugeordnet.

VI. *[Vorname und Nachname]* hat die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Siegel)

_____ _____
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

[a)] außer Arbeitsgemeinschaften
[b)] Zutreffendes einfügen: Kleine Latinum; Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005) Große Latinum; Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005); Hebraicum gemäß § 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Berufliche Gymnasium – erste Seite

Anlage 8d
(zu Nr. 64.1)

(Name der Schule, Schulort)

_____

Z e u g n i s
der Allgemeinen Hochschulreife

[Vorname und Nachname]

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch _____ a)

erfolgreich der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

ENTWURF

_____
a) Zutreffendes einfügen:
des Beruflichen Gymnasiums – Wirtschaft –
des Beruflichen Gymnasiums – Technik – Schwerpunkt __
des Beruflichen Gymnasiums – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt __

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Berufliche Gymnasium – zweite Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach[1)]	Bewertung[2)3)] 1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				
Sport				

[1)] Die Abiturprüfungsfächer, die als Leistungskurs auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt worden sind, sind mit „(LF)“ gekennzeichnet. Die beiden Leistungsfächer, in denen die Ergebnisse bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit *) gekennzeichnet.

[2)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[3)] Die Bewertungen (Notenpunkte) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben Die Notenpunkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Berufliche Gymnasium – dritte Seite

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach[1)]			Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung[2)]
			schriftlich	mündlich	
1.		LF			
2.		LF			
3.		LF			
4.					
5.					

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:
Notenpunktsumme (P) aus 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfaches, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten und zweiten Prüfungsfaches

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel [3)]

$$E\,I = P \cdot \frac{40}{44}$$

E I = (mindestens 200, höchstens 600 Notenpunkte)

Block II:
Notenpunktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II = (mindestens 100, höchstens 300 Notenpunkte)

Gesamtnotenpunktzahl (E = E I + E II)

E = (mindestens 300, höchstens 900 Notenpunkte)

Durchschnittsnote **=** , [4)]

[1)] An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine Besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.
[2)] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[3)] Der Faktor 40/44 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 44 einzubringenden Kursergebnisse in Block I.
[4)] Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten.

ENTWURF

Muster Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für das Berufliche Gymnasium – vierte Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen[a)]

Fremdsprache	Schuljahrgänge	Niveau gem. GER[1)]

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das[b)]
_____ ein.

V. Bemerkungen

_____
_____
_____
_____
_____

Die Allgemeine Hochschulreife ist im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem Niveau 4 zugeordnet.

VI. *[Vorname und Nachname]* hat die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Siegel)

_____ _____
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

[a)] außer Arbeitsgemeinschaften
[b)] Zutreffendes einfügen: Kleine Latinum; Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005) Große Latinum; Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005); Hebraicum nach § 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme am fremdsprachigen Fachunterricht (bilingualen Unterricht)

Anlage 9
(zu Nr. 64.5.5)

Gymnasium, Gesamtschule, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium, Kolleg

(Name der Schule, Schulort)

_____

Bescheinigung
über die Teilnahme am bilingualen Unterricht

_____

geb. am _____ in _____

hat in der Qualifikationsphase an fremdsprachig erteiltem Unterricht teilgenommen:

Erstes Halbjahr:	_____-sprachiger Unterricht	im Fach _____ [a]
Zweites Halbjahr:	_____-sprachiger Unterricht	im Fach _____ [a]
Drittes Halbjahr:	_____-sprachiger Unterricht	im Fach _____ [a]
Viertes Halbjahr:	_____-sprachiger Unterricht	im Fach _____ [a]

_____ , _____ Siegel _____

Ort Datum Die Schulleiterin / Der Schulleiter

_____

[a)] fremdsprachig erteiltes Fach einfügen

ENTWURF

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife im Gymnasium und in der Gesamtschule – erste Seite

Anlage 10a
(zu Nr. 66.2)

(Name der Schule, Schulort)

_____

B e s c h e i n i g u n g
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat in der gymnasialen Oberstufe im ____ und ____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

[Vorname und Nachname] wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Worten)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und die Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

ENTWURF

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife im Gymnasium und in der Gesamtschule – zweite Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

L e i s t u n g e n

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung[1)] (1fach) in den Schulhalbjahren	
Notenpunktsumme aus 11 Kursergebnissen (1fach)	**I =**	

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung[1)] (1fach) in den Schulhalbjahren	
Notenpunktsumme aus 4 Kursergebnissen (2fach)	**II =**	

Gesamtnotenpunktzahl E = I + II	**=**

Durchschnittsnote	**=**

ENTWURF

_____, _____
(Ort und Datum)

Siegel

_____
Die Tutorin / Der Tutor

_____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife im Abendgymnasium – erste Seite

Anlage 10b
(zu Nr. 66.2)

(Name der Schule, Schulort)

_____

B e s c h e i n i g u n g
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat im Abendgymnasium im ____ und ____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

[Vorname und Nachname] wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Worten)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

ENTWURF

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife im Abendgymnasium – zweite Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

L e i s t u n g e n

Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung[1)] (1fach) in den Schulhalbjahren	
Notenpunktsumme aus 5 Kurs-ergebnissen (2fach)	**I =**	

Fächer in dreifacher Wertung

Fach	Bewertung[1)] (1fach) in den Schulhalbjahren	
Notenpunktsumme aus 3 Kurs-ergebnissen (3fach)	**II =**	

Gesamtnotenpunktzahl E = I + II	**=**

Durchschnittsnote	**=**

Ort und Datum _____

Siegel

_____ Die Tutorin / Der Tutor

_____ Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

ENTWURF

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife im Kolleg – erste Seite

Anlage 10c
(zu Nr. 66.3)

(Name der Schule, Schulort)

_____

B e s c h e i n i g u n g
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat im Kolleg im ____ und ____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

[Vorname und Nachname] wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Worten)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

ENTWURF

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife im Kolleg – zweite Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

L e i s t u n g e n

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung[1)] (1fach) in den Schulhalbjahren	
Notenpunktsumme aus 11 Kursergebnissen (1fach)	**I =**	

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung[1)] (1fach) in den Schulhalbjahren	
Notenpunktsumme aus 4 Kursergebnissen (2fach)	**II =**	

Gesamtnotenpunktzahl E = I + II	**=**

Durchschnittsnote	**=**

_____, _____
(Ort und Datum)

Siegel

_____
Die Tutorin / Der Tutor

_____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

ENTWURF

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife im Beruflichen Gymnasium – erste Seite

Anlage 10d
(zu Nr. 66.2)

(Name der Schule, Schulort)

_____

B e s c h e i n i g u n g
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat _____ [a)] im ____ und ____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

[Vorname und Nachname] wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Worten)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.
- Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

ENTWURF

_____
[a)] Zutreffendes einfügen:
im Beruflichen Gymnasium – Wirtschaft -
im Beruflichen Gymnasium – Technik – Schwerpunkt__
im Beruflichen Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt___

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife im Beruflichen Gymnasium – zweite Seite

Vorname und Nachname, Geburtstag, Geburtsort

L e i s t u n g e n

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung[1)] (1fach) in den Schulhalbjahren	
Notenpunktsumme aus 11 Kursergebnissen (1fach)	**I =**	

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung[1)] (1fach) in den Schulhalbjahren	
Notenpunktsumme aus 4 Kursergebnissen (2fach)	**II =**	

Gesamtnotenpunktzahl E = I + II	**=**

Durchschnittsnote	**=**

_____, _____
(Ort und Datum)

Siegel

_____
Die Tutorin / Der Tutor

_____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

ENTWURF

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife für die gymnasiale Oberstufe

Anlage 11a
(zu Nr. 67.2)

(Name der ausstellenden Schule)

_____

Z e u g n i s
der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____ [a)]

in _____ [b)] vom _____ den schulischen Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

[Vorname und Zuname] hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen und damit mit Wirkung vom _____ [c)] die

Fachhochschulreife

mit der

Durchschnittsnote [d)]

erworben.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das[e)]
_____ ein.

Ort und Datum _____ (Siegel) _____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

_____
[a)] Schulform / Name der Schule
[b)] Ort der Schule
[c)] Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.
[d)] Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote gemäß der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife in Ziffern und Worten einzutragen.
[e)] Zutreffendes einfügen:
Kleine Latinum, Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Große Latinum, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Hebraicum nach § 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife für das Abendgymnasium

Anlage 11b
(zu Nr. 67.2)

(Name der ausstellenden Schule)

_____

Z e u g n i s
der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____ [a)]

in _____ [b)] vom _____ den schulischen Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

[Vorname und Zuname] hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen und damit mit Wirkung vom _____ [c)] die

Fachhochschulreife

mit der

Durchschnittsnote [d)]

erworben.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das[e)]
_____ ein.

Ort und Datum _____ (Siegel) _____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.
- Die Vereinbarung über die Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

_____
[a)] Schulform / Name der Schule
[b)] Ort der Schule
[c)] Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.
[d)] Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote gemäß der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife in Ziffern und Worten einzutragen.
[e)] Zutreffendes einfügen:
Kleine Latinum, Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Große Latinum, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Hebraicum nach § 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife für das Kolleg

Anlage 11c
(zu Nr. 67.2)

(Name der ausstellenden Schule)

_____

Z e u g n i s
der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____ [a)]

in _____ [b)] vom _____ den schulischen Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

[Vorname und Zuname] hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen und damit mit Wirkung vom _____ [c)] die

Fachhochschulreife

mit der

Durchschnittsnote [d)]

erworben.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das[e)]
_____ ein.

Ort und Datum _____ (Siegel) _____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.
- Die Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

_____
[a)] Schulform / Name der Schule
[b)] Ort der Schule
[c)] Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.
[d)] Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote gemäß der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife in Ziffern und Worten einzutragen.
[e)] Zutreffendes einfügen:
Kleine Latinum, Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Große Latinum, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Hebraicum nach § 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife für das Berufliche Gymnasium

Anlage 11d
(zu Nr. 67.2)

(Name der ausstellenden Schule)

_____

Z e u g n i s
der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____ [a)]

in _____ [b)] vom _____ den schulischen Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

[Vorname und Zuname] hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen und damit mit Wirkung vom _____ [c)] die

Fachhochschulreife

mit der

Durchschnittsnote [d)]

erworben.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das[e)]
_____ ein.

Ort und Datum _____ (Siegel) _____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.
- Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen - sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasien (VO-SEK II-Abitur) vom xx.xx.2027 (Nds. GVBl. Nr. xx) in der jeweils geltenden Fassung

_____

[a)] Schulform / Name der Schule
[b)] Ort der Schule
[c)] Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.
[d)] Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote gemäß der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife in Ziffern und Worten einzutragen.
[e)] Zutreffendes einfügen:
Kleine Latinum, Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Große Latinum, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Hebraicum gemäß § 69 VO-SEKII-Abitur

ENTWURF

Muster für das Zeugnis der Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch

Anlage 12a
(zu Nr. 69.7)

_____
(Name der Schule, an der die Ergänzungsprüfung abgelegt wurde)

ZEUGNIS

des Kleinen Latinums / Latinums / Großen Latinums / Graecums / Hebraicums[a)]

_____
(Vorname) (Nachname)

geb. am _____ in: _____

hat vor dem Prüfungsausschuss an der _____ [b)]

die Ergänzungsprüfung in Latein / Griechisch / Hebräisch[a)] abgelegt.

(Vorname und Nachname) hat diese Prüfung bestanden und damit das

_____ [c)]

mit der Gesamtbewertung _____ Notenpunkte erworben.

Ort und Datum _____ (Siegel)

_____
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[a)] Nicht Zutreffendes streichen
[b)] Name der Schule mit Schulort
[c)] Zutreffendes einfügen
Kleines Latinum
Latinum
Großes Latinum
Graecum
Hebraicum

ENTWURF

Muster für die Bescheinigung über die nicht bestandene Ergänzungsprüfung

Anlage 12b
(zu Nr. 69.9)

_____
(Name der Schule, an der die Ergänzungsprüfung abgehalten wurde)

BESCHEINIGUNG

_____
(Vorname) (Familienname)

geb. am _____ in: _____

hat sich vor dem Prüfungsausschuss an der _____ [a)]

der Ergänzungsprüfung in Latein / Griechisch / Hebräisch[b)] unterzogen. Die Prüfung wurde nicht bestanden.

Ort und Datum _____

_____
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

[a)] Name der Schule mit Schulort
[b)] Nicht Zutreffendes streichen

ENTWURF